

Tierwohl-Förderprämien der Bundesländer

Ausgestaltung, Inanspruchnahme und Reichweite

Caroline Gröner, Angela Bergschmidt

Thünen Working Paper 125

M. Sc. Caroline Gröner
Dipl. Ing. agr. Angela Bergschmidt

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Bundesallee 63
38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596-5124/5193

Fax: 0531 596-5199

E-Mail: caroline.groener@thuenen.de, angela.bergschmidt@thuenen.de

Thünen Working Paper 125

Braunschweig/Germany, Juli 2019

Zusammenfassung

Tierwohl in der Nutztierhaltung ist in Deutschland ein viel diskutiertes Thema. Umfragen zeigen, dass sich die Gesellschaft eine Verbesserung der Nutztierhaltung wünscht und dabei vor allem die Politik und Wirtschaft in der Verantwortung sieht. Der Politik stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um lenkend einzugreifen. Neben der Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen kommen hierfür Fördermaßnahmen in Frage. Zu nennen sind hier insbesondere die Investitionsförderung und die Gewährung von Förderprämien für tiergerechtere Haltungsverfahren. Letztere werden bislang noch wenig genutzt. Um die Informationslage über dieses Politik-Instrument zu verbessern, werden in diesem Beitrag die von den Bundesländern angebotenen Tierwohl-Förderprämien dargestellt und das Potenzial dieser Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes anhand von deren Reichweite eingeordnet.

In Deutschland gibt es derzeit fünf Bundesländer, die im Rahmen der Förderung über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) die Verbesserung des Tierwohls über eine Tierwohl-Förderprämie finanziell unterstützen. Von den in der Förderperiode 2014 - 2020 zur Verfügung stehenden ELER-Mitteln sind in Deutschland knapp ein Prozent für die Maßnahme „Tierschutz“ vorgesehen. Außerhalb des ELER werden in Deutschland zwei weitere Maßnahmen umgesetzt. Hamburg finanziert eine Tierwohl-Förderprämie zusammen mit dem Bund (über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)) und Bayern setzt eine Tierwohl-Förderprämie als reine Landesmaßnahme um.

Tierwohl-Förderprämien für Rinder sind die verbreitetste Fördermaßnahme, wobei vor allem die Sommerweidehaltung von Milchkühen gefördert wird. Schweine und Hühner werden deutlich seltener in der Förderung berücksichtigt, das gleiche gilt für Mastrinder. Bis auf zwei in Niedersachsen angebotene ergebnisorientierte Maßnahmen für Mastschweine und Aufzuchtferkel, bei denen die Förderung ausgezahlt wird, wenn ein bestimmter Anteil intakter Schwänze erreicht wird, sind alle Maßnahmen handlungsorientiert. Die Auswertung der Reichweite innerhalb der Bundesländer zeigt, dass mit einem Großteil der angebotenen Prämien bislang keine substanziellen Anteile der Betriebe und Tiere erreicht werden. Auf Bundesebene ist der Anteil erreichter Tiere bei den Rindern mit ca. fünf Prozent mit Abstand am höchsten. Von den Hühnern und Schweinen werden unter ein Prozent der Tiere erreicht. Aufgrund der geringen Reichweite der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass mit der Förderung bislang keine grundlegenden Veränderungen der Tierhaltung bewirkt wurden. Sie können aber einen Ansatz für die Erprobung tiergerechterer Verfahren bzw. die Honorierung einer tiergerechten Haltung darstellen, weil mit ihnen (zumindest teilweise) eine Kompensation der höheren Kosten tiergerechter Verfahren erfolgen kann.

Forschungsergebnisse zeigen, dass eine effektivere Gestaltung von Tierwohl-Förderprämien durch die Kombination ergebnis- und handlungsorientierter Ansätze möglich wäre. Wenn der Bund die Länder mit der GAK in der Umsetzung einer tiergerechten Haltung anhand von Förderprämien unterstützen möchte, wäre es sinnvoll, die GAK-Vorgaben so auszugestalten, dass nicht

nur handlungs- sondern auch ergebnisorientiert gefördert werden kann. Zudem sollte das Förderspektrum so ausgeweitet werden, dass alle relevanten Nutztierarten abgedeckt werden.

Schlüsselwörter: Agrarpolitik, Tierwohl-Förderprämien

Abstract

Animal welfare in livestock farming is a much discussed topic in Germany. Surveys show that society desires an improvement in livestock farming and, above all, sees politics and business responsible to bring about change. Policy has various options for intervention: In addition to the creation of appropriate legal framework conditions, support measures are particularly suitable for this purpose. Examples are the measure farm investment support (in the EU's Rural Development Programme Measure M04 "Investments in physical assets") and the granting of an animal welfare premium for welfare-friendly husbandry and management procedures (in the EU's Rural Development Programme Measure M14 "Animal Welfare"). The latter have so far only been implemented to a limited extent. In order to improve the information available on this policy instrument, this report presents information on the design of and data on the uptake of the "Animal Welfare"-measure implemented by the German federal states. Additionally the potential of these measures to improve animal welfare is assessed on the basis of the number and share of animals supported by the measure.

In Germany, five federal states currently support the improvement of animal welfare through the "Animal Welfare"-measure within the framework of the European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD). Of the German EAFRD funds available in the 2014 - 2020 programming period, less than one percent is earmarked for the "Animal Welfare"-measure. Outside the EAFRD, two more "Animal Welfare"-measures are implemented in Germany. Hamburg finances a pasture premium together with the federal government (via the programme "Improvement of the agricultural structures and the coast protection"/"Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz" (GAK)) and Bavaria also implements a pasture premium which is purely self-financed.

The measure which is implemented by the largest number of federal states is the pasture premium "summer grazing of dairy cows". Pigs and chickens are much less often addressed the same goes for cattle for fattening. All support measures are action-oriented, with the exception of two results-oriented measures for fattening pigs and piglets offered in Lower Saxony, where the subsidy is paid when a certain proportion of intact tails is achieved. Most of the premiums offered so far only support a small share of farms and animals. At federal level, the proportion of animals supported is by far the highest in cattle with a share of five percent. Of the chickens and pigs, less than one percent of the animals are supported by animal welfare measures. Due to the limited scope of the measures, it can be assumed that the support has so far not induced fundamental changes in animal husbandry. However, they can represent an approach for testing of animal-

friendly procedures and rewarding of an animal-friendly husbandry, because of the compensation (at least in part) of the higher costs of animal-friendly production.

Research shows that a more effective design of animal welfare premiums would be possible through the combination of results- and action-oriented approaches. The GAK, which only allows for action-oriented support, should therefore be amended to include results-oriented support. In addition, the range of subsidies should be extended to cover all relevant livestock species.

Keywords: agricultural policy, animal welfare premium subsidies

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen	II
Verzeichnis der Tabellen	III
1 Einleitung	1
2 Tierwohl: Begriffsdefinition und Problemfelder	3
3 Tierwohlprämien im Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)	5
4 Erläuterungen zur Vorgehensweise	9
5 Überblick über die Tierwohl-Förderprämien der Bundesländer	11
5.1 Baden-Württemberg	11
5.2 Bayern	19
5.3 Hamburg	23
5.4 Mecklenburg-Vorpommern	25
5.5 Niedersachsen und Bremen	30
5.6 Nordrhein-Westfalen	37
6 Einordnung der Tierwohl-Förderprämien anhand der Ergebnisse und grundsätzlichen Erwägungen	47
7 Fazit	57
Literaturverzeichnis	59
Anhang	69

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Geplante ELER-Fördermittel für die Maßnahme 14 „Tierschutz“ in den Jahren 2014 bis 2020 (absolut und als Anteil Fördermittel ländlicher Raum)	7
Abbildung 2:	Reichweite der Tierwohl-Förderprämien in Baden-Württemberg <i>Anteil geförderter Betriebe an allen Betrieben bzw. geförderter GV an GV der jeweiligen Tierart</i>	18
Abbildung 3:	Reichweite der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Bayern <i>Anteil geförderter Betriebe mit Rindern an allen Betrieben mit Rindern bzw. Anteil geförderter Rinder-GV an allen Rinder-GV</i>	22
Abbildung 4:	Reichweite der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Hamburg <i>Anteil geförderter Betriebe mit Rindern an allen Betrieben mit Rindern bzw. geförderter Rinder-GV an allen Rinder-GV</i>	25
Abbildung 5:	Reichweite der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Mecklenburg-Vorpommern <i>Anteil geförderter Betriebe mit Rindern an allen Betrieben mit Rindern und Anteil geförderter GV an allen GV der jeweiligen Tierkategorie</i>	29
Abbildung 6:	Reichweite der Tierwohl-Förderprämien in Niedersachsen und Bremen <i>Anteil geförderter Betriebe an allen Betrieben bzw. geförderter GV an allen GV der jeweiligen Tierkategorie</i>	37
Abbildung 7:	Reichweite der Tierwohl-Förderprämien in Nordrhein-Westfalen <i>Anteil geförderter Betriebe an allen Betrieben bzw. geförderter GV an allen GV der jeweiligen Tierkategorie</i>	45
Abbildung 8:	Reichweite der Tierwohl-Maßnahme Sommerweidehaltung für Rinder je Bundesland und Anzahl absolut geförderter GV im Jahr 2016	48
Abbildung 9:	Mit Sommerweideprämien erreichter Anteil Rinder GV deutschlandweit im Jahr 2016	49
Abbildung 10:	Reichweite der Tierwohl-Maßnahmen für Hühner je Bundesland und Anzahl absolut geförderter Tiere im Jahr 2016	50
Abbildung 11:	Mit Tierwohl-Förderprämien erreichter Anteil Masthühner bzw. Legehennen deutschlandweit im Jahr 2016	50
Abbildung 12:	Reichweite der Tierwohl-Maßnahmen für Mastschweine je Bundesland und Anzahl absolut geförderter Tiere im Jahr 2016	51
Abbildung 13:	Mit Tierwohl-Förderprämien erreichter Anteil Mastschweine deutschlandweit im Jahr 2016	52

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht über geförderte Tierarten/Nutzungsrichtungen in den Bundesländern	11
Tabelle 2:	Überblick über Fördervoraussetzungen der Maßnahme „Tiergerechte Mastschweinehaltung“ - Einstiegs- und Premiumstufe in Baden-Württemberg	13
Tabelle 3:	Überblick über Fördervoraussetzungen der Maßnahme „Tiergerechte Masthühnerhaltung“ - Einstiegs- und Premiumstufe in Baden-Württemberg	14
Tabelle 4:	Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie in Baden-Württemberg	16
Tabelle 5:	Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Bayern	21
Tabelle 6:	Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern in Hamburg: Umrechnungsfaktoren (GV) und gewährte Fördersätze pro Tier	24
Tabelle 7:	Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Hamburg	24
Tabelle 8:	Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern in Mecklenburg-Vorpommern: Umrechnungsfaktoren (GV) und gewährte Fördersätze pro Tier	27
Tabelle 9:	Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Mecklenburg-Vorpommern	28
Tabelle 10:	Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämien in Niedersachsen und Bremen	35
Tabelle 11:	Höhe der Zuwendung je Tierart für die Haltungsverfahren auf Stroh in NRW (je Tier und GV)	40
Tabelle 12:	Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Nordrhein-Westfalen („Altmaßnahme“ und Maßnahme der aktuellen Förderperiode)	41
Tabelle 13:	Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Strohhaltung in Nordrhein-Westfalen (Altmaßnahme und Maßnahme der aktuellen Förderperiode)	42
Tabelle 14:	Zusammenfassung der Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämien Sommerweidehaltung und Strohhaltung in Nordrhein-Westfalen	44

Tabelle 15:	Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Nordrhein-Westfalen (Aktuelle Maßnahme, Altmaßnahme und insgesamt)	69
Tabelle 16:	Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Strohhaltung in Nordrhein-Westfalen (aktuelle Förderperiode)	70
Tabelle 17:	Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Strohhaltung in Nordrhein-Westfalen („Altmaßnahme“)	71
Tabelle 18:	Reichweite der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Nordrhein-Westfalen (Aktuelle Maßnahme, Altmaßnahme und insgesamt)	72
Tabelle 19:	Reichweite der neuen Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Nordrhein-Westfalen für Mastrinder auf Grundlage der vorläufig bewilligten GV	73
Tabelle 20:	Reichweite der Tierwohl-Förderprämie Strohhaltung in Nordrhein-Westfalen (Aktuelle Maßnahme, Altmaßnahme und insgesamt)	73

1 Einleitung

Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung steht seit einigen Jahren im Fokus einer kritischen Öffentlichkeit und ist durch eine sinkende gesellschaftliche Akzeptanz gekennzeichnet. In einer EU-weiten Umfrage im Jahr 2015 zur Einstellung der Europäer zum Thema Tierwohl geben 94 % der Befragten¹ an, dass der Schutz des Wohles landwirtschaftlicher Nutztiere wichtig sei. Zudem sind 82 % der Teilnehmer der Meinung, dass das Wohl landwirtschaftlicher Nutztiere besser geschützt werden sollte (EC, 2016). Laut einer repräsentativen Befragung von TNS Infratest sind 81 % der Deutschen der Ansicht, dass es den Tieren in der Nutztierhaltung „nicht gut“ gehe (Wippermann, 2014). Auch in wissenschaftlichen Untersuchungen werden erhebliche Defizite im Bereich Tierchutz in der Nutztierhaltung festgestellt und negative Auswirkungen in den Bereichen Zucht, Haltungsverfahren und Management auf Tiergesundheit und Tierverhalten benannt (z. B. WBA, 2015).

Eine Veränderung der derzeitigen Haltungssysteme und Managementpraktiken hin zu tiergerechteren Systemen ist vielfach mit Investitionskosten und höheren laufenden Kosten verbunden. Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim BMEL (WBA) geht davon aus, dass die Entwicklung einer zukunftsfähigen und gesellschaftlich akzeptierten Tierhaltung (u. a. Bereitstellen verschiedener Klimazonen, Funktionsbereiche und Beschäftigung, ausreichendes Platzangebot, routinemäßige Eigenkontrolle) für einen Großteil der Tierhaltung zu Mehrkosten von 3 bis 5 Mrd. Euro pro Jahr führen würde (WBA, 2015).

Eine Kompensation der Mehrkosten ist einerseits durch höhere Produktpreise (Produktkennzeichnung, Tierwohllabel) und andererseits durch politische Fördermaßnahmen möglich. Aufgrund der bisher fehlenden Umsetzung entsprechender Kennzeichnungs- und Label-Konzepte konnte die Zahlungsbereitschaft der Konsumenten allerdings bisher nicht ausgeschöpft werden (WBA, 2015).² Zudem übersteigen die Preise für Tierschutzprodukte häufig die Zahlungsbereitschaft der Konsumenten (WBA, 2015). Ein Realexperiment der Hochschule Osnabrück zeigt, dass nur etwa 16 Prozent der Einzelhandelskunden generell bereit sind einen Tierwohllartikel (in Form verpackter Ware) anstatt konventionell erzeugter Ware zu kaufen, wobei nur geringere Preisauflagen (9 - 13 %) akzeptiert werden (Enneking et al., 2019). Die gesellschaftlichen Erwartungen

¹ In der Befragung wurden 27.672 EU Bürger verschiedener sozialer und demographischer Kategorien persönlich interviewt. Die Interviews wurden zuhause in der Muttersprache geführt.

² Bislang existieren im Einzelhandel nur wenige Produkte mit für den Konsumenten eindeutig identifizierbarem und vertrauenswürdigem Label. Im Februar 2019 wurden nach jahrelangen Verhandlungen vom BMEL die Kriterien für ein freiwilliges staatliches Tierwohllabel veröffentlicht (BMEL (2019)). Fleisch mit diesem Label kann aber noch nicht im Laden käuflich erworben werden. Zudem wurden bisher nur für Schweinefleisch entsprechende Kriterien definiert, sodass Geflügelfleisch, Rindfleisch oder Milch nicht mit dem staatlichen Label ausgezeichnet werden können. Eine verbindliche Produktkennzeichnung mit Angaben zum Haltungsverfahren existiert nur für die Eierzeugung. Auch der Lebensmittelhandel erarbeitete Konzepte zur Kennzeichnung tierischer Produkte. Im Jahr 2018 führte Lidl eine vierstufige Hal tungskennzeichnung von Fleisch ein (Lidl (o. J.)). Diese Kennzeichnungsform wurde Ende des Jahres 2018 von einigen Einzelhandelsketten übernommen, darunter Aldi, die Edeka-Gruppe, Teile der Rewe Group sowie Kaufland (Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (2018)).

an die Nutztierhaltung können demnach derzeit nicht bzw. nur äußerst begrenzt durch den Markt bedient werden. Es kann daher von „Marktversagen“ ausgegangen werden, was wiederum der Politik die Aufgabe zuweist, lenkend einzugreifen, um die gesellschaftlichen Ziele zu erreichen. Auch die Bevölkerung sieht die Verantwortung bei der Politik und der Wirtschaft. In der oben genannten Umfrage gaben 40 % der befragten Europäer an, dass Tierwohl eine Sache der Gesellschaft als Ganzes sei und daher die Verantwortung bei der Regierung liege. Zusätzlich sehen 43 % der Befragten die Verantwortung gemeinsam bei den Unternehmen und der Regierung (EC, 2016). Der Politik stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, das Tierwohl in der Nutztierhaltung zu verbessern. So können zum Beispiel geeignete rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen und durchgesetzt oder Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls eingeführt werden (March et al., 2017). Auch der WBA spricht sich für politische Begleitmaßnahmen aus, um die Abwanderung von Teilen der Produktion in Länder mit geringeren Tierschutzstandards und damit ein Konterkarieren der Tierschutzziele zu verhindern (WBA, 2015). Als agrarpolitische Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls kommen insbesondere das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Bildungs- und Beratungsmaßnahmen, sowie Tierwohlprämien³ in Frage. Während das AFP zum „Standardrepertoire“⁴ der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) gehört, werden Tierwohlprämien, mit denen die höheren laufenden Kosten tiergerechter Haltung kompensiert werden können, nur von wenigen Bundesländern angeboten. Um die Informationslage über dieses Instrument zu verbessern, wird mit diesem Beitrag eine Synopse der Inhalte, des Aufbaus, der Finanzierung sowie der Inanspruchnahme und Reichweite der von den Ländern aktuell eingesetzten Förderprämien im Bereich Tierwohl erarbeitet. Die Synopse basiert auf Dokumenten aus den Bundesländern, vom Bund und der EU sowie Datenabfragen bei den Bundesländern zum Umfang der Förderung.

³ Im Folgenden werden die Begriffe Tierwohlprämie und Tierwohl-Förderprämie synonym genutzt. Die Begriffe erlauben eine Abgrenzung der in diesem Beitrag dargestellten Maßnahmen, die zum Ausgleich der höheren laufenden Kosten von mehr Tierwohl dienen sollen, von investiven Maßnahmen und Bildungs- und Beratungsmaßnahmen zur Verbesserung von Tierwohl. Dennoch wird auch in Zusammenhang mit der Tierwohlprämie von einer Maßnahme gesprochen, da der übergeordnete Begriff an einigen Stellen für die inhaltliche Darstellung besser geeignet ist.

⁴ Tierschutzziele wurden bereits 2000 in das AFP eingebracht.

2 Tierwohl: Begriffsdefinition und Problemfelder

In den förderrelevanten Dokumenten der EU, des Bundes und der Bundesländer werden die Begriffe Tierwohl, Tierschutz und Tiergerechtheit genannt. Der Begriff Tierwohl ist die deutsche Übersetzung des englischen Wortes „animal welfare“ und wird häufig synonym mit den Bezeichnungen Tierschutz oder Tiergerechtheit verwendet. Allerdings haben die Begriffe trotz verschiedener Überschneidungen nicht dieselbe Bedeutung. „Während sich Tierschutz auf die Aktivitäten und Bemühungen des Menschen bezieht, Tiere zu schützen (z. B. durch Gesetze), steht bei Tierwohl die Perspektive des Tieres im Vordergrund. Der Begriff Tiergerechtheit bezieht sich hingegen wiederum auf die Haltungsumwelt eines Tieres und deren Ausgestaltung“ (March et al., 2017). Dabei verbinden die Begriffe Tierwohl und Tiergerechtheit die Bereiche Tiergesundheit, Tierverhalten und Emotionen. „Wenn Tiere gesund sind, ihr Normalverhalten ausführen können und negative Emotionen vermieden werden (z. B. Angst und Schmerz), kann von einer guten Tierwohl-Situation bzw. einer tiergerechten Haltung ausgegangen werden“ (BLE, 2017). In den hier relevanten Dokumenten werden die Begriffe jedoch synonym verwendet, so dass auch in diesem Beitrag keine explizite Unterscheidung vorgenommen wird.

Wissenschaftlich erforschte Problemfelder in der Nutztierhaltung

Eine regelmäßige Berichterstattung zur Entwicklung des Tierwohls in der Nutztierhaltung existiert bislang nicht. Die gesellschaftliche Debatte über Tierwohl wird deutlich von der öffentlichen Berichterstattung zu einzelnen Themen beeinflusst. So war in den letzten Jahren neben der betäubungslosen Ferkelkastration (Tagesspiegel, 2018; Welt, 2018) beispielsweise das Schlachten trächtiger Tiere (NOZ, 2018) häufig in den Medien vertreten. Die Auswirkungen von Zucht, Halungsverfahren und Management auf Tiergesundheit und -verhalten sind Gegenstand vieler wissenschaftlicher Untersuchungen. Aus Sicht des WBA (WBA, 2015) bestehen in der derzeitigen Ausgestaltung der Nutztierhaltung erhebliche Defizite im Bereich Tierschutz, sodass die Haltungsbedingungen eines Großteils der Nutztiere als nicht zukunftsfähig eingeschätzt werden. Die Metaanalysen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) fassen den Stand wissenschaftlicher Untersuchungen zu Tierwohl in der Nutztierhaltung zusammen. Demnach bestehen Tierschutzprobleme bei allen Tierarten und Nutzungsrichtungen. Bei Milchkühen spielen beispielsweise Stoffwechsel- und Verhaltensstörungen, Eutererkrankungen, Lahmheiten, Schmerzen durch Enthornung oder Verhaltenseinschränkungen durch ganzjährige Stallhaltung oder Anbindehaltung eine Rolle (EFSA, 2009a, 2009b, 2009c, 2009d, 2009e). Im Bereich der Mastrinderhaltung werden unter anderem Atemwegs- und Verdauungstrakt-Erkrankungen, Einschränkungen der Verhaltensmöglichkeiten, Schwanzspitzennekrosen oder erhöhte Aggressivität unter Bullen genannt (EFSA, 2012). Auch bei den Mast- und Aufzuchtälbern bestehen Tierschutzprobleme, die von einer Einschränkung des Sozialverhaltens über Atemwegserkrankungen und Hautverletzungen bis hin zu hohen Mortalitätsraten reichen (EFSA, 2006, 2012). In der Schweinehaltung werden Haut- und Klauenverletzungen, Verhaltensstörungen wie Schwanzbeißen und Stereotypen, Infektionserkrankungen, Magengeschwüre oder die Einschränkung von Verhaltensweisen (z. B. durch Fixierung von Sauen) genannt (EFSA, 2004, 2005b, 2007a, 2007b, 2007c, 2014). Tierschutzrelevante Probleme in der Geflügelhaltung sind bei Masthühnern beispielsweise Atemweg-

serkrankungen und Fußballenentzündungen. Auch wird das natürliche Verhalten der Tiere durch die uniformen Haltungsbedingungen stark eingeschränkt (Jong et al., 2012). Bei Legehennen werden unter anderem Eingriffe wie das Schnabelkürzen, die Verhaltensstörungen Federpicken und Kannibalismus sowie eingeschränkte Verhaltensmöglichkeiten bezüglich Nahrungssuche oder Sandbaden, aber auch Knochenbrüche und Brustbeinverletzungen genannt (EFSA, 2005a).

3 Tierwohlprämien im Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)

Die Möglichkeit, eine tiergerechtere Haltung über Prämien (jährliche Zahlungen pro Tier bzw. Großvieheinheit (GV)) zu fördern, besteht derzeit im Rahmen der zweiten Säule der EU-Agrarpolitik über die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR) und über nationale und bundesländereigene Politikinstrumente. Die aktuell implementierten Tierwohl-Fördermaßnahmen werden dezentral auf der Ebene der Bundesländer umgesetzt, und zwar von Land zu Land recht unterschiedlich. Sie fördern ergebnisorientiert (Ringelschwanzprämie in Niedersachsen) oder handlungsorientiert (z. B. Weideprämie in NRW), beziehen unterschiedliche Tierarten in die Maßnahmen ein und finanzieren die Förderung entweder als reine Landesmaßnahme (z. B. Bayern) oder mit einer Kofinanzierung durch den Bund (im Rahmen der GAK) sowie durch die EU (durch die ELER-Maßnahmen).

Die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union und Tierwohl

Über die zweite Säule der GAP werden die EPLR gefördert. Das zentrale Förderinstrument ist dabei der „Europäische Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER). Die 9,4 Mrd. Euro Fördermittel, die von der EU bereitgestellt werden, werden aus nationalen Haushalten (Bund, Länder und Kommunen) aufgestockt („kofinanziert“), sodass für die siebenjährige Förderperiode insgesamt rund 16,9⁵ Milliarden Euro an öffentlichen Mitteln für die Förderung der ländlichen Entwicklung zur Verfügung stehen (BMEL, 2015).

Für die Förderperiode 2014 - 2020 wurden im ELER sechs Ziele festgelegt, die als Prioritäten bezeichnet werden. Die Mitgliedsstaaten und die Regionen müssen in ihren EPLR mindestens vier der sechs Prioritäten berücksichtigen, die beispielsweise die Förderung von Wissenstransfer und Innovation in ländlichen Gebieten, Ressourceneffizienz und Umweltschutz oder von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung im ländlichen Raum umfassen. Der Tierschutz wird hierbei in Priorität 3: „Organisation der Lebensmittelkette und Risikomanagement“⁶ genannt, allerdings in einem Potpourri von anderen, in keinem Zusammenhang mit Tierwohl stehenden Zielen. (dvs, o. J.).

Welche Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums genutzt werden können, ist in der ELER-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) geregelt. Die Maßnahme „Tierschutz“ (ELER-Code 14) nach Artikel 33 der ELER-VO zielt dabei konkret auf die Förderung von

⁵ Diese setzen sich zusammen aus 8,3 Mrd. Euro aus dem ELER, 4,7 Mrd. Euro aus nationalen Mitteln von Bund, Ländern und Kommunen und rund 1,14 Mrd. Euro EU-Mittel, die von den Direktzahlungen aus der ersten Säule in die zweite Säule umgeschichtet wurden und für die ELER-Programme in den Jahren 2016 bis 2020 zur Verfügung stehen. Zudem setzen einige Länder über die ELER-Programme hinaus freiwillig zusätzliche Mittel in Höhe von gut 2,7 Mrd. Euro ein (BMEL 2015).

⁶ Konkreter: Schwerpunktbereich (SPB) 3A „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch deren bessere Einbindung in die Nahrungsmittelkette“

Tierwohl ab. Es gibt noch wenige weitere Maßnahmen, die die Möglichkeit bieten, das Wohl landwirtschaftlicher Nutztiere zu verbessern. Dazu zählen zum Beispiel das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) (Maßnahme 4.1), Beratung (Maßnahme 2.1), die Förderung des ökologischen Landbaus (Maßnahme 11) oder die Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP). Diese Maßnahmen zielen jedoch nicht ausschließlich auf eine Verbesserung des Tierwohls ab, sondern können auch für andere Ziele, zum Beispiel zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit genutzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Maßnahmen aus anderen „Zielbereichen“ für Tierschutzzwecke einzusetzen. In Sachsen-Anhalt wird beispielsweise die Agrarumweltmaßnahme (AUM) „Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Strohhaltung“ gefördert, um die für das Tierwohl vorzüglichere Haltung auf Stroh zu unterstützen und damit eine Umstellung auf Flüssigmistverfahren unattraktiv zu machen. Im Gegensatz zu umweltbezogenen Maßnahmen, für die 30 % der EU-Fördermittel aus der 2. Säule verpflichtend eingesetzt werden müssen, ist die Einführung von Tierwohl-Maßnahmen freiwillig (ELER-VO 1305/2013).

In Deutschland sind die Bundesländer für die Umsetzung des ELER verantwortlich und es wurden 13⁷ EPLR⁸ entwickelt, in denen festgelegt ist, mit welchen Maßnahmen die ELER-Prioritäten erfüllt werden sollen, wieviel Geld für einzelne Maßnahmen zur Verfügung gestellt wird und welche Förderbedingungen zu erfüllen sind (BMEL, 2015).

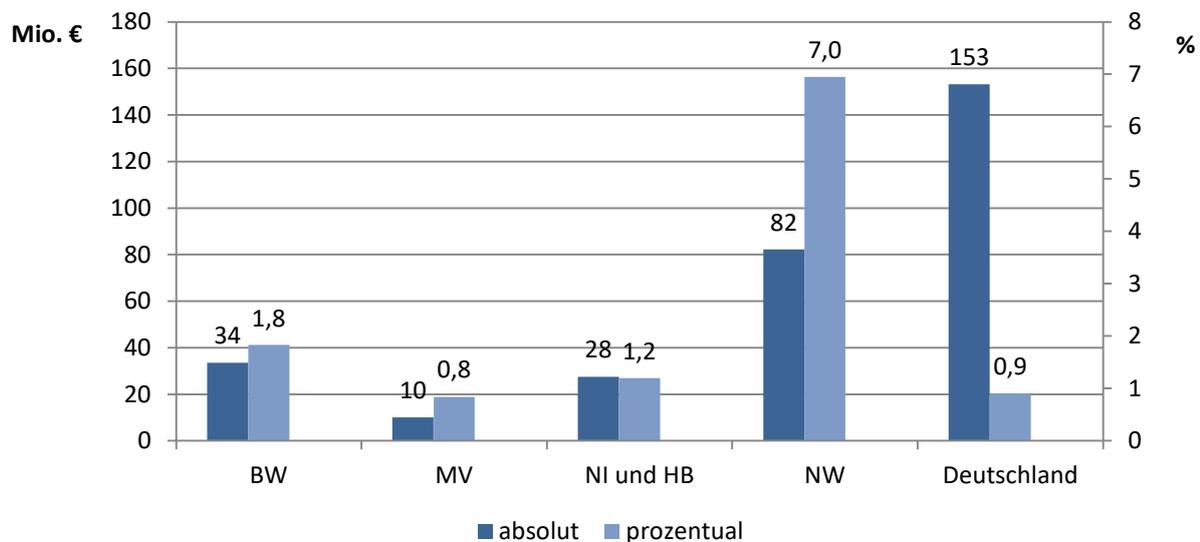
Die Maßnahme 14 „Tierschutz“ wurde in das EPLR von Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen/Bremen⁹ aufgenommen und ist damit nur in vier der 13 Länderprogramme vertreten. Für die Maßnahme sind in den Jahren 2014 bis 2020 insgesamt 153,2 Mio. Euro der Fördermittel für den ländlichen Raum vorgesehen, von denen 82,2 Mio. Euro in Nordrhein-Westfalen, 33,5 Mio. Euro in Baden-Württemberg, 27,5 Mio. Euro in Niedersachsen und Bremen und 10 Mio. Euro in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt werden sollen (Abbildung 1).

⁷ Hamburg hat für den Zeitraum 2014 bis 2020 kein eigenes Programm. Bremen und Berlin haben mit Niedersachsen bzw. Brandenburg ein gemeinsames Programm.

⁸ Die Bezeichnungen der einzelnen Programme auf Ebene der Bundesländer sind sehr unterschiedlich. Ob als LPLR, EPLR oder PFEIL bezeichnet, gemeint sind immer die Entwicklungsprogramme der Länder für den ländlichen Raum.

⁹ Niedersachsen und Bremen haben ein gemeinsames Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Abbildung 1: Geplante ELER-Fördermittel für die Maßnahme 14 „Tierschutz“ in den Jahren 2014 bis 2020 (absolut und als Anteil Fördermittel ländlicher Raum)



Quelle: Basierend auf den Informationen der Länder Fact sheets des European Network for Rural Development (ENRD, o. J.).

Nordrhein-Westfalen ist mit einem Anteil von knapp 7 % der Mittel das Bundesland, das in diesem Bereich sowohl absolut als auch prozentual am meisten Gelder zur Verfügung stellt, gefolgt von Baden-Württemberg mit 1,8 %, Niedersachsen und Bremen mit 1,2 % und Mecklenburg-Vorpommern mit 0,8 %. In der Summe aller Bundesländer wurden in Deutschland weniger als 1 % der öffentlichen Mittel zur Förderung des ländlichen Raums der Maßnahme 14 "Tierwohl" zugeordnet, was die geringe Bedeutung dieser Fördermaßnahme verdeutlicht.

Die GAK und Tierwohl

Die GAK ist ein wesentliches Element der Nationalen Strategie für ländliche Räume und das wichtigste nationale Förderinstrument für den ländlichen Raum. Mit einer breiten Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen deckt sie in weiten Teilen den Anwendungsbereich der ELER-Verordnung ab (BMEL, 2016). Über die GAK unterstützt der Bund die Länder jährlich mit rund 600 Millionen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die die Bundesländer in ihren jeweiligen ELER-Förderprogrammen umsetzen (BMEL, 2015). Zusammen mit öffentlichen Mitteln aus den Ländern betragen die Gesamtmittel der GAK über 1,5 Mrd. Euro pro Jahr (BMEL, 2016).

Die ELER Maßnahme Tierschutz (Art. 33, ELER-Code 14) wurde in Deutschland im Rahmen der GAK im Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege (MSUL) programmiert. Unter dem Gliederungspunkt „F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren“ sind folgende Maßnahmen enthalten:

- Sommerweidehaltung
- Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide
- Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh
- Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

Die Maßnahme „Sommerweidehaltung“ wird ausschließlich für Rinder angeboten, die anderen drei Maßnahmen werden für Rinder und Schweine angeboten. Die Förderung von verbesserten Haltungsbedingungen von Geflügel ist im Rahmen der GAK nicht möglich.

Die im Rahmen der GAK angebotenen Maßnahmen können in die EPLR aufgenommen und mit einer Finanzierung von EU, Bund und Land umgesetzt werden. Diese Option haben Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen (partiell) gewählt. Die GAK-Maßnahmen können aber auch unabhängig vom EPLR umgesetzt werden, dann erfolgt eine Finanzierung über den Bund und das Land, wobei 60 % der Kosten durch den Bund getragen werden (BMEL, 2016). Diese Option wird in Hamburg umgesetzt.

4 Erläuterungen zur Vorgehensweise

Nach den Erläuterungen zur Vorgehensweise in diesem Kapitel werden in dem dann folgenden Kapitel die verschiedenen Tierwohl-Fördermaßnahmen der einzelnen Bundesländer sowie deren Inanspruchnahme, Reichweite und verausgabte Fördermittel beschrieben.

Die Bereitstellung der Daten zu den geförderten Betrieben, Tieren (bzw. GV) und Auszahlungen erfolgte in Baden-Württemberg (MLR), Bayern (StMELF), Hamburg (BWVI) und Mecklenburg-Vorpommern (MLU) durch die zuständigen Behörden des Bundeslands, die jeweils in den Klammern vermerkt sind. In Niedersachsen/Bremen und Nordrhein-Westfalen wurden die Daten verwendet, die von den Ländern für die Evaluierung durch das Thünen-Institut bereitgestellt werden. Die Förderdaten beziehen sich jeweils auf das Jahr, in dem die Maßnahme umgesetzt wurde und nicht auf das Jahr der Auszahlung.

Um den Einfluss der Tierwohl-Förderprämien auf die Nutztierhaltung einordnen zu können, wird die Reichweite auf Ebene der Bundesländer dargestellt. Dazu wurde der Anteil der an Tierwohl-Förderprämien teilnehmenden Betriebe und Tiere (bzw. GV) anhand der Agrarstatistik bestimmt. Für die Berechnungen der Reichweite von Maßnahmen für Rinder und Schweine wurde die Viehbestandserhebung (Fachserie 3 Reihe 4.1) genutzt. Da diese zweimal jährlich (jeweils im Mai und November) durchgeführt wird, wurde der Durchschnitt beider Erhebungen berechnet und als Vergleichswert genutzt. Die Tierbestände werden im Rahmen der Viehbestandserhebung auf Tierbasis erhoben, die Förderdaten sind jedoch zum Teil in GV angegeben. In diesem Fall wurden – um eine Vergleichbarkeit herzustellen – die Daten der Viehbestandserhebung in GV umgerechnet. Dazu wurden die jeweils im Bundesland angegebenen Umrechnungsschlüssel verwendet. Problematisch waren dabei zum Teil die in der Agrarstatistik verwendeten (von der EU vorgegebenen) Erfassungsgrenzen, die sich von den in der Praxis üblichen Gruppierungen unterscheiden. Zum Beispiel werden Schweine in der Viehbestandserhebung in die Gruppen Zuchtschweine, Mastschweine, Ferkel und Jungschweine bis 50 kg unterteilt. In der Praxis wird dagegen in Saugferkel (bis 7 kg), Aufzuchtferkel (bis 30 kg) und Mastschweine (ab 30kg) unterschieden ((Deblitz et al., 2019)). Daher wurden die in der Statistik erfassten Tiere in der Auswertung zum Teil anderen Kategorien zugeordnet. Eine abweichende Zuordnung ist jeweils an den relevanten Stellen vermerkt. Wenn eine Unterscheidung der Nutzungsrichtungen bei den Rindern vorgenommen wurde, wurden folgende Kategorien der Nutzungsrichtung Milch zugeordnet: Milchkühe, weibliche Jungrinder 8 Monate bis 1 Jahr, weibliche Zucht- und Nutztiere 1 - 2 Jahre, weibliche Zucht- und Nutztiere ab 2 Jahren. Der Nutzungsrichtung Mast wurden folgende Kategorien zugeordnet: Sonstige Kühe, männliche Rinder 8 Monate bis 1 Jahr, männliche Rinder 1 - 2 Jahre, weibliche Rinder zum Schlachten 1 - 2 Jahre, männliche Rinder ab 2 Jahre, weibliche Rinder zum Schlachten ab 2 Jahre (inklusive Mutterkuhhaltung).

Im Geflügelbereich wird jährlich die Geflügelstatistik erhoben, die jedoch nur Betriebe mit mehr als 3.000 Haltungsplätzen erfasst. Damit kleinere Betriebe einbezogen werden konnten, wurde für die Berechnungen der Reichweite von Maßnahmen für Geflügel daher auf die Daten der Ag-

rarstrukturerhebung (Fachserie 3 Reihe 2.1.3) im Jahr 2016 zurückgegriffen, in die Betriebe ab 1.000 Haltungsplätzen einbezogen sind (Destatis, 2017b).

Bei der Beurteilung der geförderten Tiere bzw. GV ist zu beachten, dass sich die Nutzungsdauer verschiedener Produktionsrichtungen unterscheidet. Während Milchkühe und Sauen mehrere Jahre in einem Betrieb verbleiben und demnach mit einer Maßnahme auch in mehreren Jahren gefördert werden können, ist zum Beispiel die Nutzungsdauer von Mastschweinen oder -geflügel mit ca. 6 Monaten bzw. 35 Tagen deutlich geringer. Da eine Auswertung der Förderdaten auf Einzeltierebene (aufgrund der Datenlage) nicht möglich war, kann nicht angegeben werden, welcher Anteil der geförderten Tiere (bzw. GV) in mehreren Jahren an der Maßnahme teilgenommen hat.

Die Länder, die Maßnahmen im Rahmen ihrer EPLR umsetzen, geben für die Anzahl geförderter Betriebe Zielwerte an, die nicht in die Auswertung einbezogen wurden. Grund dafür ist, dass dieser Wert als Summe der geförderten Betriebe im Verlauf der Förderperiode definiert ist. Aufgrund von Doppelzählungen (weil Betriebe in mehreren Jahren an den Maßnahmen teilnehmen) ist er daher wenig geeignet, um die tatsächliche Reichweite der Maßnahme abzubilden.

5 Überblick über die Tierwohl-Förderprämien der Bundesländer

In Deutschland bieten derzeit sechs Bundesländer Tierwohl-Förderprämien an. Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die jeweils in den Bundesländern geförderten Tierarten/Nutzungsrichtungen und die dazugehörige Finanzierung.

Tabelle 1: Übersicht über geförderte Tierarten/Nutzungsrichtungen in den Bundesländern

Bundesland	Baden-Württemberg	Bayern	Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen und Bremen	Nordrhein-Westfalen
Mastrinder						(Bei Sommerweidehaltung: nur Färsen aus Mutterkuhhaltung)
Milchkühe und Nachzucht						
Mastschweine						
Zuchtschweine						
Legehennen						
Masthühner						
Finanzierung	EU und Land	Land	Bund und Land	EU, Bund und Land	EU (Umschichtungsmittel aus 1. Säule)	EU, Bund (nur Sommerweideprämie) und Land

Quelle: Eigene Darstellung.

Allen EU-Förderprogrammen ist gemein, dass der Betriebssitz im jeweiligen Bundesland liegen muss, die Existenz einer Bagatellgrenze (zwischen 150 und 550 Euro) sowie Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationspflichten für die Landwirte. Zudem müssen die Vorgaben von Cross Compliance im gesamten Betrieb eingehalten werden. Die Regelung, dass nur aktive Landwirte eine Förderung erhalten können, wird ab dem Jahr 2018 nicht mehr angewendet.

5.1 Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist die Tierwohlförderung Bestandteil des EPLR, dem „Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020“ (MEPL III). In der siebenjährigen Förderperiode stehen für das gesamte Programm gut 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung (BMEL, 2015; dvs, 2017). Für die Prämierung von Tierwohlmaßnahmen sind in dieser Periode 33,5 Mio. Euro (1,8 %) öffentliche Gelder eingeplant (MLR, 2018b). Mit der Maßnahme sollten ursprünglich 4.191 Betriebe erreicht werden. Diese Zahl wurde auf 1.980 Betriebe reduziert (MLR, 2018b).

Die Gewährung von Tierwohlprämien findet in Baden-Württemberg über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) statt, das Teil des MEPL III ist. Die Ziele von FAKT sind u. a. der Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft, der Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Luft sowie die Förderung der artgerechten Tierhaltung (MLR, 2018a). Im FAKT werden Tierwohlprämien für Milchkühe und weibliche Nachzucht, Mastschweine und Masthühner angeboten. Die verbesserten Haltungsbedingungen sollen nach Angaben des MLR zu einer positiven Entwicklung der Tiere führen und die Tiergesundheit verbessern, sodass die Tiere weniger behandelt werden müssen (MLR, 2017). Die höheren Kosten bzw. entgangenen Einnahmen, die den LandwirtInnen durch die speziellen Vorgaben zur Ausgestaltung der Ställe entstehen, sollen durch die Förderung ausgeglichen werden (MLR, 2018b).

Es werden folgende „Besonders tiergerechte Haltungsverfahren“ gefördert (MLR, 2017):

- (1) „Sommerweideprämie“,
- (2) „Tiergerechte Mastschweinehaltung“ und
- (3) „Tiergerechte Masthühnerhaltung“

Alle Maßnahmen haben einen einjährigen Verpflichtungszeitraum (MLR, 2017).

1. „Sommerweideprämie“

Zum Ausleben „arttypischer Verhaltensweisen in den Sommermonaten“ soll Milchkühen und deren Nachzucht (weibliche Rinder einer Milchrasse ab 1 Jahr) der Weidegang ermöglicht werden. Im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. September müssen mindestens 0,15 ha Weidefläche je beantragter RGV (Raufutter zehrender Großvieheinheit) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus müssen mindestens 0,1 ha Weidefläche je weiterer im Betrieb vorhandener Weidetiere vorhanden sein. Den Tieren ist mindestens im genannten Zeitraum täglich Zugang zur Weide zu gewährleisten. Dabei ist eine Aufteilung in Weidegruppen (Milchkühe getrennt von weiblichen Rindern ab 1 Jahr) möglich. Der freie Zugang zu einer Tränkevorrichtung ist zu gewährleisten. Die Weideflächen müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden, wobei eine Überweidung zu vermeiden ist. Für die beantragten Weidegruppen ist ein Weidetagebuch nach amtlichem Muster zu führen. Zum Ausgleich höherer variabler Kosten bzw. geringerer Erlöse gegenüber einem Verfahren ohne Weidegang werden als Ausgleichszahlung 50 Euro je GV bzw. in Kombination mit Ökolandbau 40 Euro je GV gewährt (MLR, 2017).

2. „Tiergerechte Mastschweinehaltung“

Die Maßnahme „Tiergerechte Mastschweinehaltung“ lehnt sich in der Ausgestaltung an das Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes an. Dieses ist zweistufig aufgebaut und umfasst eine Einstiegs- und eine Premiumstufe. In beiden Anforderungsstufen muss ein förderfähiger Betrieb über mindestens 30 Mastplätze verfügen. Der Liegebereich darf maximal drei Prozent Perforation haben und die Tiere müssen an heißen Tagen bei der Thermoregulation unterstützt werden (z. B. Kühlung der Zuluft, Vernebelungseinrichtungen). In beiden Stufen

müssen administrative Anforderungen umgesetzt werden, wie zum Beispiel die Bewertung der Belegdichte nach einem vorgegebenen Formblatt¹⁰ oder das Führen eines gesonderten Bestandsverzeichnisses sowie die Vorlage von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen.

Neben den aufgeführten Gemeinsamkeiten unterscheiden sich die Anforderungsstufen in folgenden Kriterien:

Tabelle 2: Überblick über Fördervoraussetzungen der Maßnahme „Tiergerechte Mastschweinehaltung“ - Einstiegs- und Premiumstufe in Baden-Württemberg

Einstiegsstufe		Premiumstufe	
Platzangebot			
Gewicht in kg	Stallplatz (Innenfläche) in m ² /Tier	Gewicht in kg	Gesamtnettobuchtenfläche ¹ in m ² /Tier
< 50	0,70 (davon 0,25 Liegebereich)	< 50	0,80 (davon 0,30 Auslauf)
< 120	1,10 (davon 0,60 Liegebereich)	< 120	1,50 (davon 0,50 Auslauf)
> 120	1,60 (davon 0,90 Liegebereich)	> 120	2,30 (davon 0,80 Auslauf)
<i>(Liegebereich identisch zur Einstiegsstufe)</i>			
Auslauf			
Kein Auslauf		Freier Zugang zu Auslauf (Alternativ: Offenstall mit entsprechend erhöhtem Platzangebot)	
Einstreu/Beschäftigungsmaterial			
Minimaleinstreu (Getreidestroh ohne Mais) oder verformbare Matte im Liegebereich		Langstroh ($\varnothing > 5$ cm) als weitgehend flächendeckende Einstreu und als Beschäftigungsmaterial im Liegebereich	
Je 12 Tiere mindestens 1 Platz am Beschäftigungsautomaten mit Stroh, zusätzlich mindestens zwei aufgehängte organische Materialien (wie Hanfseile, Weichholzbalken an Kette) als Beschäftigungsmaterial (mindestens zwei Stück je Tier)			
Sonstiges			
-		Trennung von Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich	
-		mehrere Temperaturzonen	
Fördersatz			
9 €/erzeugtes Mastschwein		14 €/erzeugtes Mastschwein	

¹ Gesamtbuchtenfläche – Auslauf = Stallplatz (Innenfläche)

Quelle: MLR, 2018b.

¹⁰ Hierbei sind Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie ein exemplarischer „Möbilierungsplan“ der Bucht vorzulegen.

3. „Tiergerechte Masthühnerhaltung“

Die Maßnahme „Tiergerechte Haltung von Masthühnern“ orientiert sich ebenfalls am Tierschutzlabel des Deutschen Tierschutzbundes und umfasst zwei Anforderungsstufen. Generell ist eine Teilnahme an der Maßnahme nur möglich, wenn mindestens 300 Mastplätze vorhanden sind. Bei beiden Stufen muss den Tieren ein Kaltscharrraum zur Verfügung stehen, der mindestens 20 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und eine Raumtiefe von mindestens 3 m hat. Der Kaltscharrraum muss überdacht, befestigt und windgeschützt sowie an den Seiten zu mindestens 50 Prozent licht- und luftdurchlässig sein. Spätestens ab der 4. Lebenswoche muss er den Tieren uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich sein. Die Tiere sollen langsam wachsen, daher dürfen nur Zuchtlinien mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm verwendet werden. Zur Beschäftigung sind den Tieren ab der Einstellung pro 2.000 Tiere mindestens drei Strohballen mit Langstroh zur Verfügung zu stellen (in Betrieben unter 2.000 Tieren mindestens zwei Strohballen). Diese sind zu erneuern, sobald sie aufgelöst sind. Außerdem sind für je 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 – 30 cm Höhe anzubieten. Auch administrative Anforderungen, wie das Führen eines gesonderten Bestandsverzeichnisses und die Bewertung der Belegdichte mit dem entsprechenden Formblatt, sind bei beiden Anforderungsstufen einzuhalten. Die Einstiegs- und die Premiumstufe unterscheiden sich in folgenden Punkten:

Tabelle 3: Überblick über Fördervoraussetzungen der Maßnahme „Tiergerechte Masthühnerhaltung“ - Einstiegs- und Premiumstufe in Baden-Württemberg

Einstiegsstufe	Premiumstufe
Platzangebot	
maximal 25 kg/m ² bezogen auf die Stallgrundfläche	maximal 21 kg/m ² bezogen auf die Stallgrundfläche
Kaltscharrraum	
Kaltscharrraum kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, allerdings darf eine Besatzdichte von maximal 29 kg/m ² bezogen auf die Stallinnenfläche dennoch nicht überschritten werden (Ausnahmen für bestehende Louisiana-Ställe und Mobilställe)	Kaltscharrraum kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, allerdings darf eine Besatzdichte von maximal 25 kg/m ² bezogen auf die Stallinnenfläche dennoch nicht überschritten werden (Ausnahmen für Mobilställe)
Auslauf	
-	4 m ² Grünauslauf pro Tier, der den Tieren für mindestens ein Drittel ihrer Lebenszeit tagsüber uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss
Mindestmastdauer	
Keine Mindestmastdauer	Mindestmastdauer: 56 Tage
Fördersatz	
20 €/100 erzeugte Tiere (0,20 €/Tier)	50 €/100 erzeugte Tiere (0,50 €/Tier)

Zwar ist die Ausgestaltung der Förderprämien für Mastschweine und -geflügel an das Label des deutschen Tierschutzbundes angelehnt, eine Teilnahme an dem Label ist für die Maßnahmenteilnehmer jedoch nicht verpflichtend (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung, 2019a). Für die Betriebe hätte es Vorteile, sowohl an dem Label als auch an der Fördermaßnahme teilzunehmen, da die höheren Kosten der tiergerechten Haltung sowohl über die Prämie als auch mit Hilfe eines höheren Erzeugerpreises finanziert werden könnten. Je nach Kostensituation in den jeweiligen Betrieben wären bei gleichzeitiger Inanspruchnahme Mitnahmeeffekte wahrscheinlich. Für das Land könnten möglicherweise im Gegenzug Kontrollkosten eingespart werden, wenn die Kontrolle von der Labelorganisation übernommen wird.

Inanspruchnahme der Maßnahmen

Das erste Förderjahr für die Tierwohlprämien in Baden-Württemberg war 2015. Die Bewilligungen und Auszahlungen für die Förderprämien im Bereich Tierwohl erfolgen in Baden-Württemberg im Jahr nach der Antragstellung¹¹ (z. B. Antrag bis Mai 2015 im Rahmen des Gemeinsamen Antrags, Bewilligungen und Auszahlungen im Frühjahr 2016) (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung, 2018). In Tabelle 4 sind für alle Teilmaßnahmen die Angaben zur Anzahl geförderter Betriebe und Tiere (bzw. GV) und der öffentlichen Mittel zusammengestellt.

An der Maßnahme „Sommerweideprämie“ nahmen im Durchschnitt der Jahre 2015 - 2017 jährlich rund 1.700 Betriebe teil und es wurden durchschnittlich ca. 58.000 GV¹² pro Jahr gefördert. Über die Jahre nahm die Anzahl geförderter GV kontinuierlich zu. In den Jahren 2015 - 2017 wurden für die Sommerweidehaltung öffentliche Mittel in Summe von knapp 7,8 Mio. Euro ausgezahlt.

Die Maßnahme „Tiergerechte Mastschweinehaltung“ wurde durchschnittlich von rund 210 Betrieben in Anspruch genommen (150 Einstiegsstufe, 60 Premiumstufe). Die Förderung kam jährlich durchschnittlich knapp 170.000 Mastschweinen (130.000 Einstiegsstufe, 40.000 Premiumstufe) zugute, wobei es über die Jahre einen deutlichen Anstieg der Teilnehmerzahl sowie der geförderten Tierzahl gab. Von 2015 bis 2017 stieg die Zahl der teilnehmenden Betriebe innerhalb der Einstiegsstufe um 23 % und der geförderten Tiere um 70 %, in der Premiumstufe sogar um 36 % (Betriebe) bzw. 191 % (Tiere). Innerhalb der ersten drei Maßnahmenjahre wurden Mittel in Höhe von ca. 5,1 Mio. Euro ausgezahlt.

¹¹ Nach Angaben des MLR werden die Betriebe vor der Antragstellung durch die Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag informiert, dass das freiwillige Angebot der Förderung in FAKT unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel steht (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung (2019b)).

¹² Über die Anzahl geförderter Tiere kann keine Aussage gemacht werden, da eine Rückrechnung der GV in Tierzahlen aufgrund der verschiedenen Umrechnungsschlüssel von Rindern unter bzw. über 2 Jahren (0,6 bzw. 1,0 GV) nicht möglich ist.

Tabelle 4: Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie in Baden-Württemberg

	2015	2016	2017	2018*	2015 - 2017
Sommerweideprämie					
Anzahl geförderter Betriebe	1.702	1.754	1.738	1.675*	Ø 1.731
Geförderte GV	54.566	57.782	59.068	60.717*	Ø 57.139
Geförderte Tiere	-	-	-	-	-
Mittelvolumen (€)	2.477.223	2.611.693	2.672.870	-	Σ 7.761.786
Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe					
Anzahl geförderter Betriebe	133	165	164	178*	Ø 154
Geförderte GV ¹	12.008 ¹	18.877 ¹	20.366 ¹	26.033 ^{1*}	Ø 17.0831
Geförderte Tiere	92.373	145.205	156.664	200.256*	Ø 131.414
Mittelvolumen (€)	823.475	1.293.612	1.403.244	-	Σ 3.520.331
Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe					
Anzahl geförderter Betriebe	53	58	72	84*	Ø 61
Geförderte GV ¹	2.516 ¹	4.416 ¹	7.325 ¹	12.021 ^{1*}	Ø 4.752
Geförderte Tiere	19.352	33.971	56.345	92.468*	Ø 36.556
Mittelvolumen (€)	270.221	475.504	787.933	-	Σ 1.533.658
Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegsstufe					
Anzahl geförderter Betriebe	3	5	5	7*	Ø 4
Geförderte GV ¹	118 ¹	346 ¹	359 ¹	558 ^{1*}	Ø 274
Geförderte Tiere	78.443	230.429	239.207	372.100*	Ø 182.693
Mittelvolumen (€)	15.615	45.894	47.841	-	Σ 109.350
Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe					
Anzahl geförderter Betriebe	3	5	4	9*	Ø 4
Geförderte GV ¹	100 ¹	154 ¹	92 ¹	611 ^{1*}	Ø 115
Geförderte Tiere	66.531	102.918	61.086	407.402*	Ø 76.845
Mittelvolumen (€)	32.587	50.739	30.206	-	Σ 113.532
Insgesamt					
Anzahl geförderter Betriebe	1.890	k. A.	k. A.	k. A.	-
Geförderte GV ²	69.308 ²	81.575 ²	87.228 ²	99.940 ^{2*}	Ø 79.370 Σ 238.111
Geförderte Tiere	-	-	-	-	-
Mittelvolumen (€)	3.619.121	4.477.442	4.942.093	-	Σ 13.038.656

* vorläufige Zahlen

¹ Berechnet aus Tierzahlen mit den Umrechnungsfaktoren 0,13 GV pro Mastschwein und 0,0015 GV pro Mastgeflügel² Summe der berechneten GV

Quelle: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung, 2018, Eigene Berechnungen nach Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung, 2018.

Von der Maßnahme „Tiergerechte Masthühnerhaltung“ profitierten durchschnittlich rund 260.000 Masthühner (180.000 Einstiegsstufe, 80.000 Premiumstufe) auf 8 Betrieben (jeweils 4 in

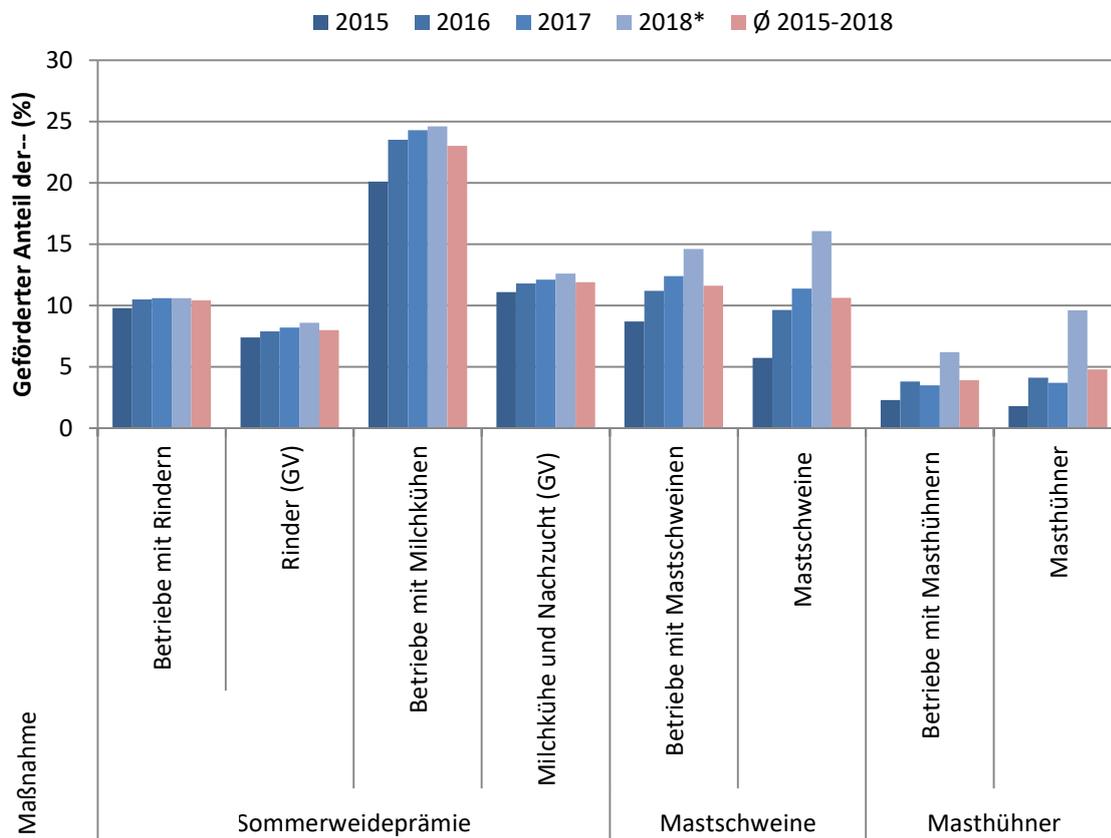
Einstiegs- bzw. Premiumstufe). Die Anzahl geförderter Tiere in der Einstiegsstufe stieg zwischen 2015 und 2017 um 205 % an, in der Premiumstufe schwanken die Tierzahlen stark, sodass sich kein eindeutiger Trend erkennen lässt. In den drei Jahren wurden gut 220.000 Euro öffentliche Mittel ausgezahlt.

Die in Tabelle 4 angegebenen Betriebszahlen können nicht ohne weiteres über die verschiedenen Teilmaßnahmen hinweg aufsummiert werden, um die Anzahl insgesamt geförderter Betriebe zu berechnen, da ein Teil der Betriebe an mehreren Maßnahmen teilnahm. Entsprechende Angaben des Landes liegen für das Jahr 2016 vor, in dem insgesamt 1.890 Betriebe und 69.308 GV mit einer Summe von 3,6 Mio. Euro gefördert wurden. In den ersten drei Jahren der Förderung wurden insgesamt rund 13 Mio. Euro für die Tierwohlprämien ausgezahlt, was etwa 39 % der insgesamt für Tierwohlmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel entspricht.

Reichweite der Maßnahmen

Für die Berechnung des Anteils geförderter Rinder ist es notwendig, alle in der Agrarstatistik ausgewiesenen Rinder in die Berechnungen einzubeziehen und in GV umzurechnen. Da Rinder unter einem Jahr in Baden-Württemberg nicht förderfähig sind, liegt in den Fördervoraussetzungen aus Baden-Württemberg kein GV Umrechnungsschlüssel vor. Daher wurde für die Umrechnung der Kälber und Jungrinder der Umrechnungsschlüssel aus Bayern genutzt (StMELF, 2018a). In den Daten der Viehbestandserhebung sind zudem nur Kälber bis 8 Monaten erfasst, auf die der Umrechnungsschlüssel von Kälbern bis 6 Monaten (0,3 GV) angewendet wurde. Ein Vergleich der Förderdaten mit Betriebs- und Tierzahlen in Baden-Württemberg (Abbildung 2) zeigt, dass im Durchschnitt der Jahre mit der Sommerweideprämie rund 10 % der Betriebe mit Rindern erreicht wurden. Von den Betrieben mit Milchkühen wurden 23 % gefördert, wobei der Anteil erreichter MilchviehalterInnen zwischen 2015 und 2018 um gut 4 % anstieg. Gemessen in GV wurden durchschnittlich ca. 8 % aller Rinder und 12 % der Milchkühe und deren Nachzucht erreicht.

Abbildung 2: Reichweite der Tierwohl-Förderprämien in Baden-Württemberg
Anteil geförderter Betriebe an allen Betrieben bzw. geförderter GV an GV der jeweiligen Tierart



* Berechnet mit den vorläufigen Daten des MLR

Quellen: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung, 2018; Destatis, 2015, 2016b, 2017a, 2018, 2016a.

Zur Berechnung der Reichweite für die Mastschweine wurden die in der Viehbestandserhebung ausgewiesenen Mastschweine und Betriebe mit Mastschweinen als Referenzwert genutzt. Die Tiere, die sich anteilig in der Kategorie „Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht“, „verstecken“, wurden aus Gründen der Praktikabilität nicht einbezogen. Hierdurch wird der Anteil geförderter Tiere etwas überschätzt. Für Mastschweine wurde angenommen, dass es pro Jahr 2,8 Durchgänge gibt (Brüggemann et al., 2018). Von den Schweinemastbetrieben wurden mit der Tierwohl-Förderprämie durchschnittlich 12 % erreicht, wobei sich der Anteil in den Jahren 2015 bis 2018 von 8,7 % auf 14,6 % erhöhte. Von der Fördermaßnahme profitierten im Durchschnitt 10,6 % der Mastschweine. Auch hier wurde der Anteil von 5,7 % auf 15,9 % gesteigert.

Für das Mastgeflügel wurde die Annahme getroffen, dass pro Jahr 7,5 Durchgänge (Mittelwert aus Lang- und Kurzmast) stattfinden (Thobe, 2018). Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2018

wurden 4 % der Betriebe mit Masthühnerhaltung und 4,8 % der Masthühner gefördert. Der Anteil geförderter Betriebe bzw. Tiere stieg innerhalb der vier Jahre von 2,3 % auf 6,2 % bzw. von 1,8 % auf 9,6 % an.

Das Angebot von Tierwohl-Förderprämien in Baden-Württemberg ist mit Maßnahmen für Milchvieh, Mastschweine und Masthühner bundesweit betrachtet vergleichsweise umfangreich. Allerdings werden Mastrinder, Zuchtschweine und Ferkel sowie Legehennen zurzeit nicht in der Förderung berücksichtigt, obwohl es auch dort tierschutzrelevante Probleme gibt (u. a. Haltung von Mastrindern auf Vollspaltenbuchten, Federpicken bei Legehennen, Technopathien in der Sauenhaltung).¹³

Da die Bewilligung der Maßnahmen in Baden-Württemberg erst zum Zeitpunkt der Auszahlung erfolgte, konnten sich die AntragstellerInnen theoretisch nicht ganz sicher sein, ob sie die Förderung tatsächlich erhalten werden. Werden die Förderprämien nicht vorab zugesichert, können die höheren Kosten, die durch eine tiergerechtere Haltung entstehen, aus Sicht der geförderten Betriebe daher ein Risiko darstellen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Veränderungen durch die Maßnahme induziert werden, wäre in diesem Fall geringer als bei einer vorab zugesicherten Prämienzahlung (bei Einhaltung der Förderbedingungen). Nach Angaben des MLR (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung, 2019c) gab es hinsichtlich der Auszahlungen in Baden-Württemberg in der Vergangenheit keine Probleme. Alle Betriebe, die in den letzten 25 Jahren einen MEKA¹⁴/FAKT-Antrag gestellt haben, haben die Zahlungen dafür erhalten, sofern sie im Rahmen des Verfahrens und der ggf. erfolgten Vor-Ort-Kontrolle ihre Verpflichtungen erfüllt haben. Zudem wurde im Herbst 2018 ein Antragsvorverfahren¹⁵ eingeführt, um den Finanzbedarf für FAKT zu ermitteln. Gleichzeitig sollen die Antragsteller in Zukunft vor Abgabe des Gemeinsamen Antrags einen Hinweis über die Förderfähigkeit der Maßnahmen bekommen.

5.2 Bayern

Bayern bietet als Tierwohlprämie die Sommerweidehaltung für Rinder an. Diese Maßnahme wird im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) gewährt. Die Maßnahme wird ausschließlich durch bayerische Landesmittel gefördert und ist auf Grundlage der Rahmenregelung der Eu-

¹³ Nach Angaben des Bundeslandes ist eine Einführung von Maßnahmen für bislang nicht adressierte Tierarten nicht angezeigt. Aufgrund der beschränkten Mitteln für FAKT und der bereits vollen Auslastung des Budgets ist eine Einführung aus finanzieller Sicht nicht möglich. Zudem sollen erste Erfahrungen mit den FAKT-Maßnahmen für Mastschweine und Mastgeflügel zunächst vorliegen, um auf diesen aufbauen zu können (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung (2019b)).

¹⁴ Bei MEKA handelt es sich um das FAKT vorangegangene Agrarumweltprogramm in Baden-Württemberg, den sogenannten Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich

¹⁵ Diese Vorgehensweise wurde zudem gewählt, um die Finanzmittel für FAKT bis zum Ende der aktuellen EU-Planungsperiode präziser steuern zu können.

ropäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in den ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) bezogen auf Artikel 33 „Tierschutz“ von der EU-Kommission notifiziert (StMELF, 2018b). Im Zeitraum 2014 - 2020¹⁶ sollen pro Jahr 9.000 Betriebe und 260.000 GV von der Förderung profitieren. Für die Förderung ist ein Mittelvolumen von 80 Mio. Euro eingeplant (StMELF, 2015; Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, persönliche Mitteilung, 2018), sodass pro Jahr gut 11 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Die Förderung der Sommerweidehaltung soll nach Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) dem Tierwohl von Rindern dienen und zu einer Verbesserung der Tiergesundheit beitragen. Es kann die Weidehaltung von Kühen, Aufzucht- und Mastrindern sowie Kälbern gefördert werden. Den Rindern ist zwischen dem 15. Mai und dem 31. Oktober eine mindestens zwei- bis viermonatige¹⁷ Weidezeit zu gewähren, wobei jeder Zeitabschnitt mindestens 30 Tage am Stück umfassen muss. In dem Zeitraum müssen die Tiere täglich Weidegang haben, es sei denn der Zustand des Tieres oder extremes Wetter schließen einen Weidegang aus. Die Prämie beträgt 50 Euro pro GV bei der Weidezeit von 4 Monaten (120 Tage). Bei der Mindestweidedauer von zwei Monaten wird eine Prämie in Höhe von 25 Euro je GV gewährt, die sich bis zu einer Weidezeit von vier Monaten je Tag und GV um ca. 0,42 Euro erhöht. Rinder werden in folgende Weidegruppen mit den entsprechenden Fördersätzen untergliedert (StMELF, 2018a):

- A. Kühe (weibliche Rinder mit Kalbung 1 GV): 50 Euro pro Tier
- B. Weibliche Rinder über 6 Monate ohne Kalbung oder weibliche Rinder über 1 Jahr ohne Kalbung (0,6 GV): 30 Euro pro Tier
- C. Männliche Rinder über 6 Monate oder männliche Rinder über 1 Jahr¹⁸ (0,6 GV): 30 Euro pro Tier
- D. Kälber bis 6 Monate (0,3 GV): 15 Euro pro Tier.

Auf die in die Maßnahme einbezogenen Weideflächen dürfen weder Klärschlamm noch Fäkalien ausgebracht werden. Es muss eine Mindestweidefläche von 0,07 ha je GV und Weidemonat¹⁹ für die festgelegte(n) Weidezeit(en) zur Verfügung stehen.

¹⁶ Dieser Zeitraum wurde analog zur Förderperiode der GAP gewählt.

¹⁷ In der Richtlinie (StMELF (2018a)) ist von einer zwei- bis max. viermonatigen Weidezeit die Rede. Gemeint ist damit, dass die Förderung für einen Weidezeitraum von vier Monaten gewährt wird, die Betriebe können den Tieren aber darüber hinaus (ohne zusätzliche Prämie) Weidegang gewähren.

¹⁸ Der Landwirt muss sich im Rahmen der Antragstellung für eine der beiden Gruppen entscheiden. Wenn er beide Altersgruppen kombinieren möchte, muss er die Gruppe mit Tieren über 6 Monate beantragen.

¹⁹ Dies entspricht einer Flächenausstattung von ca. 0,3 ha je GV bei einer Weidezeit von vier Monaten, bzw. ca. 3,6 GV pro ha.

Inanspruchnahme der Maßnahme

Die Bewilligungen und Auszahlungen für die Fördermaßnahme erfolgen im Jahr nach der Antragstellung (z. B. Antrag bis Mai 2015 im Rahmen des Mehrfachantrags, Bewilligungen und Auszahlungen im Jahr 2016). Im Jahr 2014 wurde die Sommerweidehaltung noch mit einer Prämie in Höhe von 30 Euro je GV gefördert (StMELF, 2011), daher weicht die Auszahlungssumme in diesem Jahr deutlich von den Auszahlungssummen der anderen Jahre ab.

Die Förderung der Sommerweidehaltung wurde in den Jahren 2014 - 2018 durchschnittlich von ca. 11.000 Betrieben in Anspruch genommen. Die Anzahl der TeilnehmerInnen stieg um 46 % von gut 8.200 Betrieben in 2014 auf über 12.000 Betriebe in 2018 an. Im Durchschnitt wurden ca. 260.000 GV gefördert und es konnte über die Jahre ein Anstieg von rund 216.000 auf ca. 280.000 GV verzeichnet werden (30 %). Die Steigerung der finanziellen Attraktivität der Maßnahme im Jahr 2015 hat zu einem deutlichen Zuwachs bei den teilnehmenden Betrieben und den mit der Maßnahme erreichten Tieren geführt, der sich in den Folgejahren moderat fortsetzte. In der Summe wurden knapp 60 Mio. ausgezahlt (Tabelle 5).

Tabelle 5: Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Bayern

	2014	2015	2016	2017	2018	2014 - 2018
Sommerweidehaltung						
Anzahl geförderter Betriebe	8.291	11.012	10.628	11.335	12.122	Ø 10.678
Geförderte GV ¹	216.179	255.054	258.784	274.381	ca. 280.000 ²	Ø 256.880 Σ 1.284.398
Mittelvolumen (€)	6.485.370	12.752.684	12.939.150	13.718.999	ca.14 Mio. ²	Σ 59.896.203

¹ Rechnerisch: Gesamte Fördersumme geteilt durch den Fördersatz je GV

² Geschätzte GV bzw. Auszahlungssumme

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, persönliche Mitteilung, 2018.

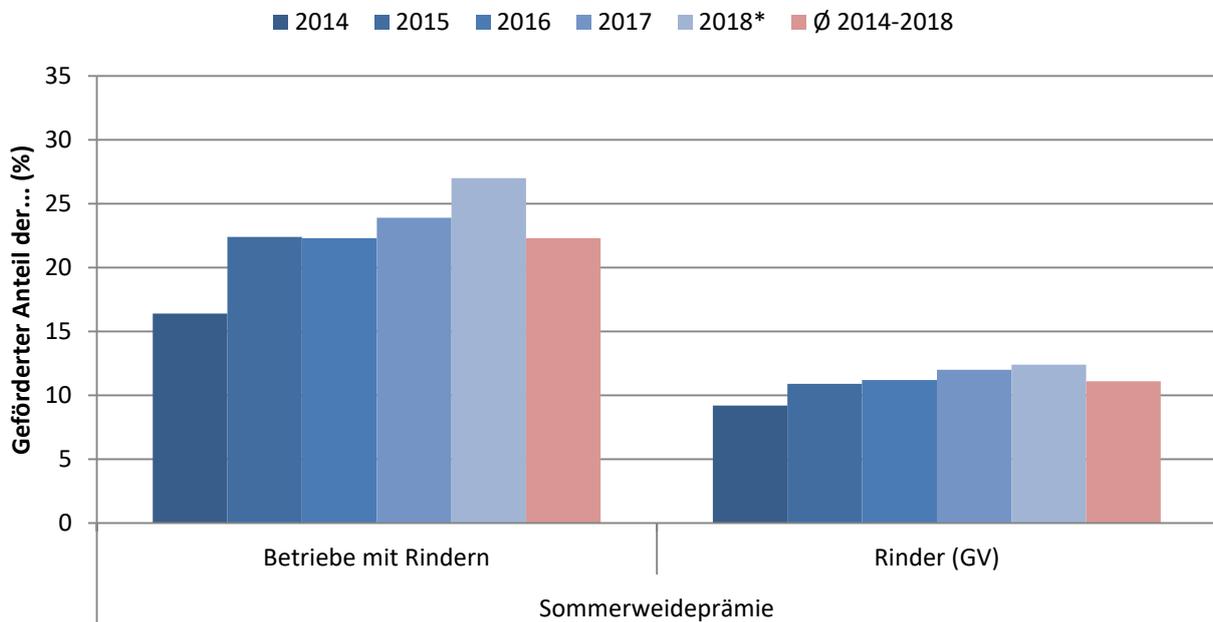
Eine Angabe zur Anzahl geförderter Tiere kann nicht gemacht werden, da eine Rückrechnung der GV in Tierzahlen nicht ohne weiteres möglich ist. Das Ziel, pro Jahr 9.000 Betriebe mit der Maßnahme zu erreichen, wurde bereits 2015 erreicht. Im Jahr 2017 wurde zudem das Ziel, 260.000 GV pro Jahr zu fördern, realisiert. Vom geplanten Budget von 80 Mio. Euro stehen noch gut 25 % für die verbleibenden beiden Förderjahre zur Verfügung, sodass ohne Aufstockung pro Jahr ca. 10 Mio. Euro verbleiben. Bei einer anhaltend hohen Inanspruchnahme würde das Budget damit nicht ausreichen, um alle Betriebe zu fördern, die an der Sommerweidehaltungsmaßnahme teilnehmen möchten.

Reichweite der Maßnahme

Der Vergleich der Förderdaten mit Betriebs- und Tierzahlen aus der Agrarstatistik zeigt, dass der Anteil geförderter Betriebe mit Rindern von 16,4 % im Jahr 2014 auf 27 % im Jahr 2018 angestiegen ist und im Durchschnitt der Jahre bei 22,3 % lag. Im gleichen Zeitraum wurden durchschnittlich

lich 11,1 % der bayerischen Rinder-GV gefördert und über die Jahre ein Zuwachs von gut 3 % erreicht (Abbildung 3).

Abbildung 3: Reichweite der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Bayern
Anteil geförderter Betriebe mit Rindern an allen Betrieben mit Rindern bzw. Anteil geförderter Rinder-GV an allen Rinder-GV



* vorläufige Zahlen

In den Daten der Viehbestandserhebung sind nur Kälber bis 8 Monaten erfasst, auf die der Umrechnungsschlüssel für Kälber bis 6 Monate (0,3 GV) angewendet wurde.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, persönliche Mitteilung, 2018; Destatis, 2014, 2015, 2016b, 2017a, 2018.

Der Anteil erreichter Rinder-GV liegt deutlich unter dem Niveau erreichter Betriebe. Dies kann sowohl darauf hindeuten, dass vor allem Betriebe mit unterdurchschnittlichem Tierbestand an der Fördermaßnahme teilgenommen haben als auch darauf, dass nur für Tiere aus einer bestimmten Weidegruppe ein Förderantrag gestellt wurde (z. B. nur für das Jungvieh). Da die Daten nicht disaggregiert nach Nutzungsrichtung bzw. Haltungsabschnitt vorlagen, kann dazu keine genauere Aussage gemacht werden. Eine Unterscheidung in Milchvieh und Mastrinder ist aufgrund der Art der Datenerfassung nicht möglich.

Ähnlich der Situation in Baden-Württemberg erhält der/die AntragstellerIn eine Bewilligung für die Maßnahme erst mit der Auszahlung und trägt bis zu diesem Zeitpunkt selbst das Risiko der (wahrscheinlich) höheren Kosten durch die Einhaltung der Förderbedingungen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Maßnahme keine nennenswerten Impulse zu einer Veränderung setzt, sondern eher eine „Beibehaltungsmaßnahme“ ist, bei der ein gesellschaftlich erwünschtes Verfahren unterstützt wird. Nach Angaben des StMELF liegen die Gründe, aus denen Betriebe nicht

an der Maßnahme teilnehmen, jedoch nicht an der Tatsache, dass die Bewilligung erst mit der Auszahlung erfolgt. Es werden Gründe genannt, wie zum Beispiel Flurzersplitterung, die Verkehrssituation oder die Tatsache, dass viele Betriebe im Nebenerwerb geführt werden, sodass keine Weidehaltung praktiziert werden kann (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, persönliche Mitteilung, 2019).

5.3 Hamburg

Hamburg bietet als Tierwohlmaßnahme ebenfalls die Sommerweidehaltung für Rinder an. Die Fördervoraussetzungen sind in der „Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidehaltung von Rindern –“ festgehalten (BWVI, 2017). Die Maßnahme wird durch Bundes (GAK)- und Landesmittel ohne EU-Kofinanzierung gefördert. Für die Maßnahme sind für die Jahre 2015 - 2020 jährlich 60.000 Euro Fördergelder eingeplant (BWVI, o. J.). Der Fördersumme entsprechend sollen rund 1.000 GV pro Jahr von der Förderung profitieren.

„Mit der Förderung soll eine Verbesserung üblicherweise praktizierter Haltungsverfahren bezweckt werden, indem den Tieren das Ausleben ihres besonders arttypischen Verhaltens ermöglicht und zusätzlicher Bewegungsraum geschaffen wird“ (BWVI, 2017). Die Maßnahme wird für Milchkühe, Rinder zur Aufzucht und Mastrinder angeboten.

Um die Förderung zu erhalten, muss im Betrieb des Antragstellers zum einen die Möglichkeit einer Stallhaltung im eigenen Betrieb mit ausreichend Stallplätzen für den förderfähigen Tierbestand vorhanden sein. Als Kernpunkt der Fördervoraussetzungen muss den Tieren zum anderen täglicher (mindestens 6-stündiger) Weidegang an fünf aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober gewährt werden. Ausnahmen können in Einzelfällen geltend gemacht werden, wenn dem Weidegang Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres entgegenstehen. Der Verpflichtungszeitraum zur Einhaltung der Richtlinie beträgt fünf Jahre. Der Tierbesatz je Hektar der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche muss zwischen mindestens 0,3 GV und maximal 2,0 GV liegen. Es wird eine Förderung in Höhe von 60 Euro je GV bzw. 50 Euro je GV bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben gewährt (Tabelle 6) (BWVI, 2017).

Tabelle 6: Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern in Hamburg: Umrechnungsfaktoren (GV) und gewährte Fördersätze pro Tier

	GV	konv. Betrieb € pro Tier	öko. Betrieb € pro Tier
Milchkühe, Mastbullen, Ochsen über 2 Jahre	1,0	60	50
Bullen, Ochsen sowie sonstige Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	36	30
Mastkälber	0,4	24	20
Aufzuchtkälber	0,3	18	15

Quelle: (BWVI, 2017).

Inanspruchnahme der Maßnahme

In Hamburg nahmen zwischen 2015 und 2018 durchschnittlich 21 Betriebe an der Maßnahme „Sommerweidehaltung von Rindern“ teil. Obwohl die Maßnahme einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum hat, nahm die Anzahl der Maßnahmenteilnehmer bereits in den ersten Jahren ab. Möglicherweise ist dies auf einen Ausstieg einzelner Betriebe aus der Maßnahme zurückzuführen. Die Anzahl geförderter GV konnte von 1.125 auf 1.394 gesteigert werden (\emptyset 1.247). In der Summe wurden einschließlich des Jahres 2018 gut 355.000 Euro ausgezahlt (Tabelle 7). Die Gesamtsumme von 360.000 Euro, die für die Förderperiode eingeplant war, wurde damit bereits im Jahr 2018 fast erreicht.

Tabelle 7: Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Hamburg

	2015	2016	2017	2018*	2014 - 2018
Sommerweidehaltung					
Anzahl geförderter Betriebe	22	21	20	20	\emptyset 21
Geförderte GV	1.125	1.236	1.234	1.394	\emptyset 1.247 Σ 4.989
Mittelvolumen (€)	85.800	86.500	86.500	96.225	Σ 355.025

* Die Daten für 2018 sind vorläufige Bewilligungszahlen.

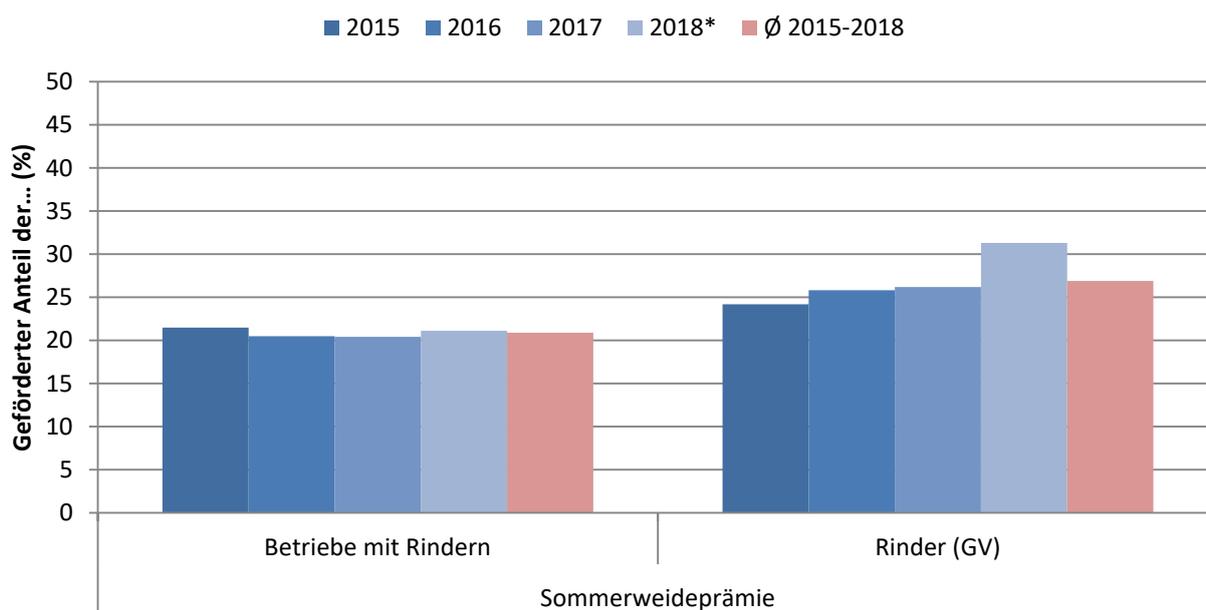
Quelle: BWVI, 2018.

In Hamburg wurde in der vorangegangenen Förderperiode 2007 - 2013 ebenfalls eine Sommerweideprämie angeboten, die im Rahmen des ELER und damit auch mit Mitteln der EU gefördert wurde. Diese hatte ebenfalls einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum, weshalb wahrscheinlich auch in den Jahren 2014 - 2018 Betriebe im Rahmen dieser „Altmaßnahme“ eine Förderung erhalten haben und die tatsächliche Anzahl geförderter Betriebe etwas höher ist, als hier dargestellt. Diese Daten wurden aufgrund der verschiedenen Finanzierungsquellen nicht dargestellt.

Reichweite der Maßnahme

Ein Vergleich der relevanten Betriebs- und Tierzahlen mit den Förderdaten (Abbildung 4) zeigt, dass im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2018 ca. 21 % der rinderhaltenden Betriebe mit der Maßnahme erreicht wurden. Der Anteil erreichter GV konnte von rund 24 % auf ca. 31 % leicht erhöht werden (Ø 26,9).

Abbildung 4: Reichweite der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Hamburg
Anteil geförderter Betriebe mit Rindern an allen Betrieben mit Rindern bzw. geförderter Rinder-GV an allen Rinder-GV



* Die Daten für 2018 sind vorläufige Bewilligungszahlen.

In der Viehbestandsaufnahme sind Kälber bis 8 Monaten erfasst. Für die Umrechnung der Tierzahlen in GV wurde in dieser Kategorie ein Durchschnitt des Umrechnungsfaktors von Kälbern und Mastkälbern (0,35 GV) genutzt.

Quelle: BWVI, 2018; Destatis, 2014, 2015, 2016b, 2017a, 2018.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)) werden mit der Förderung vor allem Jungrinder zur Aufzucht erreicht, die später zur Milchproduktion eingesetzt werden. Mastrinder sind daher kaum in der Maßnahme vertreten (BWVI, 2018)

5.4 Mecklenburg-Vorpommern

Obwohl Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2007 - 2013 schon Sommerweidehaltungsprämien und Prämien für Haltungsverfahren auf Stroh angeboten hatte, wurden für 2014 - 2020 keine Tierwohlprämien im Förderprogramm vorgesehen. Die Maßnahme „Sommerweide-

haltung“ wurde nachträglich dann doch in das EPLR aufgenommen und wird seit 2016 angeboten. Grund für die nachträgliche Aufnahme ist nach Angaben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MLU) eine deutliche Minderung der Investitionstätigkeit der Betriebe mit Tierhaltung angesichts einer schwierigen Marktlage. Dadurch blieben die Anträge im Bereich der Agrarinvestitionsförderung, mit denen bessere Haltungsbedingungen für Nutztiere gefördert werden sollten, deutlich hinter den Erwartungen zurück (MLU, 2016). Um die gesteckten Ziele für mehr Tierwohl dennoch zu erreichen, wurde eine Umschichtung von ca. 12 % des bisherigen Mitteleinsatzes für das Agrarinvestitionsförderprogramm zugunsten der Tierwohl-Förderprämie „Sommerweidehaltung“ beantragt und durch die Europäische Kommission genehmigt. Von den 1,2 Mrd. Euro, die innerhalb der Förderperiode 2014 - 2020 für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung stehen, sind 10 Mio. Euro für die Fördermaßnahme „Tierwohl“ (M14) vorgesehen. Es sollen 200 Betriebe mit der Förderung erreicht werden (MLU, 2016).

Ziel der Maßnahme „Sommerweidehaltung“ ist es, Rindern Weidegang zu ermöglichen, damit sie „ihr natürliches Verhalten besser ausleben zu können“ (MLU, 2016). Dadurch sollen die Haltungsbedingungen im landwirtschaftlichen Betrieb im Vergleich zu in der Praxis üblichen Halungsverfahren verbessert werden. Es werden sowohl die Einführung als auch die Beibehaltung entsprechender Halungsverfahren gefördert²⁰. Durch die geförderte Haltungsform können die Tiere nach Angaben des MLU im Herdenverband Grasens, Ruhen und Wiederkäuen. Die mit dem Weidegang verbundene Bewegung und witterungsbedingte Reize sollen das Wohlbefinden der Tiere erhöhen. Zudem wird mit der Maßnahme eine Verringerung von Verletzungen und der Erhalt von Dauergrünland angestrebt (MLU, 2016).

Um die Förderung zu erhalten, muss allen geförderten Tieren im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November in fünf aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkeeinrichtung ermöglicht werden (entsprechend ist der Verpflichtungszeitraum). Dies gilt, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen. Mutterkuhhaltung ist von der Förderung ausgeschlossen. Der Viehbesatz aller im Betrieb gehaltenen Tiere darf im Verpflichtungsjahr (Jahr der Antragstellung) durchschnittlich 2 GV je ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche nicht übersteigen. Zudem müssen je GV mindestens 0,3 ha Weidefläche nachgewiesen werden. Gefördert wird die Sommerweidehaltung für Milchkühe, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase und Mastrindern. Die Höhe der Zuwendung beträgt für den durchschnittlichen Viehbestand in der Weideperiode jährlich 60 Euro je GV bzw. 40 Euro je GV bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben (MLU, o. J.a, o. J.b). Als Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen sind die im Antrag angegebenen Tierkategorien ausschlaggebend. Folgender Umrechnungsschlüssel ist zur Ermittlung der anrechenbaren Großvieheinheiten zu nutzen und führt zu den angegebenen Fördersätzen pro Tier:

²⁰ Letzteres ist nach Angaben des MLU notwendig, um die Umstellung auf weniger tierwohlfreundliche Haltungsbedingungen zu verhindern.

Tabelle 8: Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern in Mecklenburg-Vorpommern: Umrechnungsfaktoren (GV) und gewährte Fördersätze pro Tier

Tierkategorien	GV	konv. Betrieb € pro Tier	öko. Betrieb € pro Tier
Milchkühe	1,0	60	40
Weibliche Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6	36	24
Weibliche Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase von mehr als 2 Jahren	1,0	60	40
Mastrinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6	36	24
Mastrinder von mehr als 2 Jahren	1,0	60	40

Quelle: MLU, 2016.

Inanspruchnahme der Maßnahme

Im Folgenden werden nur die Förderdaten der aktuell implementierten Tierwohl-Förderprämien dargestellt, obwohl in Mecklenburg-Vorpommern bereits in der Förderperiode 2007 - 2013 Tierwohl-Förderprämien angeboten wurden, die aufgrund eines fünfjährigen Verpflichtungszeitraums möglicherweise noch in die aktuelle Förderperiode hineinspielen. Grund für diese Vorgehensweise ist, dass die Maßnahmen aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung nicht direkt vergleichbar sind und sich die Daten daher schwierig gemeinsam darstellen lassen würden. Zudem gibt es zwischen den Förderperioden eine Lücke im Programm, die ein direktes Ineinandergreifen der Maßnahmen verhindert hat. Es ist daher jedoch möglich, dass die Anzahl der tatsächlich geförderten Tiere eigentlich etwas unterschätzt wird.

Im Jahr 2016, dem ersten Förderjahr der aktuell implementierten Maßnahme, nahmen 91 MilchviehalterInnen an der Maßnahme teil. Die Anzahl geförderter Betriebe mit Milchkühen nahm über die Jahre leicht ab und lag im Jahr 2018 noch bei 76 Betrieben. Die Anzahl geförderter Milchkühe lag im Jahr 2016 bei knapp 11.000 Tieren (11.000 GV) und nahm bis 2018 auf gut 8.000 Tiere (8.000 GV) ab (-22,5 %). Für die Förderung von Milchkühen wurden in den drei Jahren Mittel in Höhe von knapp 1,5 Mio. Euro ausgezahlt. Die Zahlen zur Förderung der Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase sind sehr ähnlich, im Jahr 2018 konnte allerdings ein leichter Anstieg der geförderten Betriebe und Tierzahlen im Vergleich zu 2017 verzeichnet werden. Ein Grund für die Abnahme der Teilnehmerzahlen im Bereich Milchkühe und für die Schwankungen bei den Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase ist nicht bekannt. Es wurden durchschnittlich 86 Betriebe mit 10.500 Tieren (ca. 7.000 GV) und einer Fördersumme von gut 1,1 Mio. Euro gefördert (Tabelle 9).

Tabelle 9: Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Mecklenburg-Vorpommern

	2016	2017	2018*	2016 - 2018
Sommerweidehaltung - Milchkühe				
Anzahl geförderter Betriebe	91	81	76	Ø 83
Geförderte GV	10.611	8.852	8.222	Ø 9.228
Geförderte Tiere	10.611	8.852	8.222	Ø 9.228
Mittelvolumen (€)	584.368	437.029	451.383	Σ 1.472.780
Sommerweidehaltung - Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase				
Anzahl geförderter Betriebe	98	72	87	Ø 86
Geförderte GV	7.716	6.360	6.801	Ø 6.959
Geförderte Tiere	11.630	9.544	10.303	Ø 10.492
Mittelvolumen (€)	422.603	319.674	393.422	Σ 1.135.699
Sommerweidehaltung - Mastrinder				
Anzahl geförderter Betriebe	59	47	52	Ø 53
Geförderte GV	1.540	1.451	1.115	Ø 1.368
Geförderte Tiere	2.334	2.210	1.608	Ø 2.051
Mittelvolumen (€)	75.829	68.098	54.963	Σ 198.889
Sommerweidehaltung - insgesamt				
Anzahl geförderter Betriebe	174	150	145	Ø 156
Geförderte GV	19.867	16.663	16.137	Ø 17.556 Σ 52.667
Geförderte Tiere	24.575	20.607	20.133	Ø 21.771 Σ 65.315
Mittelvolumen (€)	1.082.800	824.801	899.768	Σ 2.807.368

*Vorläufige Antragsdaten

Quelle: MLU, 2018.

Im Bereich der Mastrinderhaltung wurden deutlich weniger Betriebe und Tiere gefördert. Im Durchschnitt der Jahre waren es 53 Betriebe. Die Zahl der geförderten Tiere nahm um ca. 31 % von 2.300 (1.500 GV) auf 1.600 (1.100 GV) ab. Insgesamt wurden Mittel in Höhe von knapp 200.000 Euro für die Förderung der Mastrinder ausgezahlt.

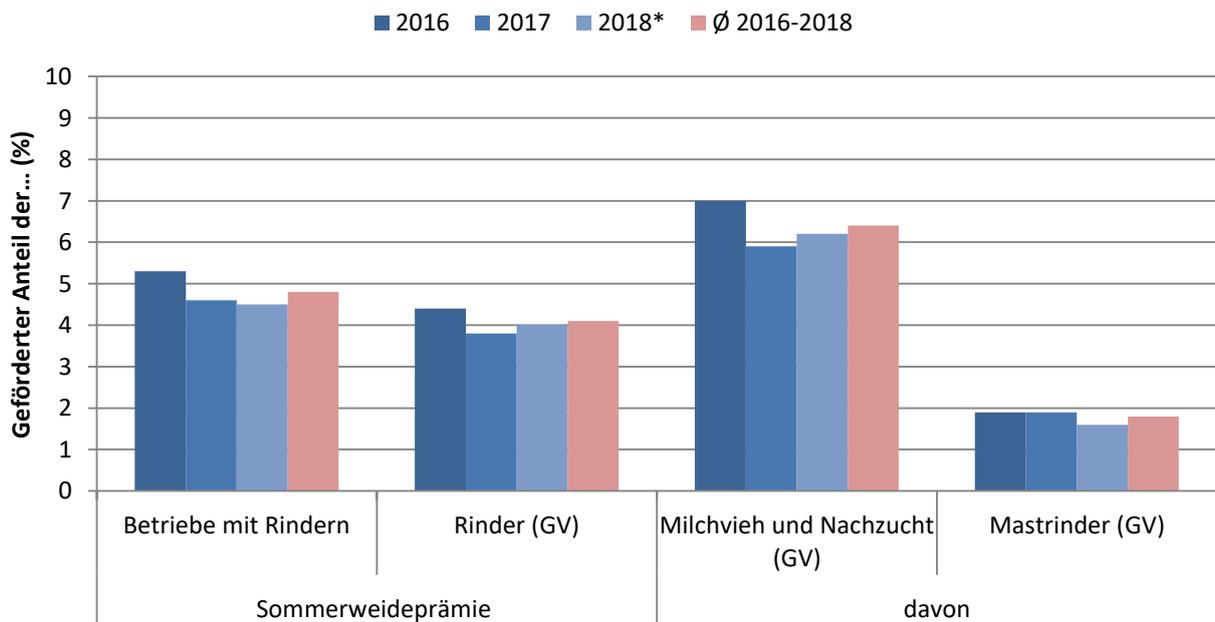
In den Jahren 2016 - 2018 nahmen insgesamt durchschnittlich 156 Betriebe an der Maßnahme teil. Innerhalb der ersten beiden Maßnahmenjahre war eine Abnahme teilnehmender Betriebe von fast 17 % zu verzeichnen. Pro Jahr wurden durchschnittlich knapp 22.000 Tiere (bzw. 17.500 GV) gefördert, wobei die Anzahl geförderter Tiere zwischen 2016 und 2018 ebenfalls um ca. 18 % abnahm. Zwischen acht und zehn Prozent der geförderten Tiere waren Mastrinder. In der Summe wurden gut 2,8 Mio. Euro ausgezahlt.

Von den 10 Mio. Euro, die für die Maßnahme programmiert wurden, wurden bislang nur knapp ein Drittel genutzt, obwohl bereits mehr als die Hälfte der voraussichtlichen Laufzeit zurückliegt. Dies deutete auf eine unterhalb der Erwartungen liegende Maßnahmennachfrage hin.

Reichweite der Maßnahme

Anhand der Betriebs- und Tierzahlen aus der Agrarstatistik wurde im Durchschnitt der Jahre 2016 - 2018 ein Anteil von 6,4 % geförderter Tiere bei den Milchkühen und 1,8 % bei den Mastrindern ermittelt. Die Reichweite der Maßnahme ist demnach bei den Milchkühen deutlich höher als bei den Mastrindern. Bei der Interpretation des Anteils erreichter Mastrinder ist zu berücksichtigen, dass Mutterkuhalter nicht prämiensberechtig sind, aber in der Gesamtsumme der Mastrinder enthalten sind (aufgrund der in der Agrarstatistik verwendeten Kategorien war es nicht möglich, diese Tiere von den Berechnungen der Grundgesamtheit auszuschließen). Daher ist die Teilnahme etwas höher als hier ausgewiesen. Der Anteil geförderter Rinderhalter lag bei durchschnittlich 4,8 %, wobei der Anteil innerhalb der drei Jahre von 5,3 % auf 4,5 % sank.

Abbildung 5: Reichweite der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Mecklenburg-Vorpommern
Anteil geförderter Betriebe mit Rindern an allen Betrieben mit Rindern und Anteil geförderter GV an allen GV der jeweiligen Tierkategorie



* Vorläufige Antragsdaten

Die Fördervoraussetzungen schließen Tiere aus der Mutterkuhhaltung aus. Aufgrund der in der Agrarstatistik verwendeten Kategorien ist es nicht möglich, diese Tiere von den Berechnungen der Grundgesamtheit auszuschließen.

Quelle: MLU, 2018; Destatis, 2016b, 2017a, 2018.

5.5 Niedersachsen und Bremen

Niedersachsen und Bremen haben ein gemeinsames Programm zur Förderung des ländlichen Raums, und zwar das „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014 – 2020“ (PFEIL). Für die Förderperiode stehen den beiden Bundesländern 2,3 Mrd. Euro öffentliche Mittel zur Verfügung, von denen 27,5 Mio. Euro (1,2 %) für die Maßnahme 14 „Tierschutz“ vorgesehen sind. Die Mittel stammen zu 100 % aus Umschichtungsmitteln aus der 1. Säule, sodass es keiner Kofinanzierung durch den Bund oder das Land bedarf (ML, 2017). Die Förderung wird ausschließlich für die Tierhaltung in Niedersachsen angeboten, soll 1,9 % der landwirtschaftlichen Betriebe zugutekommen und innerhalb der Gesamtlaufzeit des Programms eine Summe von 800 teilnehmenden Betrieben erreichen (EC, o. J.a).

Der Förderzeitraum der Maßnahmen beträgt ein Jahr und beginnt jeweils zum 01.12. eines Jahres (ML, o. J.a). Im Folgenden wird dieser Förderzeitraum immer dem Folgejahr zugeordnet (z. B. für das Jahr 2016 begann der Förderzeitraum bereits am 01.12.2015), da der überwiegende Anteil der Förderzeit in dem Folgejahr liegt.

Ab 2016 konnten Betriebe in Niedersachsen an der Maßnahme „besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen (T2)“ teilnehmen. Die Maßnahme „Besonders tiergerechte Haltung von Legehennen (T1)“ wurde von 2016 bis 2019 angeboten. Seit 2018 werden zusätzlich die „besonders tiergerechte Sauenhaltung (T3)“ und die „besonders tiergerechte Ferkelaufzucht (T4)“ unterstützt. Die Förderung soll einen zusätzlichen Anreiz zur freiwilligen und vorzeitigen Umsetzung des Tierschutzplans Niedersachsen geben (ML, 2017, o. J.d).

(T1) „Besonders tiergerechte Haltung von Legehennen“

Niedersachsen ist das einzige Bundesland, das eine Tierwohl-Förderprämie für die Haltung von Legehennen anbietet. Mit der Maßnahme „besonders tiergerechte Haltung von Legehennen“ sollen Haltungsbedingungen gefördert werden, die laut wissenschaftlicher Studien geeignet sind, Federpicken und Kannibalismus unter Legehennen zu vermeiden. Die Optimierung der Haltung und des Managements soll zu einem deutlich erhöhten Tierwohl in den geförderten Betrieben führen (ML, o. J.d).

Um das Ziel zu erreichen, sind im Rahmen der Maßnahme detaillierte Haltungsbedingungen vorgeschrieben. Generell sind die Käfighaltung und das Halten von Tieren mit kupiertem Körpergewebe untersagt. Zur Erhöhung des Platzangebots dürfen maximal 7 Legehennen je m² nutzbarer Stallgrundfläche bei der Haltung auf einer Ebene, bzw. 14 Hennen je m² nutzbarer Stallgrundfläche bei der Haltung auf mehreren Ebenen gehalten werden. Den Tieren sind erhöhte Sitzstangen oder Sitzplätze auf mindestens zwei Ebenen zur Verfügung zu stellen. Die Fütterung muss in Form von Mehlfütterung, gekrümeltem Futter oder Ganzkörnerfutter erfolgen. Zudem gibt es Vorgaben zur Ausgestaltung der Nester. Diese müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein, Barrieren zu weiteren Nestern aufweisen und für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 cm x 25 cm vorhanden sein. Wenn es im Betrieb Gruppennester gibt, muss für jeweils höchst-

tens 100 Legehennen eine Nestfläche von mindestens 1 m² vorhanden sein. Den Tieren ist jederzeit Zugang zu Bereichen mit Einstreu zu gewähren. Als Einstreu gelten organische Materialien, die den Boden in den dafür vorgesehenen Bereichen ganzflächig bedecken und geeignet sind, die Ausscheidungen der Tiere aufzunehmen. Zusätzlich muss den Tieren durch die Bereitstellung von mindestens zwei veränderbaren Materialien die Möglichkeit zur Beschäftigung geboten werden. Diese müssen durch zum Bepicken und Hacken geeignete Materialien ergänzt werden, die aus futterrechtlicher Sicht unbedenklich sind. Zur Beurteilung des Gesundheitszustands ist jede Herde mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum von einem Tierarzt/einer Tierärztin zu begutachten. Die Prämie beträgt 500 Euro je GV und wird für maximal 6.000 Tiere gewährt. Als Grundlage für die Berechnung der förderfähigen Tierzahl dient die durchschnittlich gehaltene Tierzahl unter Berücksichtigung von durchschnittlich 7,5 % Verlusten. Zur Ermittlung der GV beträgt der Umrechnungsfaktor 0,0034 GV je Legehenne (ML, o. J.d), sodass pro Legehenne eine Förderprämie von 1,70 Euro ausgezahlt wird.

(T2) „Besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen“ (Ringelschwanzprämie)

Mit der Ringelschwanzprämie werden Mastschweine gefördert, deren Ringelschwanz nicht kupiert wurde. Es handelt sich, im Gegensatz zu den bisher beschriebenen handlungsorientierten Maßnahmen, um eine ergebnisorientierte Maßnahme mit dem Indikator „intakter Ringelschwanz“. Begründung für die Wahl dieses Ansatzes ist, dass das Tierschutzproblem Schwanzbeißen auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen ist. Daher reicht ein handlungsorientierter Ansatz, der beispielsweise ein erhöhtes Platzangebot vorgibt, aus Sicht des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) nicht aus, um das Problem ausreichend zu adressieren. Bei der Festlegung der Förderbedingungen war zudem entscheidend, dass wesentliche Einflüsse auf die Häufigkeit des Auftretens von Schwanzbeißen als nicht durch die Vor-Ort-Kontrolle kontrollierbar eigenstuft wurden (z. B. Stallklima oder Darmgesundheit) und damit als Fördervoraussetzung ungeeignet waren (ML, o. J.e). Ein Vorteil dieses Ansatzes ist es, dass im Rahmen dieser Maßnahme keine Haltungsbedingungen vorgeschrieben werden. So können Betriebe mit sehr unterschiedlichen Verfahren teilnehmen, ihre eigenen Erfahrungen einbringen und die Haltung unter den spezifischen betrieblichen Voraussetzungen optimal gestalten. Die Verantwortung für den Erfolg der Maßnahme liegt somit in der Hand des Tierhalters, und eine Zuwendung wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahme erfolgreich war.

Im Rahmen der Maßnahme ist die Teilnahme an einem anerkannten Beratungsseminar zum Tierwohl verpflichtend. Dies gilt sowohl für FerkelerzeugerInnen als auch für MästerInnen. Zusätzlich müssen neu teilnehmende Mastbetriebe eine anerkannte individuelle Beratung auf dem Betrieb erhalten. In den Fördervoraussetzungen ist zudem festgelegt, dass die Geburt und Aufzucht der Ferkel im Betrieb des Antragstellers/der Antragstellerin erfolgen oder eine feste, dauerhafte Lieferbeziehung zum Ferkelerzeuger nachgewiesen werden muss. Von den unkupierten Mastschweinen müssen jederzeit mindestens 70 % einen Ringelschwanz ohne Verluste bzw. Teilverluste aufweisen. Eine Durchmischung von Mastschweinen mit kupierten und unkupierten Schwänzen ist nicht erlaubt. Zudem ist eine maximale Gruppengröße von 50 Tieren festgelegt, die in Ausnahmefällen bei besonders tiergerechten Ställen überschritten werden darf. Um die

Förderung zu erhalten, muss der Antragsteller/die Antragstellerin Angaben zu seinem/ihrem Halungsverfahren und Management machen („Spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls“), die als Auswahlkriterien für die Förderung verwendet werden können²¹. Dabei kann es sich beispielsweise um Erfahrungen mit der Haltung intakter Tiere, ein erhöhtes Platzangebot oder den ständigen Zugang zu Raufutter handeln (ML, o. J.e).

Auch bei der Ringelschwanzprämie müssen die beantragten Tiere von einem Tierarzt/einer Tierärztin hinsichtlich der Tiergesundheit begutachtet werden. Zusätzlich sind der Bewilligungsbehörde nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes für alle beantragten Tiere Schlachtbescheinigungen vorzulegen. Bei Hausschlachtung/Eigenvermarktung sind die Bescheinigungen der Fleischschau einzureichen. Bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen wird eine Zuwendung in Höhe von 16,50 Euro je geschlachtetem Mastschwein, bei dem der Schwanz nicht kupiert wurde, für maximal 3.000 Tiere gewährt (ML, o. J.e).

(T3) „Besonders tiergerechte Sauenhaltung“

Anders als bei der Ringelschwanzprämie ist die Förderung des Tierwohls im Bereich der Sauenhaltung handlungsorientiert gestaltet und hat nach Angaben des ML das Ziel, unter anderem durch das Bereitstellen eines höheren Platzangebots die Haltungsbedingungen ganzjährig zu verbessern. Zudem müssen in der geförderten Haltungsform verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten und eine auf die natürlichen Bedürfnisse abgestimmte Versorgung und Pflege garantiert werden. Grundsätzlich sind alle Zuchtsauen des Betriebes bzw. der Stalleinheit nach den vorgegebenen Bedingungen zu halten. Eine Ausnahme davon ist nur möglich, wenn die geförderten Einzeltiere im Bestand eindeutig identifizierbar sind und bei Abgang sofort ersetzt werden. Eine Stallhaltung ist im Rahmen der Maßnahme nicht vorgeschrieben, und für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend. Als Beschäftigung sind den Sauen jederzeit mindestens zwei verschiedene organische, fressbare und für alle Tiere jederzeit erreichbare Materialien (z. B. Stroh, Heu, Silage, Raufutter) anzubieten, die auch das Wühlbedürfnis der Sauen befriedigen. Diese sollen den Sauen vorzugsweise auf dem Boden angeboten werden, können aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern dargereicht werden. Zusätzlich müssen alle Sauen jederzeit Zugang zu einer planbefestigten, trockenen und weichen Einstreu oder Unterlage (z. B. Stroh oder Gummimatte) auf mindestens 1,3 m² je Sau im Liegebereich haben. Bei der Einstallung in den Abferkelbereich ist den Sauen geeignetes Nestbaumaterial anzubieten, was für die Sau jederzeit verfügbar und erreichbar und so beschaffen sein muss, dass die Sau es mit dem Rüssel manipulieren, mit dem Maul aufnehmen und tragen kann. Zulässig sind langfaserige Materialien wie z. B. Heu und Stroh oder aus organischen Stoffen hergestellte Materialien. Nicht zulässig sind beispielsweise Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhäcksel. Auch ein Jutesack allein erfüllt diese Anforderungen nicht (ML, o. J.c).

²¹ Falls nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um allen Förderanträge zu entsprechen, werden die Kriterien zum Bilden einer Rangfolge verwendet.

Generell ist eine Fixierung der Sau in der Abferkelbucht untersagt (freies Abferkeln). Den Tieren ist in der Abferkelbucht eine nutzbare Fläche von mindestens 7 m² anzubieten. Für Saugferkel ist eine Säugezeit von mehr als vier Wochen einzuhalten. Um den unterschiedlichen Temperaturbedürfnissen von Saugferkeln und Sauen gerecht zu werden, müssen unterschiedliche Mikroklimabereiche angeboten werden (z. B. Ferkelnest). In der Abferkelbucht muss ab einem Lebensalter der Ferkel von 14 Tagen ein gleichzeitiges Fressen für die Sau und die Ferkel ermöglicht werden und diesen regelmäßig Raufutter angeboten werden.

Auch im Bereich der Sauenhaltung sind die AntragstellerInnen verpflichtet, vor Beginn des Verpflichtungszeitraums an einer anerkannten Beratung zur Sauenhaltung und Ferkelaufzucht teilzunehmen. Beim Erfüllen aller Fördervoraussetzungen wird eine Zuwendung in Höhe von 150 Euro je Zuchtsau und Jahr gewährt (ML, o. J.c).

(T4) „Besonders tiergerechte Ferkelaufzucht“

In Anlehnung an die Tierwohl-Förderung bei den Mastschweinen hat auch die Förderung der besonders tiergerechten Ferkelaufzucht zum Ziel, eine Haltung unkupierter Tiere zu unterstützen. Die Phase der Aufzucht beginnt mit dem Absetzen der Ferkel und endet mit dem Beginn der Mast – gekennzeichnet durch den Verkauf oder die Umstallung zur Mast. Auch bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine ergebnisorientierte Maßnahme, bei der jederzeit mindestens 80 % der unkupierten Ferkel einen Ringelschwanz ohne Verluste bzw. Teilverluste aufweisen müssen. Voraussetzung ist, dass die Ferkel im Betrieb²² des Antragstellers/der Antragstellerin geboren werden oder die zugekauften Ferkel auf dem Betrieb auch bis zur Schlachtung gemästet werden. Mit dem Antrag müssen ebenfalls Angaben zu Haltungsverfahren und Management gemacht werden („Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls“), die als Auswahlkriterien für die Förderung verwendet werden können. Sollten nämlich die Haushaltsmittel zur Bewilligung aller beantragten Tiere nicht ausreichen, erfolgt die Reihenfolge der Bewilligung nach Höhe der Punkte, die mit den Auswahlkriterien vergeben werden (ML, o. J.b). Das Mischen von Aufzuchtferkeln mit kupierten und unkupierten Schwänzen in einer Gruppe ist untersagt. Nur in tiermedizinisch begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Der Zugang zu Raufutter ist allen Ferkeln jederzeit zu gewähren.

Vor Beginn der Verpflichtung müssen alle TeilnehmerInnen an einer anerkannten Beratung zur Ferkelaufzucht teilnehmen, in deren Rahmen unter anderem ein betriebsindividueller Plan erarbeitet wird, der konkrete Maßnahmen im Falle von vermehrt auftretendem Schwanzbeißen enthält. Die Ferkelaufzucht ist mindestens dreimal in gleichmäßigen Abständen über den Verpflichtungszeitraum verteilt von einem Tierarzt/einer Tierärztin hinsichtlich der Tiergesundheit i. S. der Richtlinie zu begutachten. Die Höhe der Förderung beträgt 5 Euro je Ferkel (Umrechnungsschlüssel 0,03 GV) (ML, o. J.b).

²² Als ein Betrieb im Sinne dieser Regelung gelten auch Tierbestände, die nachweislich im Sinne der Definition des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse als seuchenhygienische Einheit zu betrachten sind.

Inanspruchnahme der Maßnahmen

Das erste Förderjahr der Maßnahmen für Legehennen und Mastschweine war das Jahr 2016. Die Auszahlungen erfolgen frühestens im Folgejahr, sodass für 2018 und 2019 noch keine endgültigen Auszahlungsdaten, sondern nur vorläufige Bewilligungszahlen²³ vorliegen. Die Anzahl der TeilnehmerInnen an der Maßnahme für Legehennen lag im Jahr 2016 bei 111 Betrieben und stieg innerhalb der ersten vier Förderjahre auf rund das Doppelte an. Durchschnittlich wurden gut 800.000 Tiere (2.700 GV) gefördert, wobei die Anzahl von 480.000 geförderten Tieren im Jahr 2016 auf über 1 Mio. bewilligte Tiere im Jahr 2019 zunahm. Vorausgesetzt, dass alle genehmigten Betriebe und Tiere eine Förderung erhalten, werden bis Ende 2019 insgesamt Mittel in Höhe von ca. 5,5 Mio. Euro für die Maßnahme ausgezahlt.

Die Nachfrage nach der Maßnahme T2 (Mastschweine) stieg von 2016 (76 Betriebe) bis 2019 (194 Betriebe) ebenfalls stark an (+ 155 %). Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl geförderter Tiere von knapp 60.000 (ca. 7.700 GV) auf über 300.000 Tiere (ca. 40.000 GV) an. Vorausgesetzt, dass alle Tiere in der Förderung verbleiben, werden bis Ende 2019 10,7 Mio. Euro Fördergelder ausgezahlt.

Da die Maßnahmen T3 (Sauenhaltung) und T4 (Ferkelaufzucht) erst nachträglich in PFEIL aufgenommen wurden, liegen für diese Maßnahmen ausschließlich vorläufige Bewilligungsdaten von 2018 und 2019 vor (bewilligte Tierzahlen, bewilligte Förderprämien). Die Nachfrage nach der Maßnahme T3 stieg von 25 auf 35 Betriebe an und es waren durchschnittlich knapp 3.900 Sauen (ca. 1.200 GV) in der Förderung. Für die Maßnahme sind in Summe knapp 1,2 Mio. Euro Fördergelder vorgesehen.

Die Maßnahme T4 (Ferkelaufzucht) fragten durchschnittlich 86 Betriebe nach. Die Anzahl bewilligter Tiere stieg von gut 160.000 Tieren (ca. 4.800 GV) im Jahr 2018 auf knapp 290.000 Tiere (ca. 8.700 GV) im Jahr 2019 an. Die bewilligten Fördermittel betragen ca. 2,3 Mio. Euro.

²³ In Niedersachsen erhalten die Betriebe vorab einen Bewilligungsbescheid, der nach Prüfung der Erfüllung der Maßnahmenvoraussetzungen ausgestellt wird.

Tabelle 10: Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämien in Niedersachsen und Bremen

	2016	2017	2018*	2019*	2016 - 2019
(T1) Besonders tiergerechte Haltung von Legehennen					
Anzahl geförderter Betriebe	111	154	190	229	Ø 171
Geförderte GV ¹	1.640	2.440	3.135	3.716	Ø 2.733
Geförderte Tiere	482.250	717.588	922.001	1.092.978	Ø 803.704
Mittelvolumen (€)	814.992	1.208.259	1.567.402	1.858.063	Σ 5.448.715
(T2) Besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen					
Anzahl geförderter Betriebe	76	110	151	194	Ø 133
Geförderte GV ¹	7.691	12.912	25.129	39.181	Ø 21.228
Geförderte Tiere	59.159	99.326	193.303	301.390	Ø 163.295
Mittelvolumen (€)	964.469	1.600.480	3.189.500	4.972.935	Σ 10.727.384
(T3) Tiergerechte Sauenhaltung					
Anzahl geförderter Betriebe	-	-	25	35	Ø 30
Geförderte GV ²	-	-	1.007	1.349	Ø 1.178
Geförderte Tiere	-	-	3.355	4.495	Ø 3.925
Mittelvolumen (€)	-	-	503.250	674.250	Σ 1.177.500
(T4) Tiergerechte Ferkelaufzucht					
Anzahl geförderter Betriebe	-	-	75	97	Ø 86
Geförderte GV ¹	-	-	4.848	8.688	Ø 6.768
Geförderte Tiere	-	-	161.589	289.606	Ø 225.598
Mittelvolumen (€)	-	-	807.945	1.448.030	Σ 2.255.975
Insgesamt					
Anzahl geförderter Betriebe	185	262	365	458	Ø 318
Geförderte GV ³	9.331	15.352	34.118	52.934	Ø 27.934 Σ 111.735
Geförderte Tiere	541.409	816.914	1.280.248	1.688.469	Ø 1.081.760 Σ 4.327.040
Mittelvolumen (€)	1.779.461	2.808.739	6.068.096	8.953.278	Σ 19.609.574

* Vorläufige Bewilligungszahlen

¹ Berechnet nach Angaben GV aus förderrelevanten Dokumenten. Umrechnungsfaktoren: 0,0034 GV je Legehenne, 0,13 GV je Mastschwein bei Betrachtung der gesamten Mastdauer und 0,03 GV je Ferkel

² Annahme, dass eine Sau 0,3 GV entspricht

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage Auszahlungs- und Bewilligungsdaten aus Niedersachsen.

Insgesamt wurde eine tiergerechtere Haltung im Jahr 2016 mit ca. 1,8 Mio. Euro Fördergeldern auf 185 Betrieben unterstützt und gut 540.000 Tiere bzw. 9.300 GV gefördert. Die Zahlen nahmen innerhalb der vier Jahre stetig zu, und im Förderjahr 2019 wurden die Tierwohlprämien von rund 460 Betrieben für knapp 1,7 Mio. Tiere (ca. 53.000 GV) nachgefragt. Vorausgesetzt alle bewilligten Betriebe und Tiere erhalten eine Auszahlung, wurden in der Summe innerhalb der vier Jahre ca. 19,6 Mio. Euro Fördergelder ausbezahlt und 4,3 Mio. Tiere (ca. 111.000 GV) gefördert. Von

den programmierten öffentlichen Mitteln (27,5 Mio. Euro) wurden bereits gut 70 % für die Förderung bewilligt bzw. ausgezahlt.

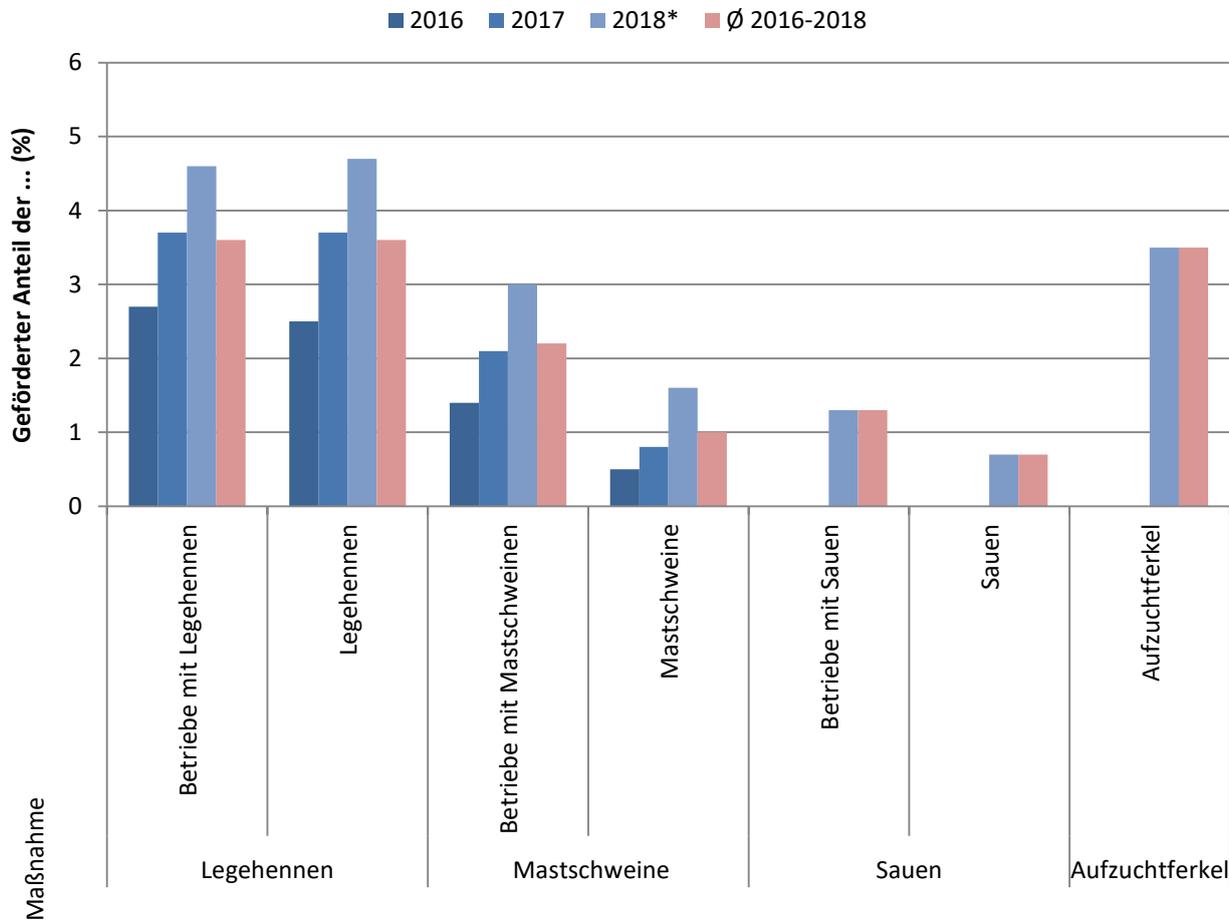
Reichweite der Maßnahmen

Die Berechnungen zur Reichweite ergaben, dass im Durchschnitt der drei Jahre 3,6 % der niedersächsischen Betriebe mit Legehennen gefördert wurden, wobei der Anteil von 2,7 % auf 4,6 % anstieg. Auch der Anteil geförderter Legehennen nahm von 2,5 % auf 4,7 % zu ($\bar{\varnothing}$ 3,6 %) (Abbildung 6).

Zur Berechnung der Reichweite für die Mastschweine wurden nur die direkt in der Viehbestands-erhebung ausgewiesenen Mastschweine und Betriebe mit Mastschweinen als Referenzwert genutzt und die Tiere, die sich anteilig in der Kategorie „Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht“, „verstecken“, aus Gründen der Praktikabilität nicht einbezogen. An dieser Stelle ist demnach ein Schätzfehler enthalten, und der Anteil geförderter Tiere wird tendenziell überschätzt. Zudem wurde die Annahme getroffen, dass 2,8 Durchgängen pro Mastplatz und Jahr durchgeführt werden (Brüggemann et al., 2018). Die Anzahl Aufzuchtferkel wurde aus den Jungschweinen bis unter 50 kg Lebendgewicht abgeleitet und die Annahme getroffen, dass es 6,4 Durchgänge pro Aufzuchtplatz und Jahr gibt (Deblitz et al., 2019). In den Daten der Agrarstatistik wird die Anzahl der Betriebe mit Aufzuchtferkeln nicht ausgewiesen, daher kann hier keine Reichweite angegeben werden.

Mit der Maßnahme T2 („Ringelschwanzprämie“) wurden im Jahr 2016 rund 1,4 % der niedersächsischen Schweinemastbetriebe und 0,5 % der Mastschweine erreicht. Die Reichweite wurde bis 2018 auf 3 % der Betriebe und 1,6 % der Mastschweine ausgeweitet. Mit den Maßnahmen T3 bzw. T4 wurden im Jahr 2018, vorausgesetzt, dass alle bewilligten Tiere eine Förderung erhalten, 1,3 % der Sauenhalter und 0,7 % der Sauen sowie 3,5 % der Aufzuchtferkel erreicht.

Abbildung 6: Reichweite der Tierwohl-Förderprämien in Niedersachsen und Bremen Anteil geförderter Betriebe an allen Betrieben bzw. geförderter GV an allen GV der jeweiligen Tierkategorie



* Vorläufige Bewilligungszahlen

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage Auszahlungs- und Bewilligungsdaten aus Niedersachsen; Destatis, 2016a, 2016b, 2017a, 2018.

5.6 Nordrhein-Westfalen

Die Förderung der Tierwohlprämien erfolgt in Nordrhein-Westfalen über das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum („NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020“). Für die siebenjährige Förderperiode stehen für das Gesamtprogramm rund 1,2 Milliarden Euro zur Verfügung (EC, o. J.b). Für die Maßnahme 14 „Tierschutz“ stehen insgesamt 82,2 Mio. Euro (davon 20 Mio. Euro aus Umschichtungsmitteln) zur Verfügung, was in etwa 7 % der gesamten Fördersumme entspricht (MULNV, 2017). Als Zielwert für das Jahr 2020 wurde festgelegt, dass im Verlauf der Förderperiode 4.000 landwirtschaftlichen Betriebe (11 %) mit den Tierschutzprämien erreicht werden sollen (MULNV, 2017).

Ziel der Förderung ist nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV), die Haltungsbedingungen landwirtschaftlicher Nutztiere im Vergleich zu den in der Praxis üblichen Haltungsverfahren zu verbessern. Neben der Sommerweidehaltung wird eine Verbesserung der Haltungsbedingungen in den Ställen durch das Bereitstellen von Stroh und ein erhöhtes Platzangebot gefördert. Mit der Maßnahme „Sommerweidehaltung“ können Milchkühe und Färsen²⁴ gefördert werden. Die Förderung für Haltungsverfahren auf Stroh ist für alle Rinder und Schweine möglich. Es werden sowohl die Einführung als auch die Beibehaltung entsprechender Haltungsverfahren gefördert. Mit den Prämien sollen die höheren Kosten tiergerechter Verfahren auf Betriebsebene kompensiert und so negative Einkommenseffekte reduziert werden (MKULNV, 2016). Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin keine Zuwendungen mehr aus der vorangegangenen Förderperiode 2007 - 2013 erhält (LWK NRW, o. J.; MULNV, 2018; LWK NRW, 2018). In dieser gab es einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum, weshalb in der aktuellen Förderperiode noch Auszahlungen aus der vorangegangenen Förderperiode erfolgen (Bergschmidt, 2016). Ausnahme ist die Förderung unterschiedlicher Betriebszweige mit der Fördermaßnahme für Haltungsverfahren auf Stroh (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, persönliche Mitteilung, 2019).

1. Sommerweideprämie

Ziel der Sommerweidehaltung ist die Verbesserung der Tiergerechtheit von Haltungsverfahren bei Milchkühen und deren Nachzucht (Milchvieh-Färsen) sowie Fleischrind-Färsen. Durch den Weidegang soll den Tieren die Möglichkeit gegeben werden, „ihr natürliches Verhalten besser ausleben zu können“ (MKULNV, 2016). Dazu zählen beispielsweise das gemeinsame Grasens im Herdenverband, Ruhen oder die Konfliktbewältigung zwischen einzelnen Tieren. Zudem soll die Bewegung das Wohlbefinden der Tiere erhöhen. Den Tieren ist in dem Zeitraum vom 16. Mai bis zum 15. Oktober täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren. Diese Verpflichtung wird für alle Tiere der beantragten Weidegruppe für ein Jahr eingegangen. Falls Krankheit oder extreme Wettersituationen dem entgegenstehen, müssen die Tiere nicht auf die Weide gelassen werden. Es muss eine Beweidungsfläche von mindestens 0,2 ha je GV zur Verfügung stehen. Zur Beweidungsfläche gehören ausschließlich Dauergrünlandflächen, die bei der Antragstellung als solche angegeben werden und die für den Weidegang der genannten Tiere genutzt werden. Es wird eine Zuwendung in Höhe von 50 Euro je GV gezahlt bzw. 40 Euro je GV, wenn gleichzeitig ein ökologisches Produktionsverfahren gefördert wird (LWK NRW, o. J.; MULNV, 2018; LWK NRW, 2018).

Falls die Weideprämie für Färsen beantragt wird, werden pauschal 80 % der Färsen-GV berücksichtigt und nicht die gesamten Färsen-GV angerechnet. Rinder im Alter von sechs Monaten bis zwei Jahren werden als 0,6 GV je Tier gewertet, alle anderen gehen mit 1,0 GV je Tier in die Be-

²⁴ Weibliche Rinder, die älter als 12 Monate sind und noch nicht gekalbt haben. Es kann - in der aktuellen Förderperiode neu eingeführt - auch eine Prämie für Färsen von Fleischrassen aus der Mutterkuhhaltung beantragt werden (MULNV (2018)).

rechnungen ein (LWK NRW, 2018). Es ergeben sich folgende Fördersätze pro Tier (in Klammern die Beträge für ökologisch wirtschaftende Betriebe): 50 Euro (bzw. 40 Euro) für Milchkühe und 30 Euro (bzw. 24 Euro) für Tiere aus der Nachzucht bis 24 Monate.

2. Haltungsverfahren auf Stroh

Zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Rindern und Schweinen wird die Haltung in Laufställen mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen und der Aufstallung auf Stroh gefördert. Das Angebot der verbesserten Liegebedingungen soll unter anderem dazu führen, dass Kühe mehr liegen und ihre Gelenke dadurch entlastet werden, was sich positiv auf die Gesundheit auswirkt. Bei Schweinen dient das Stroh als Beschäftigungsmaterial.

Für die Gewährung der Förderung sind zudem Anforderungen an das Platzangebot für die Tiere einzuhalten:

- Die Anzahl der Liegeflächen auf der nicht perforierten oder planbefestigten Fläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Jedem Tier ist folgende uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen:

Tierart	Nutzbare Stallfläche in m ²
Milch- und Mutterkühe	5,5
Mast- und Aufzuchtrinder	4,5
Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine, Jungsauen und Sauen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin	Jeweils um 20 % größere nutzbare Bodenfläche, als in der TierSchNutzTV festgelegt
Jungsauen und Sauen	6,0 je Abferkelbucht

Bei Milch- und Mutterkühen sowie Mast- und Aufzuchtrindern ist je Tier ein Grundfutterplatz bereitzustellen. Im Falle einer Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatzverhältnis von maximal 1,2:1 einzuhalten. Die Fressplatzbreiten sind wie folgt definiert:

- Milch-/Mutterkühe mind. 65 cm,
- Rinderaufzucht-/Färsenmast mind. 55 cm und
- Bullenmast, Deckbulle mind. 75 cm.

Zusätzlich muss der den Tieren zur Verfügung stehende Stall eine tageslichtdurchlässige Fläche von 3 % für Schweine und 5 % für Rinder aufweisen. Die Liegefläche der Tiere muss regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass diese ausreichend gepolstert und trocken sind. Andere Einstreumaterialien, wie Sägemehl, Holzschnitzel oder Sand, sind nicht zulässig. Rinder sind in der Zeit vom 16. Dezember bis zum 15. März im Stall zu halten (LWK NRW, o. J.).

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der geförderten Tierart und wird im Falle der Förderung eines Stalles im Rahmen des AFP, für den die Zweckbindungsfrist im Verpflichtungszeitraum

besteht und in dem Tiere eines beantragten Betriebszweiges untergebracht sind, auf die in Tabelle 11 aufgeführten Prämien reduziert.

Tabelle 11: Höhe der Zuwendung je Tierart für die Haltungsverfahren auf Stroh in Nordrhein-Westfalen (je Tier und GV)²⁵

Tierart	€ je GV	€ pro Tier	€ je GV mit AFP	€ pro Tier mit AFP
Milchkühe	80	80	40	40
Mutterkühe, Aufzuchtrinder und Mastfärsen	55	33 - 55	35	21 - 35
Mastbullen	280	168	280	168
Zuchtschweine	120	60	85	42,5
Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel (sonstige Schweine)	75	22,5	55	16,5

Quelle: LWK NRW, o. J..

Inanspruchnahme der Maßnahmen

Im NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 - 2013 gab es zwei sehr ähnliche Tierwohl-Fördermaßnahmen, und zwar die Förderung der „Weidehaltung von Milchvieh“ und von „Umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren auf Stroh“ (im Folgenden auch „Altmaßnahmen“ genannt). Die Maßnahmen wurden nachträglich im Jahr 2009 bzw. 2011 in das Programm aufgenommen. Zwar erfolgten im Jahr 2013 die letzten Bewilligungen für diese Maßnahmen, aber wie bereits beschrieben, laufen diese aufgrund der 5-jährigen Verpflichtungszeiträume zum Teil noch in die neue Förderperiode hinein (Bergschmidt, 2016). Dies führt dazu, dass der betrachtete Zeitraum noch Förderungen aus der vorangegangenen Periode enthält, die zwar nicht mit Mitteln dieser Förderperiode finanziert werden, aber eine Auswirkung auf die Anzahl geförderter Betriebe und Tiere haben. Da die Maßnahmen sehr ähnlich gestaltet sind und fließend ineinander übergehen, werden auch die Förderdaten der „Altmaßnahmen“ im Folgenden mit aufgeführt. Im Rahmen der aktuellen Förderperiode (2014 - 2020) wurden die Tierwohlprämien im Verpflichtungsjahr 2015 zum ersten Mal angeboten. Die Auszahlungen für die Strohmaßnahme erfolgen grundsätzlich nach Ablauf des Verpflichtungsjahres, d. h. regelmäßig im jeweiligen Folgejahr. Für diese Maßnahme liegen noch keine abschließenden Förderdaten aus dem Antragsjahr 2017 (Verpflichtungsjahr 2018) vor.

Im Jahr 2014 wurden ca. 2.000 Betriebe und 115.000 GV mit knapp 4 Mio. Euro im Rahmen der „Altmaßnahme“ Sommerweidehaltung gefördert (Tabelle 12). In den Jahren 2015 - 2017 umfassen die dargestellten Förderdaten sowohl die „Altmaßnahme“ als auch die Maßnahme der aktu-

²⁵ Der Umrechnungsschlüssel für Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahre beträgt 1 GV, für Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren 0,6 GV, für Zuchtschweine über 50 kg 0,5 GV und für sonstige Schweine 0,3 GV.

ellen Periode²⁶. Unter Berücksichtigung beider Maßnahmen stieg die Anzahl geförderter Betriebe im Jahr 2015 auf über 2.500 Betriebe an, und es wurden ca. 138.000 GV gefördert. Die Anzahl geförderter Betriebe nahm in den beiden Folgejahren leicht ab und lag im Jahr 2017 bei ca. 2.200 Betrieben mit 130.000 GV. Ein Grund für die Abnahme ist nicht bekannt. Möglicherweise haben sich Betriebe nach Ablauf der fünfjährigen „Altmaßnahme“ dazu entschlossen, nicht erneut an einer ähnlichen Maßnahme teilzunehmen. Im Durchschnitt profitierten pro Jahr ca. 2.300 Betriebe von der Förderung, und es wurden ca. 130.000 GV erreicht. In der Summe wurden ca. 22 Mio. Euro Fördergelder ausgezahlt, von denen gut 8 Mio. Euro aus der alten Förderperiode finanziert wurden. Da im Rahmen der „Altmaßnahme“ ein deutlich geringerer Fördersatz²⁷ ausgezahlt wurde, weicht das ausgezahlte Mittelvolumen insbesondere im Jahr 2014, in dem noch viele Betriebe an der „Altmaßnahme“ teilgenommen haben, von dem ausgezahlten Mittelvolumen der Folgejahre ab.

Tabelle 12: Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Nordrhein-Westfalen („Altmaßnahme“ und Maßnahme der aktuellen Förderperiode)

	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017
Sommerweidehaltung insgesamt					
Anzahl geförderter Betriebe	2.038	2.558	2.363	2.210	Ø 2.292
Geförderte GV ¹	115.561	137.285	133.193	130.501	Ø 129.135
					Σ 516.540
Mittelvolumen (€)	3.987.336	5.108.235	6.401.733	6.322.161	Σ 21.819.465

¹ Eine Rückrechnung auf Tierzahlen war nicht möglich, sodass nur Angaben zu GV gemacht werden können.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Förderdaten aus Nordrhein-Westfalen.

In Tabelle 13 ist die Inanspruchnahme der Maßnahme Strohhaltung („Altmaßnahme“ und Maßnahme der aktuellen Förderperiode) aufgeführt²⁸. Im Rahmen der Maßnahme „Strohhaltung“ von Milchkühen und deren Nachzucht wurden im Durchschnitt der Jahre 2014 - 2016 gut 900 Betriebe und 38.000 GV gefördert. Insgesamt wurde ein Mittelvolumen von gut 6 Mio. Euro ausgezahlt. Auch bei der „Altmaßnahme“ Strohhaltung wurde für Milchkühe und deren Nachzucht ein deutlich geringerer Fördersatz²⁹ gezahlt (z. B. konventioneller Betrieb: 37 Euro/GV und Jahr anstatt 80 Euro/GV und Jahr in der neuen Förderperiode), was sich im ausgezahlten Mittelvolumen wi-

²⁶ Eine nach der aktuellen und der vorangegangenen Förderperiode differenzierte Tabelle kann Anhang A entnommen werden.

²⁷ Konventioneller Betrieb: 35 Euro/GV und Jahr; ökologisch wirtschaftender Betrieb: 30 Euro/GV und Jahr

²⁸ Detaillierte Tabellen für die beiden Maßnahmen getrennt sind im Anhang B und C aufgelistet.

²⁹ Konventioneller Betrieb: Milch- und Mutterkühe sowie Aufzuchtrinder: 37 Euro/GV und Jahr; Mastrinder: 167 Euro/GV und Jahr. Ökologisch wirtschaftende Betriebe erhielten jeweils einen um ca. 20 % reduzierten Fördersatz.

derspiegelt. Dies war in den Jahren, in denen noch viele Betriebe über die „Altmaßnahme“ gefördert wurden (insbesondere im Jahr 2014), deutlich geringer.

Tabelle 13: Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Strohhaltung in Nordrhein-Westfalen („Altmaßnahme“ und Maßnahme der aktuellen Förderperiode)

	2014	2015	2016	2014 - 2016
Milchkühe und Nachzucht				
Anzahl geförderter Betriebe	789	1.282	705	Ø 925
Geförderte GV	23.732	53.020	38.154	Ø 38.302
Mittelvolumen (€)	827.154	2.754.815	2.480.801	Σ 6.062.770
Mastrinder				
Anzahl geförderter Betriebe	813	1.233	626	Ø 891
Geförderte GV	21.013	31.091	16.808	Ø 22.971
Mittelvolumen (€)	1.913.421	3.848.342	3.189.295	Σ 8.951.058
Zuchtschweine				
Anzahl geförderter Betriebe	52	61	18	Ø 44
Geförderte GV	546	702	411	Ø 553
Mittelvolumen (€)	70.110	86.785	46.146	Σ 203.041
Sonstige Schweine (Mastschweine, Zuchtläufer, Absatzferkel)				
Anzahl geförderter Betriebe	187	268	108	Ø 188
Geförderte GV	3.679	12.014	9.676	Ø 8.456
Mittelvolumen (€)	399.146	1.024.800	735.272	Σ 2.159.218
Strohhaltungsmaßnahme Insgesamt				
Anzahl geförderter Betriebe	1.142	1.869	1.026	Ø 1.346
Geförderte GV	48.970	96.826	65.015	Ø 70.270
Mittelvolumen (€)	3.209.830	7.714.740	6.446.216	Σ 210.811
				Σ 17.370.786

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Förderdaten aus Nordrhein-Westfalen.

Von den mastrinderhaltenden Betrieben wurden im Durchschnitt ca. 890 Betriebe mit knapp 23.000 GV gefördert. Die Anzahl geförderter Betriebe und GV nahm im Jahr 2016 auf ca. 600 Betriebe mit 17.000 GV ab und hatte damit den niedrigsten Wert innerhalb des betrachteten Zeitraums. Dies ist möglicherweise auf die veränderten Fördersätze im Rahmen der neuen Maßnahme zurückzuführen. Zwar sind diese für Mastbullen deutlich höher ausfallen (konventioneller Betrieb ohne AFP: 280 Euro/GV und Jahr im Gegensatz zur „Altmaßnahme“: 167 Euro/GV und Jahr), aber für Mastfärsen wurde der Fördersatz deutlich reduziert (von 167 auf 55 Euro/GV und Jahr bei konventioneller Haltung und ohne AFP). Da die Prämienhöhe für Mastrinder generell höher ist als bei den Rindern zur Milchproduktion, war die insgesamt ausgezahlte Fördersumme mit ca. 9 Mio. Euro deutlich höher, obwohl weniger Tiere gefördert wurden.

Die Anzahl geförderter Betriebe mit Zuchtschweinen nahm über die Jahre von 52 auf 18 Betriebe ab, wobei sich die Anzahl geförderter GV in geringerem Umfang reduzierte (Abnahme von 546 GV auf 411 GV). Im Durchschnitt wurden ca. 550 GV gefördert. Mit einer Fördersumme von gut 200.000 Euro wurde für diese Nutzungsrichtung der geringste Anteil der Fördermittel gezahlt.

Mit durchschnittlich rund 190 geförderten Betrieben und 8.500 GV wurde die Maßnahme auch von den „sonstigen SchweinehalterInnen“ in einem geringen Umfang nachgefragt. Für die „sonstigen Schweine“ wurden in der Summe knapp 2,2 Mio. Euro ausgezahlt

Insgesamt wurde die Maßnahme Strohhaltung pro Jahr von durchschnittlich 1.300 Betrieben nachgefragt und gut 70.000 GV mit ca. 17,4 Mio. Euro gefördert. Die Maßnahme wurde deutlich häufiger von Betrieben mit Rindern als von Betrieben mit Schweinen nachgefragt. Ein möglicher Erklärungsansatz ist, dass sich die Maßnahmenanforderungen einfacher von Rinderhalter umsetzen lassen, deren Haltungssysteme näher an den Fördervoraussetzungen liegen.

Im Jahr 2014 wurden die Betriebe noch ausschließlich über die „Altmaßnahme“ gefördert. Im Laufe der Jahre lösten sich die Maßnahmen gegenseitig ab und es wurden mehr Betriebe im Rahmen der neuen Maßnahme gefördert, wobei die Anzahl der Teilnehmer insgesamt leicht abnahm. Auffallend ist, dass an der alten Maßnahme deutlich mehr Schweinehalter teilnahmen. Dies kann möglicherweise auf den höheren Fördersatz³⁰ und damit eine höhere Attraktivität der „Altmaßnahme“ zurückgeführt werden. In der „Altmaßnahme“ wurden 115 Euro/GV und Jahr für konventionell gehaltene Mastschweine sowie 146 Euro/GV und Jahr für konventionell gehaltene Zuchtschweine gezahlt. Die Förderprämie wurde im Rahmen der neuen Maßnahme auf 75 bzw. 120 Euro/GV und Jahr gesenkt. Von der verausgabten Fördersumme stammen rund 7 Mio. Euro aus den Altmaßnahmen und gut 10 Mio. Euro aus der aktuellen Förderperiode³¹.

Für die Jahre 2014 bis 2016 ist in Tabelle 14 die Inanspruchnahme beider Fördermaßnahmen aufgeführt. Da einige Betriebe an beiden Maßnahmen teilnahmen, ist die Anzahl insgesamt geförderter Betriebe geringer als die Summe der Anzahl Betriebe beider Maßnahmen.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt knapp 3.000 Betriebe gefördert, wobei der Anteil der Betriebe, die an der Maßnahme „Sommerweidehaltung“ teilnahmen, deutlich höher war. Die Anzahl geförderter Betriebe stieg im Jahr 2015 an (ca. 4.100) und lag trotz einer Reduktion im Jahr 2016 mit gut 3.200 Betrieben noch 8 % über dem Niveau von 2014.

³⁰ Konventioneller Betrieb: Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel: 115 Euro/GV und Jahr; Zuchtschweine: 146 Euro/GV und Jahr. Ökologisch wirtschaftende Betriebe erhielten jeweils einen um ca. 20 % reduzierten Fördersatz.

³¹ Detaillierte Tabellen mit einer getrennten Auflistung dazu entnehmen Sie bitte Anhang B und C.

Tabelle 14: Zusammenfassung der Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämien Sommerweidehaltung und Strohhaltung in Nordrhein-Westfalen

	2014	2015	2016	2014 - 2016*
Sommerweidehaltung insgesamt				
Anzahl geförderter Betriebe	2.038	2.558	2.363	Ø 2.320
Geförderte GV	115.561	137.285	133.193	Ø 128.680 Σ 386.039
Mittelvolumen (€)	3.987.336	5.108.235	6.401.733	Σ 15.497.304
Strohhaltungsmaßnahmen insgesamt				
Anzahl geförderter Betriebe	1.142	1.869	1.026	Ø 1.346
davon Betriebe mit Schweinen ¹	189	272	111	Ø 191
Geförderte GV	48.970	96.826	65.015	Ø 70.270 Σ 210.811
Mittelvolumen (€)	3.209.830	7.714.740	6.446.216	Σ 17.370.786
Tierwohl-Fördermaßnahmen insgesamt				
Anzahl geförderter Betriebe	2.984	4.101	3.224	Ø 3.436
Geförderte GV	164.531	234.111	198.208	Ø 198.950 Σ 596.850
Mittelvolumen (€)	7.197.166	12.822.975	12.847.949	Σ 32.868.090
Davon Mittel aus Förderperiode 2014 - 2020	-	5.668.948	12.089.558	Σ 17.758.506

¹ Betriebe halten zum Teil gleichzeitig auch Rinder, daher ist die Summe geförderter Schweine- und Rinderhalter ungleich der Gesamtzahl geförderter Betriebe.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Förderdaten aus Nordrhein-Westfalen.

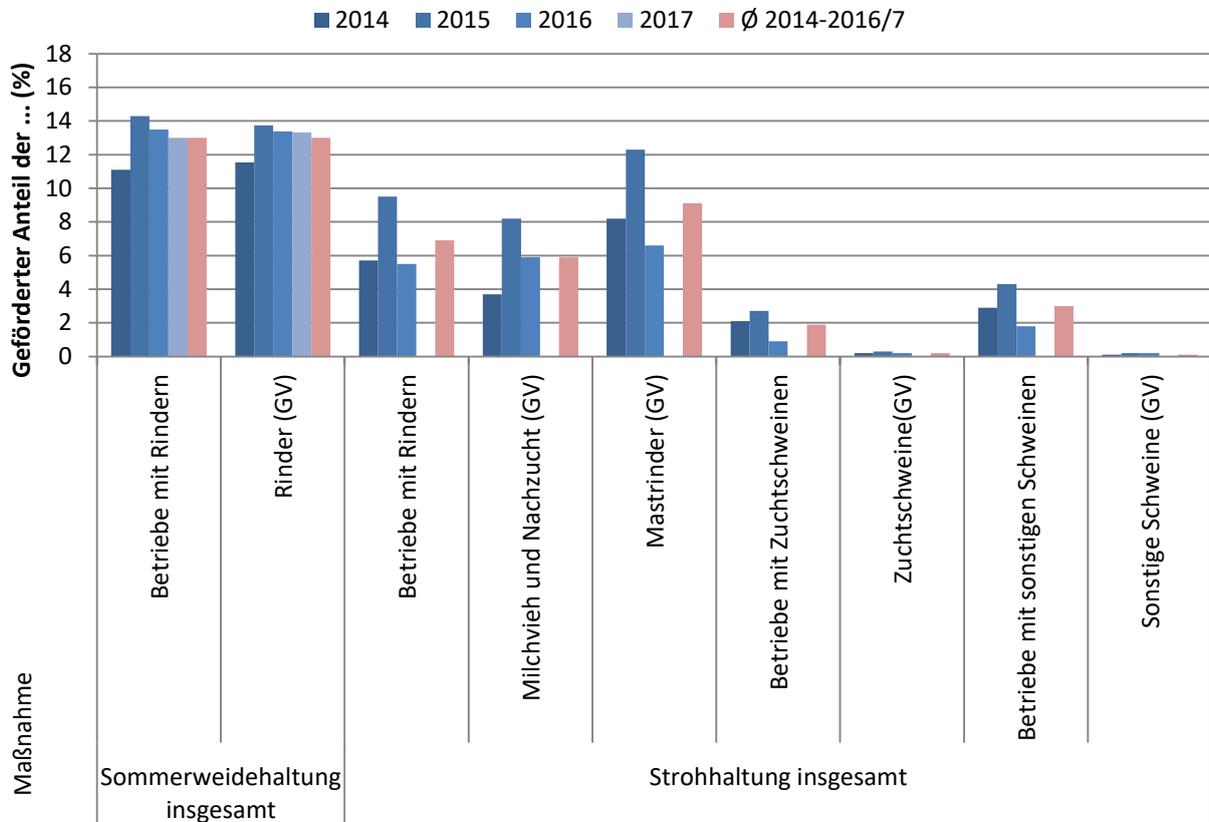
Die Zahl geförderter GV stieg von knapp 165.000 GV im Jahr 2014 auf ca. 230.000 GV im Jahr 2015 an und nahm im Jahr 2016 auf ca. 200.000 GV ab. In der Summe wurden fast 600.000 GV gefördert. Dabei ist zu beachten, dass Rinder zum Teil im Rahmen von beiden Maßnahmen und möglicherweise mehrmals gefördert wurden, da ihnen aufgrund einer längeren Nutzungsdauer die Förderung in mehreren Jahren zugutekommen konnte. Von den 82,2 Mio. Euro, die in der aktuellen Förderperiode für die Maßnahme „Tierschutz“ in Nordrhein-Westfalen vorgesehen waren, wurden in den ersten beiden Maßnahmenjahren ca. 18 Mio. Euro verausgabt. Für das Jahr 2017 wurden zudem ca. 6 Mio. Euro für die Maßnahme Sommerweidehaltung ausgezahlt, sodass in Summe ca. 24 Mio. Euro und damit ca. 30 % der zur Verfügung stehenden Mittel verausgabt wurden.

Reichweite der Maßnahmen

Ein Vergleich mit Betriebs- und Tierzahlen aus der Agrarstatistik zeigt, dass im Durchschnitt der Jahre 2014 - 2017 rund 13 % der nordrhein-westfälischen RinderhalterInnen an der Maßnahme

Sommerweidehaltung teilnahmen und ca. 13 % der Rinder mit der Maßnahme erreicht wurden (Abbildung 7).³²

Abbildung 7: Reichweite der Tierwohl-Förderprämien in Nordrhein-Westfalen Anteil geförderter Betriebe an allen Betrieben bzw. geförderter GV an allen GV der jeweiligen Tierkategorie



In den Daten der Viehbestandserhebung sind nur Kälber bis 8 Monaten erfasst, auf die der Umrechnungsschlüssel für Kälber bis 6 Monate (0,3 GV) aus Bayern angewendet wurde (StMELF, 2018a). Ansonsten wurden die in den Förderbedingungen genannten Umrechnungsschlüssel verwendet.

Quelle: Destatis, 2014, 2015, 2016b, 2017a; Eigene Berechnungen auf Grundlage von Förderdaten aus Nordrhein-Westfalen.

³² Eine Unterscheidung in Mast- und Milchvieh wäre nur in der aktuellen Förderperiode sinnvoll, da Masttiere in der Altmaßnahme von der Förderung ausgeschlossen waren. Allerdings ist für die Betriebszahlen eine Aufschlüsselung anhand der Agrarstatistik nicht möglich, und für die GV liegen nur vorläufige Förderdaten je Nutzungsrichtung vor, da die tatsächlich geförderten GV nicht mehr anhand dieses Merkmals unterschieden wurden, sondern zu einem Gesamtwert zusammengefasst sind. Wenn man den Anteil geförderter Masttiere in Nordrhein-Westfalen anhand der vorläufig beilligten GV berechnet zeigt sich, dass unter 1 % der GV erreicht wurde (siehe Anhang E).

Im Durchschnitt der Jahre 2014 - 2016 wurde die Maßnahmen Strohhaltung von ca. 7 % der Betriebe mit Rindern in Anspruch genommen. Gemessen in GV wurden durchschnittlich ca. 6 % der Milchkühe und deren Nachzucht sowie 9 % der Mastrinder erreicht.

Die Nachfrage nach Tierwohl-Förderprämien war bei Betrieben mit Schweinen deutlich geringer. Von den Betrieben mit Zuchtschweinen wurden durchschnittlich knapp 2 % erreicht, wobei der Anteil 2016 mit unter 1 % von den betrachteten Jahren am niedrigsten war und auf eine sinkende Nachfrage hindeutet. Von den Zuchtschweinen wurden durchschnittlich 0,2 % erreicht. Das deutet darauf hin, dass diese Maßnahme von eher kleineren Betrieben in Anspruch genommen wurde. Die Reichweite bei den sonstigen Schweinen (Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel) lag bei durchschnittlich 0,1 %, und der Anteil erreichter Betriebe bei 3 %. Auch hier sank die Nachfrage von 2015 auf 2016 deutlich ab.

6 Einordnung der Tierwohl-Förderprämien anhand der Ergebnisse und grundsätzlichen Erwägungen

Nach den Erläuterungen zur Ausgestaltung, Inanspruchnahme und Reichweite der verschiedenen Förderprämien in den einzelnen Bundesländern, stellt sich die Frage, wie die angebotenen Maßnahmen zu beurteilen sind. Dabei ist zu beachten, dass für eine umfassende Bewertung der Tierwohl-Förderprämien eine Vielzahl von Informationen notwendig ist. Eine erste Einschätzung des Potenzials von Maßnahmen kann anhand der Analyse der Richtlinienvorgaben und dem Anteil erreichter Betriebe und Tiere (Reichweite) erfolgen. Die Wirksamkeit der Maßnahme hängt allerdings stark von der Umsetzung in der Praxis ab. Beispielsweise können hohe Mitnahmeeffekte dazu führen, dass Fördermaßnahmen kaum Impulse für eine Veränderung auslösen, und Umsetzungsschwierigkeiten können das Erfüllen der Richtlinienvorgaben für die teilnehmenden Betriebe erschweren oder verhindern. Es ist weiterhin möglich, dass die Maßnahmenvorgaben nicht ausreichen, um eine tiergerechte Haltung zu gewährleisten bzw. durch andere Managementpraktiken konterkariert werden.

Für diesen Beitrag wurden die Vorgaben des ELER und der GAK, die Richtlinien der Bundesländer für ihre Maßnahmen und Daten zur Inanspruchnahme genutzt, sodass überwiegend keine Aussagen zur Maßnahmenumsetzung und –wirkung gemacht werden können. Ergebnisse der Maßnahmenevaluation, die Informationen dazu sowie zu Mitnahmeeffekten enthalten, liegen nur für einzelne Maßnahmen und Bundesländer vor. Für die aktuelle Förderperiode sind dies die Evaluationsergebnisse für die Maßnahmen für Legehennen und Mastschweine für Niedersachsen und für die vergangene Förderperiode Ergebnisse der Evaluation für die Weidehaltungsmaßnahme für Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, die vom Thünen-Institut durchgeführt wurden. Um weiterhin einen einheitlichen Betrachtungshorizont über alle Bundesländer gewährleisten zu können, beschränkt sich die „Einordnung der Ergebnisse“ daher weitgehend auf den Aspekt der Reichweite. Für Erwägungen zur Maßnahmenausgestaltung werden die vorliegenden Evaluationsergebnisse einbezogen.

Einordnung der Reichweite der Maßnahme

Mit der Analyse der Reichweite wurde ein Eindruck darüber gegeben, welcher Anteil Tiere innerhalb eines Bundeslandes mit den Tierwohl-Förderprämien erreicht wurde. Weil die Verteilung der Nutztiere auf die einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich ist, kann von der Reichweite innerhalb eines Bundeslandes jedoch nicht direkt auf den Beitrag für die Verbesserung des Tierwohls auf Bundesebene geschlossen werden. Daher wird im Folgenden beispielhaft für das Jahr 2016³³ neben der Reichweite auch die absolute Anzahl geförderter Tiere ausgewählter Maßnahmen nebeneinander dargestellt. Bei den Rindern wurde dafür die Sommerweideprämie ausgewählt, da diese die am meisten verbreitete Maßnahme darstellt und in fünf Bundesländern ange-

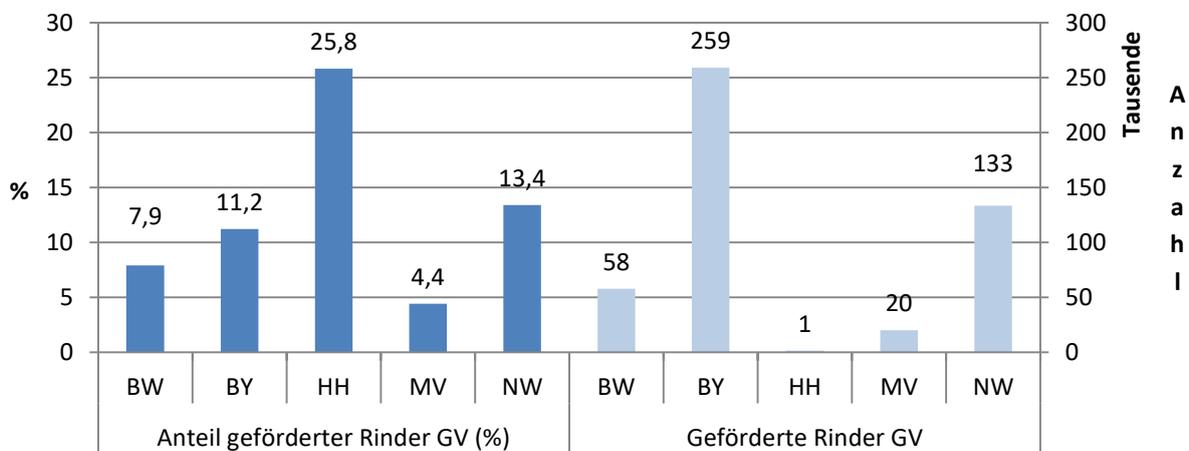
³³ Das Jahr 2016 wurde gewählt, da für dieses Jahr von den meisten Maßnahmen endgültige Förderdaten vorliegen und zudem die detailliertesten Daten aus der Agrarstatistik vorliegen, da in diesem Jahr die ASE durchgeführt wurde.

boten wird. Für das Geflügel wurden beide Maßnahmen (Baden-Württemberg und Niedersachsen/Bremen) in die Betrachtung einbezogen und bei den Schweinen wurden die Maßnahmen für Mastschweine in den Fokus gerückt, da hier ebenfalls in drei Bundesländern (Baden-Württemberg, Niedersachsen/Bremen und Nordrhein-Westfalen) Maßnahmen angeboten werden.

Sommerweideprämien für Rinder

Die Reichweite für die Sommerweideprämie war im Jahr 2016 in Hamburg mit über 25 % erreichten Rinder GV³⁴ mit Abstand am höchsten und in Mecklenburg-Vorpommern mit gut 4 % am geringsten (Abbildung 8). Dazwischen lagen Nordrhein-Westfalen (13 %), Bayern (11 %) und Baden-Württemberg (8 %). Schaut man sich die Anzahl geförderter Tiere (GV) an, ändert sich das Bild. Hier ist der Beitrag Bayerns mit über 250.000 geförderten GV und Nordrhein-Westfalens mit ca. 130.000 geförderten GV am höchsten. Der größte Effekt kann in viehstarken Bundesländern (z. B. Niedersachsen, Bayern) bei einer gleichzeitig hohen Reichweite erzielt werden.

Abbildung 8: Reichweite der Tierwohl-Maßnahme Sommerweidehaltung für Rinder je Bundesland und Anzahl absolut geförderter GV im Jahr 2016

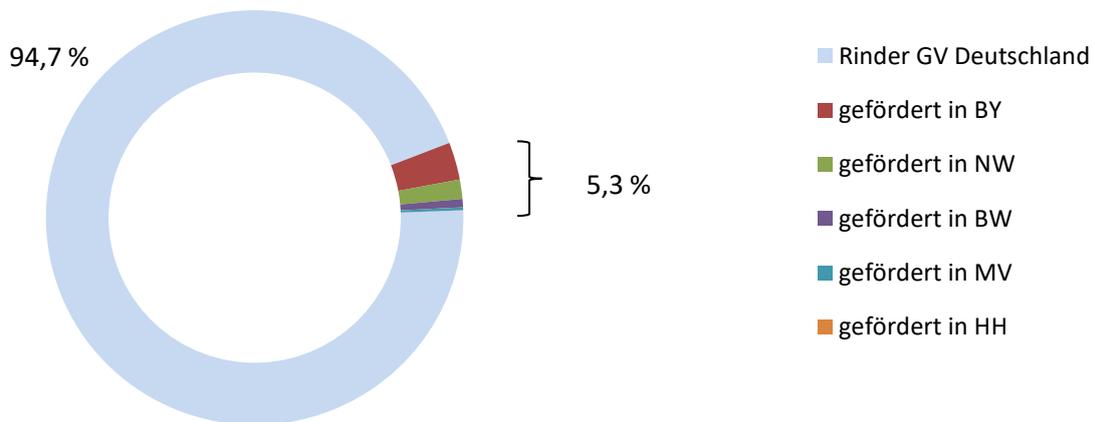


Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Förderdaten.

Insgesamt wurden in Deutschland von den 8,9 Mio. Rinder GV, die im Jahr 2016 gehalten wurden (Destatis, 2016a), rund 470.000 Rinder GV mit der Sommerweideprämie erreicht, was ca. 5 % aller deutschen Rinder GV entspricht (Abbildung 9).

³⁴ Eine Unterscheidung in Mast- und Milchrinder war aufgrund der Datenlage nicht möglich.

Abbildung 9: Mit Sommerweideprämien erreichter Anteil Rinder GV deutschlandweit im Jahr 2016



Quelle: Destatis, 2016a; Eigene Darstellung.

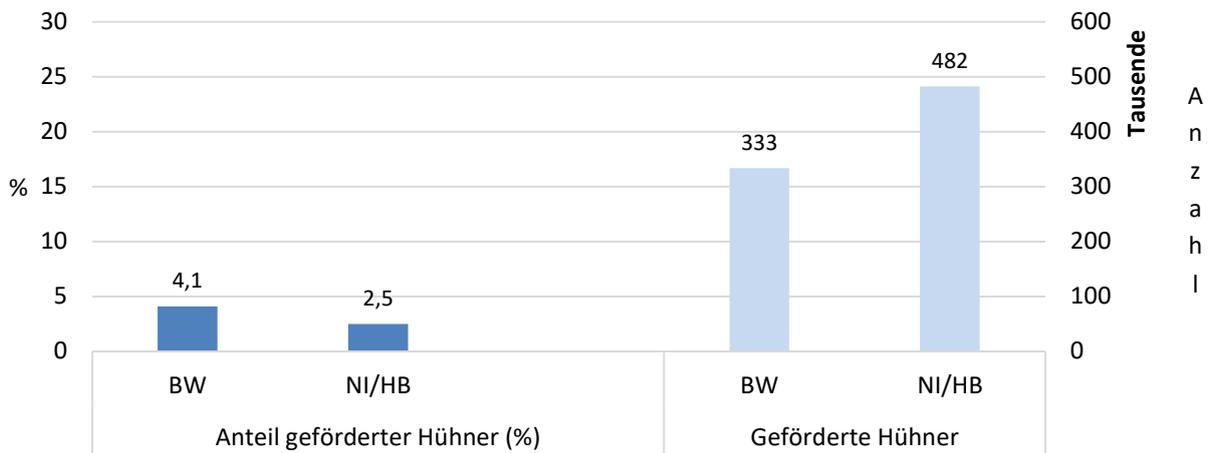
Tierwohl-Förderprämien für Hühner

In Baden-Württemberg wurde eine Maßnahme für Masthühner in Niedersachsen/Bremen eine Tierwohlmaßnahme für Legehennen angeboten.

Abbildung 10 zeigt, dass die Reichweite beider Maßnahmen unter 5 % liegt. Obwohl in Baden-Württemberg mit der Förderung der Masthühner zwar ein höherer Anteil der im Bundesland lebenden Tiere erreicht wurde, wurden absolut mehr Legehennen in Niedersachsen/Bremen mit der Legehennenmaßnahme erreicht. Dies liegt daran, dass in Niedersachsen/Bremen im Jahr 2016 rund 19,5 Mio. und damit ca. 38 % aller deutschen Legehennen gehalten wurden, während in Baden-Württemberg nur ca. 8 Mio.³⁵ Masthühner und damit 1 % aller deutschen Masthühner gemästet wurden (Destatis, 2016a).

³⁵ Für das Mastgeflügel wurde die Annahme getroffen, dass pro Jahr 7,5 Durchgänge (Mittelwert aus Lang- und Kurzmast) stattfinden (Thobe, 2018).

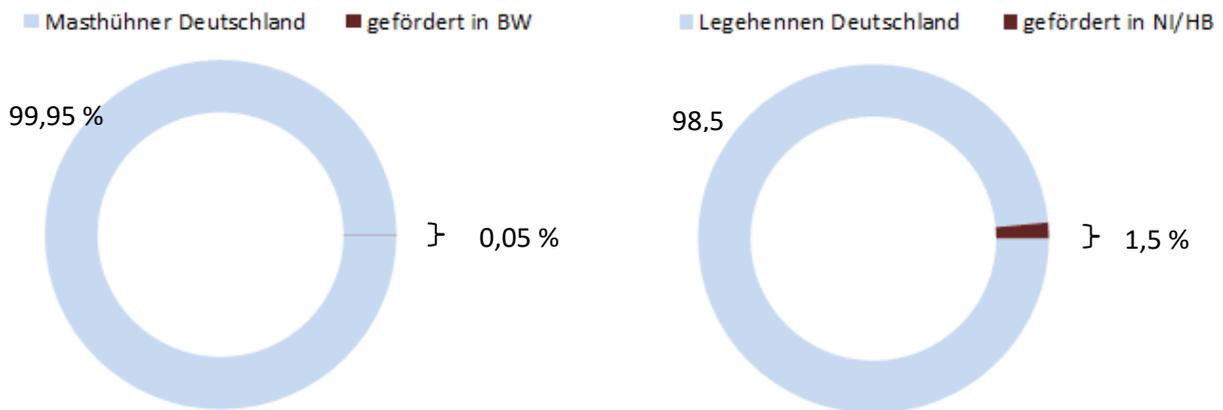
Abbildung 10: Reichweite der Tierwohl-Maßnahmen für Hühner je Bundesland und Anzahl absolut geförderter Tiere im Jahr 2016



Quelle: Eigene Darstellung.

Wie Abbildung 11 zeigt, lag der Anteil in Deutschland geförderter Masthühner im Jahr 2016 bei 0,05 % und es wurden 1,5 % der Legehennen gefördert.

Abbildung 11: Mit Tierwohl-Förderprämien erreichter Anteil Masthühner bzw. Legehennen deutschlandweit im Jahr 2016



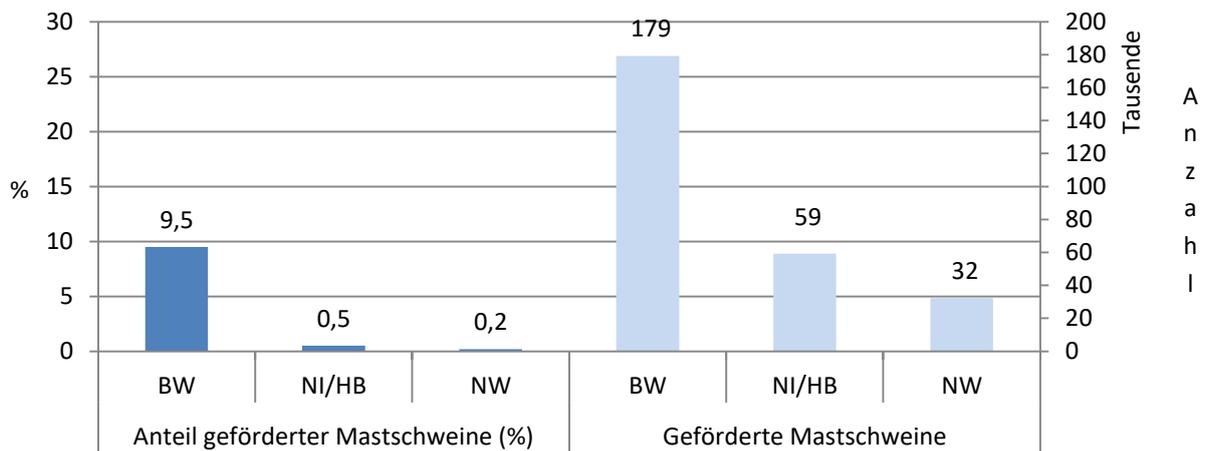
Quelle: Destatis, 2016a, Eigene Darstellung.

Tierwohl-Förderprämien für Mastschweine

Drei Bundesländer bieten eine Tierwohl-Förderprämie für Mastschweine an, die sich in ihrer Ausgestaltung erheblich unterscheiden. Die Maßnahme in Baden-Württemberg, die sich in der Ausgestaltung an das Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes anlehnt, ist im Hinblick auf die Reichweite mit Abstand am erfolgreichsten. Im Jahr 2016 wurden rund 10 % der baden-württembergischen Mastschweine gefördert. In Nordrhein-Westfalen, wo Hal-

tungsverfahren auf Stroh gefördert werden, und in Niedersachsen/Bremen, wo die ergebnisorientierte Ringelschwanzprämie angeboten wird, sind die Reichweiten deutlich geringer – es wurden jeweils deutlich unter 1 % der Mastschweine mit der Maßnahme gefördert. In diesem Fall war auch die Anzahl geförderter Mastschweine in Baden-Württemberg mit rund 179.000 geförderten Tieren am höchsten. In Niedersachsen/Bremen wurden rund 59.000 und in Nordrhein-Westfalen ca. 32.000 Tiere mit der Förderung erreicht.

Abbildung 12: Reichweite der Tierwohl-Maßnahmen für Mastschweine je Bundesland und Anzahl absolut geförderter Tiere im Jahr 2016



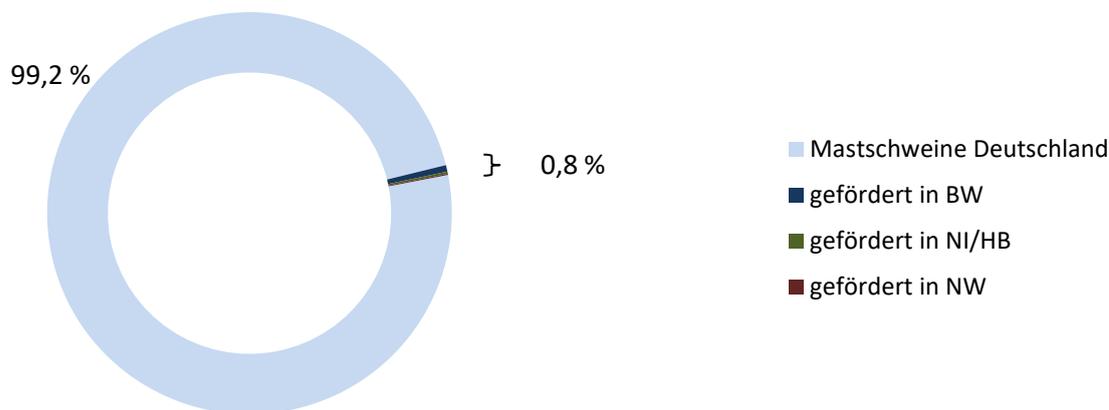
Quelle: Eigene Darstellung.

Aufgrund des geringen Anteils geförderter Tiere können die Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen/Bremen nur als erste Schritte in Richtung einer veränderten Tierhaltung bei Mastschweinen gesehen werden, die die Länder im Rahmen ihrer Programme als Ziel ausgewiesen haben.

Von den insgesamt ca. 34 Mio.³⁶ Mastschweinen, die im Laufe des Jahres 2016 in Deutschland gehalten wurden (Destatis, 2016b), wurden ca. 0,8 % mit einer Fördermaßnahme erreicht (Abbildung 13).

³⁶ Für Mastschweine wurde angenommen, dass es pro Jahr 2,8 Durchgänge gibt (Brüggemann et al. (2018)).

Abbildung 13: Mit Tierwohl-Förderprämien erreichter Anteil Mastschweine deutschlandweit im Jahr 2016



Quelle: Destatis, 2016a, Eigene Darstellung.

Schlussfolgerungen zur Reichweite und mit den Maßnahmen erreichten Tierzahlen

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in Deutschland bislang nur ein geringer Anteil der Tiere mit einer Tierwohl-Förderprämie erreicht wurde. Im Jahr 2016 waren es rund 5 % der Rinder³⁷, deutlich unter 1 % der Masthühner und Legehennen sowie knapp 1 % der Mastschweine³⁸. Der bisherige Umfang der Tierwohl-Förderprämien dürfte zu gering sein, um einen deutlichen Einfluss auf das Tierwohl in der Nutztierhaltung in Deutschland zu haben.

Für die einzelnen Bundesländer, in deren Verantwortung die Umsetzung der Fördermaßnahmen liegt, ist nur die Maßnahmenreichweite, also der Anteil erreichter Tiere im eigenen Land beeinflussbar³⁹. Auf Bundesebene wäre es für eine weitreichende Verbesserung des Tierwohls daher sinnvoll, die Umsetzung von Fördermaßnahmen insbesondere in viehstarken Regionen anzuregen. Aus diesem Grund sollte die GAK so gestaltet werden, dass die Förderung von Tierwohl insbesondere für diese Regionen attraktiv ist.

Grundsätzliche Erwägungen zur Maßnahmenausgestaltung

Mitnahmeeffekte können die Wirksamkeit von Maßnahmen einschränken. Sie entstehen dadurch, dass Betriebe an einer Maßnahme teilnehmen, die die Förderbedingungen auch ohne eine entsprechende Förderung erfüllen würden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, weil die einzelbetrieblichen Kosten für die erwünschte Managementpraxis (z. B. Weide bei Milchkühen)

³⁷ Zusätzlich zur Sommerweidehaltung wurden mit der Maßnahme für Strohhaltung in Nordrhein-Westfalen noch ca. 0,01 % der Rinder GV erreicht.

³⁸ Im Jahr 2016 wurden Maßnahmen für Sauen und Aufzuchtferkel in Niedersachsen noch nicht angeboten, sodass diese in den Zahlen noch nicht enthalten sind. Im Jahr 2018 wurden in Niedersachsen ca. 0,1 % der Zuchtschweine erreicht.

³⁹ Hier können beispielsweise Barrieren bei der Maßnahmenumsetzung, eine unzureichende „Werbung“ für die Maßnahmen oder niedrig programmierte Budgets eine Rolle spielen.

niedriger sind als die möglicher Alternativen (z. B. reine Stallhaltung) oder der Betrieb sich aus anderen Gründen (z. B. Präferenz für tiergerechte Haltung) für das geförderte Haltungsverfahren (z. B. Strohhaltung bei Schweinen) entschieden hat. Eine weitere mögliche Ursache von Mitnahmeeffekten ist die Teilnahme an Vermarktungsprogrammen oder (zumindest teilweise) die Bewirtschaftung nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus. Diese können ähnliche Vorgaben haben wie eine Fördermaßnahme und die Entlohnung der zusätzlichen Kosten des Betriebs könnte dann mit den höheren Erlösen der Vermarktungsprogramme bzw. des ökologischen Landbaus (zumindest teilweise) als abgegolten angesehen werden. Allerdings ist es kaum möglich, eine Fördermaßnahme so zu gestalten, dass keine Mitnahmeeffekte entstehen. Bei Maßnahmen, die explizit Veränderungen induzieren sollen, besteht der Anreiz, die Mitnahmeeffekte möglichst gering zu halten. Bei Maßnahmen, in denen eine Beibehaltung einer bestimmten Wirtschaftsweise gefördert wird (weil sie ansonsten ggf. aufgegeben würde), ist es hingegen schwieriger von Mitnahmeeffekten zu sprechen bzw. sind diese weniger negativ zu bewerten.

Zum Umfang der Mitnahmeeffekte liegen überwiegend keine Informationen vor. Es liegen lediglich Informationen zum Umfang der ökologisch wirtschaftenden Betriebe vor, die an den jeweiligen Maßnahmen teilgenommen haben. Die Auswertung dieser Daten zeigt, dass der Anteil ökologisch wirtschaftender Betriebe bei den meisten Maßnahmen und Tierarten überdurchschnittlich hoch war. Bei den Prämien für Sommerweidehaltung in Baden-Württemberg und Bayern lag er im Jahr 2016 beispielsweise bei 28 %, in Mecklenburg-Vorpommern sogar bei 36 %. Die geförderten Betriebe sind im Rahmen der Vorgaben zum ökologischen Landbau zur Bereitstellung von Sommerweide verpflichtet (EU-Öko-Verordnung, 2008) und daher ist es wahrscheinlich, dass auf diesen Betrieben keine Veränderungen induziert wurden. Vorstellbar wäre, dass sich die Wirtschaftsweise des ökologischen Landbaus für die Betriebe nur durch die Kombination von verschiedenen Maßnahmen (Ökolandbauförderung und Tierwohl-Förderprämie) lohnt. In dem Fall einer Umstellung auf den konventionellen Landbau könnte es auch zu einem Verzicht auf Weidehaltung kommen. Ähnliches gilt für die Legehennenmaßnahme in Niedersachsen/Bremen, die im Jahr 2016 zu 70 % von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Anspruch genommen wurde. Auch hier wird ein Großteil der Maßnahmenvorgaben durch die Vorgaben des ökologischen Landbaus abgedeckt⁴⁰. Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen, dass es bei der Legehennenmaßnahme zu hohen Mitnahmeeffekten kam. Rund 84 % der Betriebe⁴¹ mussten keine Veränderung durchführen, um an der Maßnahme teilnehmen zu können (Gröner, 2019).

Wie bereits in Kapitel 5 angemerkt, kann auch die administrative Umsetzung Mitnahmeeffekte begünstigen, wie im Folgenden gezeigt wird.

⁴⁰ Zum Teil liegen die Vorgaben der Förderung sogar unterhalb von denen des ökologischen Landbaus. Beispielsweise ist im Rahmen der Maßnahme eine Besatzdichte von max. 7 Hennen/m² vorgeschrieben, während im ökologischen Landbau nur 6 Hennen/m² gehalten werden dürfen.

⁴¹ Im Jahr 2017 wurde eine Vollerhebung der ZuwendungsempfängerInnen aus dem Jahr 2016 durchgeführt und die Rücklaufquote der Fragebögen lag bei ca. 70 %.

Bei der Gestaltung der **Förderbedingungen** kann grundsätzlich zwischen handlungs- und ergebnisorientierten Maßnahmen unterschieden werden. Im Falle einer handlungsorientierten Maßnahme werden Vorgaben zu Haltung und Management gemacht, während bei ergebnisorientierten Maßnahmen das Erreichen bestimmter Zielvorgaben honoriert wird. Der Großteil der derzeit angebotenen Tierwohl-Förderprämien ist handlungsorientiert. Die ergebnisorientierte Honorierung von Tierschutzleistungen ist bislang noch Neuland und wird nur in Niedersachsen/Bremen mit den Tierwohl-Förderprämien für Mastschweine und Aufzuchtferkel (mit intakten Schwänzen) umgesetzt.

Die Sommerweideprämie ist die häufigste handlungsorientierte Prämienmaßnahme. Fördervoraussetzung ist ein 2- bis 5-monatiger Weidegang in den Sommermonaten, der an gewisse Flächenvorgaben gebunden ist. Untersuchungen belegen die positiven Effekte des Weidegangs von Rindern auf das Tierwohl. Durch den Weidegang können sie unter anderem verschiedene Klimaerize erleben (Wlcek und Herrmann, 1996) und ihr Normalverhalten ausführen (KTBL, 2006). Auch einige Gesundheitsparameter wie Lahmheiten (Arnott et al., 2017), Klauenerkrankungen (Armbrecht et al., 2018) oder Integumentschäden (Wagner et al., 2017) können bei einem guten Management durch den Weidegang positiv beeinflusst werden. Allerdings bedeutet die Bereitstellung von Sommerweide nicht zwangsläufig eine gute Tierwohlsituation, da die Tiere unabhängig davon an Krankheiten (z. B. Euterentzündungen, Stoffwechselstörungen) oder schlechter Versorgung (z. B. kein Schatten) leiden können. Zudem können die positiven Effekte der Weide nicht „in den Stall mitgenommen werden“, in dem die Tiere die restliche und überwiegende Zeit des Jahres verbringen. Die Evaluation der Weidehaltungsprämien in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern im Förderzeitraum 2007 - 2013 hat gezeigt, dass durch die Förderung gute Voraussetzungen für die Ausführbarkeit des Normalverhalten geschaffen werden können, auf den geförderten Betrieben aber Tiergesundheitsprobleme vorlagen (Bergschmidt, 2016a; Peter et al., 2016). Daher wurde die Prüfung einer Aufnahme ergebnisorientierter Indikatoren (z. B. Anteil Kühe mit Euterentzündungen, Anteil lahmer Kühe) in die Förderung empfohlen. Eine Untersuchung von March et al. (2017a) hat gezeigt, dass sowohl handlungsorientierte Vorgaben als auch ergebnisorientierte Ansätze notwendig sind, um die Tierwohl-Dimensionen Gesundheit, Verhalten und Emotionen berücksichtigen zu können.

Eine ergebnisorientierte Maßnahme wird von Niedersachsen/Bremen für Mastschweine und Aufzuchtferkel angeboten. Der multifaktoriell bedingten Verhaltensstörung Schwanzbeißen (EFSA, 2007c, 2014) wird in diesem Rahmen nicht mit starren Vorgaben begegnet. Vielmehr wird der Verzicht auf das Kupieren der Schwänze nur honoriert, wenn der Landwirt durch sein Management und entsprechende Haltungsbedingungen geeignete Bedingungen für die Tiere schafft. Die Entscheidung des „wie“ bleibt dem Tierhalter selbst überlassen. Die Beurteilung der guten Tierwohlsituation erfolgt anhand des Indikators „intakter Ringelschwanz“. Die Evaluierung der Maßnahme bestätigt den Ansatz grundsätzlich, wirft aber die Frage auf ob 70 % intakte Schwänze für „besonders gutes Tierwohl“ ausreichend sind, da es sich beim Schwanzbeißen um ein für die Tiere schmerzhaften Vorgang handelt, der zudem Folgeinfektionen hervorrufen kann. Zudem wurde festgestellt, dass es für Betriebe mit klassischen Vollspaltenbuchten deutlich schwerer war, den

Zielwert einzuhalten, so dass ggf. zusätzlich zum ergebnisorientierten Indikator auch handlungsorientierte Vorgaben in Erwägung zu ziehen wären (Bergschmidt, 2019).

Sowohl handlungs- als auch ergebnisorientierte Maßnahmen haben Vor- und Nachteile, die bei der Ausgestaltung einer Maßnahme abgewogen werden müssen. Liegen keine geeigneten Indikatoren zur Beurteilung der Zielerreichung vor, ist die Umsetzung einer ergebnisorientierten Maßnahme schwierig. Zudem sind handlungsorientierte Maßnahmen leichter verständlich und gut zu administrieren (Freese et al., 2011). Es besteht allerdings das Risiko, dass die Maßnahmen ineffizient sind, da mit den gewählten Vorgaben das ernannte Ziel nicht erreicht werden kann (Hampicke, 2006). Vorteil einer ergebnisorientierten Maßnahme ist nicht nur die erhöhte Flexibilität für den Landwirt durch die Möglichkeit, eigene Handlungsoptionen zur Zielerreichung zu entwickeln. Die Effizienz der Maßnahme wird zudem erhöht, da der tatsächlich gewünschte Zustand des Tierwohls als Basis für die Entlohnung genutzt wird. Durch das eigenverantwortliche Handeln des Landwirts können individuelle Erfahrungen und Kenntnisse genutzt werden. Allerdings trägt der Landwirt auch das (finanzielle) Risiko der Zielerreichung (Matzdorf, 2004; Hampicke, 2006; Groth, 2008), welche zusätzlich durch unberechenbare Einflüsse (Klima, Seuchen) erschwert oder verhindert werden kann (March et al., 2017a). Generell sind Kombinationen beider Ansätze nicht nur möglich, sondern sinnvoll, da so die Vorteile der verschiedenen Instrumente genutzt bzw. Nachteile kompensiert werden können.

Einordnung der politischen Voraussetzungen zur Förderung höheren Tierwohls über Prämien innerhalb der EU und Deutschlands

Die Möglichkeiten, die laufenden Kosten höheren Tierwohls über Prämien zu fördern, sind sowohl auf EU- als auch auf Bundesebene weniger ambitioniert als im Umweltbereich. Im Rahmen des ELER steht eine Maßnahme (ELER-Code 14 Tierschutz) zur Verfügung⁴², deren Programmierung im jeweiligen EPLR der Bundesländer freiwillig ist. Im Gegensatz dazu müssen 30 % der EU-Fördermittel aus der 2. Säule verpflichtend für umweltbezogene Maßnahmen eingesetzt werden (DBV, o. J.). Vor dem Hintergrund der großen gesellschaftlichen Bedeutung des Themas „tiergerechte Nutztierhaltung“ ist diese unterschiedliche Gewichtung in der Förderung schwer nachvollziehbar. Die Freiwilligkeit der Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen führte dazu, dass nur fünf der 16 deutschen Bundesländer die Maßnahme 14 in ihr EPLR aufgenommen haben. Die Tatsache, dass insgesamt weniger als 1 % der öffentlichen Mittel zur Förderung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2014 - 2020 der Maßnahme 14 zugeordnet wurden, untermauert die geringe Bedeutung im Kontext der europäischen Agrarpolitik.

Im Rahmen der GAK sind Tierwohl-Förderprämien dem Förderbereich der Umweltmaßnahmen (MSUL) zugeordnet. Mit den Maßnahmen werden tiergerechte Haltungsverfahren bei Rindern und Schweinen gefördert, Probleme bei anderen Tierarten können jedoch nicht adressiert wer-

⁴² Im Gegensatz dazu wird im Umweltbereich eine Vielzahl von Maßnahmen angeboten, darunter Anbaudiversifizierung, Grünlanderhaltung und die Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen (BMEL (2017)).

den. Dabei bestehen auch bei den anderen Nutztieren, wie etwa im Bereich der Geflügelhaltung, Defizite im Hinblick auf das Tierwohl (siehe Kapitel 2). In der GAK sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, Förderprämien für alle in Deutschland relevanten Nutztierarten anbieten zu können. Eine weitere Einschränkung der GAK liegt in dem engen vordefinierten Maßnahmen-spektrum. Länder wie Niedersachsen und Baden-Württemberg fördern nicht nur deshalb außerhalb der GAK, weil sie sonst keine Maßnahmen für Geflügel anbieten könnten, sondern auch weil die Ausgestaltung der Förderung für Mastschweine (in Baden-Württemberg am Tierwohl-Label angelehnt, in Niedersachsen als ergebnisorientierte „Ringelschwanzprämie“) innerhalb der GAK nicht umsetzbar ist. Wenn die GAK die Länder in der Umsetzung einer tiergerechten Haltung unterstützen möchte, dann wäre es sinnvoll, die GAK-Vorgaben flexibler zu gestalten oder das Förderspektrum deutlich auszuweiten. In seiner Nutztierstrategie hat das BMEL dieses Ziel so formuliert, dass die MSUL-Maßnahmen „attraktiver ausgestaltet“ und „grundlegend überarbeitet“ werden sollen (BMEL, 2019a: S. 28).

7 Fazit

Die Möglichkeit, die höheren laufenden Kosten tiergerechterer Verfahren über eine Förderprämie zu kompensieren, wird derzeit nur von wenigen Bundesländern genutzt. Die Länder, die solche Maßnahmen umsetzen, fördern überwiegend mit einer Kofinanzierung durch den ELER und setzen für Tierschutz-Prämien mit unter einem Prozent der ELER-Mittel nur einen geringen Anteil der zur Verfügung stehenden Gelder ein.

Derzeit ist das Angebot von Förderprämien für Rinder am höchsten. Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen bieten Tierwohl-Förderprämien für Rinder und dabei insbesondere für Milchkühe an. Für Schweine gibt es nur in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und für Mastgeflügel nur in Baden-Württemberg Förderangebote. Bis 2019 wurde zudem eine Förderprämie für Legehennen in Niedersachsen angeboten. Während im ELER keine Einschränkung förderfähiger Tierarten erfolgt, können im Rahmen der GAK nur Rinder und Schweine aber kein Geflügel gefördert werden. Zudem gibt es in der GAK ein eng definiertes Maßnahmenspektrum, das die Förderung ergebnisorientierter Maßnahmen, wie beispielsweise der in Niedersachsen umgesetzten Ringelschwanzprämie, ausschließt.

Die Auswertung der Reichweite innerhalb der Bundesländer zeigt, dass mit den angebotenen Tierwohl-Förderprämien bislang keine substanziellen Anteile der Betriebe und Tiere erreicht werden. Daher ist davon auszugehen, dass mit ihnen bisher keine grundlegenden Veränderungen der Tierhaltung bewirkt wurden. Sie können aber einen Anreiz für die Erprobung tiergerechterer Verfahren bzw. die Honorierung einer tiergerechten Haltung darstellen, weil mit ihnen (zumindest teilweise) eine Kompensation der höheren Kosten tiergerechter Verfahren erfolgen kann.

Die Tierwohlwirkung der Förderprämien hängt neben der Reichweite auch von deren Ausgestaltung und von der Umsetzung in der Praxis ab. Ergebnisse aus der Evaluation zeigen, dass unzureichende Vorgaben aber auch hohe Mitnahmeeffekte die Wirkung von Maßnahmen stark einschränken können. Eine Möglichkeit, ungewollte Mitnahmeeffekte zu reduzieren und zusätzlich alle Dimensionen des Tierwohls (Gesundheit, Verhalten, Emotionen) zu adressieren, wäre die Kombination ergebnis- und handlungsorientierter Förderansätze.

Literaturverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, persönliche Mitteilung (2018) Abfrage zu Förderdaten der Tierwohl-Prämien in Bayern. E-Mail vom 2018
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, persönliche Mitteilung (2019) Umsetzung der Sommerweideprämie in Bayern. E-Mail vom 12.03.2019
- Bergschmidt A (2016) Ex-post-Bewertung. NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 bis 2013. Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren (ELER-Code 215)
- Bergschmidt A (2019) Tierwohlmaßnahme des PFEIL - Programms 2014 bis 2020 : besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen "Ringelschwanzprämie" (T2)
- BLE [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung] (2017) Nutztierhaltungsstrategie: Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland, 60 p
- BMEL [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] (2015) Entwicklung des ländlichen Raumes 2014 - 2020, zu finden in <https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html?nn=5774216¬First=true&docId=5493798>
- BMEL [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] (2016) Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur & Küstenschutz: GAK-Rahmenplan nach Förderbereichen, Maßnahmengruppen und Maßnahmen ab 2018, zu finden in <https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/gak_node.html>
- BMEL [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] (2017) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), zu finden in <https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/_Texte/AgrarumweltmassnahmeninDeutschland.html#doc376646bodyText6> [zitiert am 14.3.2019]
- BMEL [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] (2019) Staatliches Tierwohlkennzeichen für Schweine: Klöckner stellt Kriterien vor, zu finden in <https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierwohl/_texte/Einfuehrung-Tierwohllabel.html> [zitiert am 18.2.2019]
- Brüggemann D, Heger H, Hilgers J, Leuer S (2018) Typisch Ökonomie: Die Schweineproduktion ökonomisch verstehen., 1. Aufl. Boehringer Ingelheim, 154 p

- BWVI [Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation] (o. J.) Agrarförderprogramm 2015 – 2020, zu finden in
<<https://www.hamburg.de/contentblob/4445194/517706c4a5eb271c9e07f8e695f840b1/data/agrarfoerderprogramm-2015-2020.pdf>> [zitiert am 11.2.2019]
- BWVI [Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation] (2017) Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidehaltung von Rindern –, zu finden in
<<https://www.hamburg.de/bwvi/agrarwirtschaft/4496550/richtlinien-agrarfoerderung/>>
- BWVI [Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation] (2018) Abfrage zu Förderdaten der Tierwohl-Prämien in Hamburg. E-Mail vom 2018
- Deblitz C, Rohlmann C, Verhaagh M, Efken J (2019) Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: Mastschweine, Thünen-Institut, 18 p [zitiert am 21.2.2019]
- Destatis [Statistisches Bundesamt] (2014) Fachserie 3 Reihe 4.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehbestand: 3. November 2014, 52 p
- Destatis [Statistisches Bundesamt] (2015) Fachserie 3 Reihe 4.1. Land und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehbestand: 3. November 2015, 62 p
- Destatis [Statistisches Bundesamt] (2016a) Fachserie 3 Reihe 2.1.3 Land und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehhaltung der Betriebe. Agrarstrukturerhebung: 2016, 182 p
- Destatis [Statistisches Bundesamt] (2016b) Fachserie 3 Reihe 4.1. Land und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehbestand: 3. November 2016, 64 p
- Destatis [Statistisches Bundesamt] (2017a) Fachserie 3 Reihe 4.1. Land und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehbestand: 3. November 2017, 65 p
- Destatis [Statistisches Bundesamt] (2017b) Methodische Grundlagen der Agrarstrukturerhebung - Fachserie 3 Reihe 2.S.5 - 2016
- Destatis [Statistisches Bundesamt] (2018) Fachserie 3 Reihe 4.1. Land und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehbestand: 3. Mai 2018
- dvs [Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume] (o. J.) Was ist der ELER?, zu finden in
<<https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/eler/>> [zitiert am 7.1.2019]

- dvs [Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume] (2017) Das kann der ELER: 30 Beispiele zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Deutschland, zu finden in <https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/sites/ELER/Dateien/05_Service/Publikationen/eler_broschuere_2014_2020_web.pdf> [zitiert am 23.11.2018]
- EC [European Commission] (o. J.a) Factsheet on 2014-2020 Rural Development Programme for Lower Saxony and Bremen/Germany, zu finden in <https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/rural-development-2014-2020/country-files/de/factsheet-lower-saxony-and-bremen_en.pdf> [zitiert am 23.11.2018]
- EC [European Commission] (o. J.b) Factsheet on 2014-2020 Rural Development Programme for the German Land Nordrhein-Westfalen, zu finden in <https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/rural-development-2014-2020/country-files/de/factsheet-north-rhine-westphalia_en.pdf>
- EC [European Commission] (2016) Attitudes of Europeans towards Animal Welfare. Special Eurobarometer 442. Brüssel
- EFSA [European Food Safety Authority] (2004) Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare (AHAW) on a request from the Commission related to welfare aspects of the castration of piglets. EFS2 2(7):91. doi: 10.2903/j.efsa.2004.91
- EFSA [European Food Safety Authority] (2005a) Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare (AHAW) on a request from the Commission related to the welfare aspects of various systems of keeping laying hens. EFS2 3(3):197. doi: 10.2903/j.efsa.2005.197
- EFSA [European Food Safety Authority] (2005b) Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare (AHAW) on a request from the Commission related to welfare of weaners and rearing pigs: effects of different space allowances and floor. EFS2 3(10):268. doi: 10.2903/j.efsa.2005.268
- EFSA [European Food Safety Authority] (2006) Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare (AHAW) on a request from the Commission related with the risks of poor welfare in intensive calf farming systems. EFS2 4(6):366. doi: 10.2903/j.efsa.2006.366
- EFSA [European Food Safety Authority] (2007a) Animal health and welfare aspects of different housing and husbandry systems for adult breeding boars, pregnant, farrowing sows and unweaned piglets - Scientific Opinion of the Panel on Animal Health and Welfare. EFS2 5(10):572. doi: 10.2903/j.efsa.2007.572

- EFSA [European Food Safety Authority] (2007b) Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission related to animal health and welfare in fattening pigs in relation to housing and husbandry. EFS2 5(10):564. doi: 10.2903/j.efsa.2007.564
- EFSA [European Food Safety Authority] (2007c) The risks associated with tail biting in pigs and possible means to reduce the need for tail docking considering the different housing and husbandry systems - Scientific Opinion of the Panel on Animal Health and Welfare. EFS2 5(12):611. doi: 10.2903/j.efsa.2007.611
- EFSA [European Food Safety Authority] (2009a) Scientific opinion of the Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission on the risk assessment of the impact of housing, nutrition and feeding, management and genetic selection on metabolic and reproductive problems in dairy cows. EFS2 7(7):1140
- EFSA [European Food Safety Authority] (2009b) Scientific opinion on welfare of dairy cows in relation to behaviour, fear and pain based on a risk assessment with special reference to the impact of housing, feeding, management and genetic selection. EFS2 7(7):1139. doi: 10.2903/j.efsa.2009.1139
- EFSA [European Food Safety Authority] (2009c) Scientific opinion on welfare of dairy cows in relation to leg and locomotion problems based on a risk assessment with special reference to the impact of housing, feeding, management and genetic selection. EFS2 7(7):1142. doi: 10.2903/j.efsa.2009.1142
- EFSA [European Food Safety Authority] (2009d) Scientific opinion on welfare of dairy cows in relation to udder problems based on a risk assessment with special reference to the impact of housing, feeding, management and genetic selection. EFS2 7(7):1141. doi: 10.2903/j.efsa.2009.1141
- EFSA [European Food Safety Authority] (2009e) Scientific report on the effects of farming systems on dairy cow welfare and disease. EFS2 7(7):1143r. doi: 10.2903/j.efsa.2009.1143r
- EFSA [European Food Safety Authority] (2012) Scientific Opinion on the welfare of cattle kept for beef production and the welfare in intensive calf farming systems. EFS2 10(5):2669. doi: 10.2903/j.efsa.2012.2669
- EFSA [European Food Safety Authority] (2014) Scientific Opinion concerning a Multifactorial approach on the use of animal and non-animal-based measures to assess the welfare of pigs. EFS2 12(5):190. doi: 10.2903/j.efsa.2014.3702

- Enneking U, Kleine-Kalmer R, Dauermann A, Voigt R (2019) Kaufbereitschaft bei verpackten Schweinefleischprodukten im Lebensmitteleinzelhandel: – Realexperiment und Kassenzonen-Befragung –
- ENRD [European Network for Rural Development] (o. J.) RDP Summaries, zu finden in <https://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/rural-development-policy-figures/rdp-summaries_en> [zitiert am 9.1.2019]
- [Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH] (2018) Haltungsform: Alle Informationen auf einen Blick, zu finden in <<https://www.haltungsform.de/>> [zitiert am 26.6.2019]
- Gröner C (2019) Tierwohlmaßnahme des PFEIL - Programms 2014 bis 2020 : besonders tiergerechte Haltung von Legehennen (T1)
- Jong I de, Berg C, Butterworth A, Estevéz I (2012) Scientific report updating the EFSA opinions on the welfare of broilers and broiler breeders. EFS3 9(6). doi: 10.2903/sp.efsa.2012.EN-295
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, persönliche Mitteilung (2019) Tierwohl-Förderprämien in NRW. E-Mail vom 06.03.2019
- [Lidl] (o. J.) Deutschlandweit bei Lidl: Transparente Haltungskennzeichnung für Frischfleisch, zu finden in <<https://www.lidl.de/de/haltungsform/s7377909>>
- LWK NRW [Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen] (o. J.) Tierschutzmaßnahmen - Förderperiode 2014 - 2020, zu finden in <<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/tierschutz/index.htm>> [zitiert am 14.1.2019]
- LWK NRW [Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen] (2018) Merkblatt: Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Sommerweidehaltung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2015 in der jeweils geltenden Fassung, zu finden in <<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/merkblaetter/mb-sommerweidehaltung-2018.pdf>> [zitiert am 14.1.2019]
- March S, Bergschmidt A, Renziehausen C, Brinkmann J (2017) Indikatoren für eine ergebnisorientierte Honorierung von Tierschutzleistungen: 11NA026, 280 p
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung (2018) Abfrage zu Förderdaten der Tierwohl-Prämien in Baden-Württemberg. E-Mail vom 2018

- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung (2019a) Ausgestaltung der Förderprämien in Baden-Württemberg. E-Mail vom 27.02.2019
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung (2019b) Umsetzung der Förderprämien in Baden-Württemberg. E-Mail vom 08.03.2019
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, persönliche Mitteilung (2019c) Antragsverfahren von FAKT. E-Mail vom 13.03.2019
- MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016) NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020: Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen, 1. Aufl., 86 p
- ML [Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (o. J.a) Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung. ELER-Förderung zum Tierwohl, zu finden in <https://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/elerfoerderung_zum_tierwohl/allgemeine_voraussetzungen_foerderung/allgemeine-voraussetzungen-fuer-die-foerderung-132015.html>
- ML [Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (o. J.b) Förderung der Ferkelaufzucht. ELER-Förderung zum Tierwohl, zu finden in <https://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/elerfoerderung_zum_tierwohl/foerderung_ferkelaufzucht/foerderung-der-ferkelaufzucht-153679.html> [zitiert am 10.12.2018]
- ML [Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (o. J.c) Förderung der Sauenhaltung. ELER-Förderung zum Tierwohl, zu finden in <https://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/elerfoerderung_zum_tierwohl/foerderung_sauenhaltung/foerderung-der-sauenhaltung-153971.html> [zitiert am 10.12.2018]
- ML [Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (o. J.d) Förderung von Legehennen. ELER-Förderung zum Tierwohl, zu finden in <https://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/elerfoerderung_zum_tierwohl/foerderung_von_legehennen/foerderung-von-legehennen-132022.html> [zitiert am 10.12.2018]
- ML [Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (o. J.e) Förderung von Mastschweinen. ELER-Förderung zum Tierwohl, zu finden in <<https://www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/elerfoerderung>>

[_zum_tierwohl/foerderung_von_mastschweinen/foerderung-von-mastschweinen-132026.html](#) [zitiert am 10.12.2018]

ML [Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2017)
Germany - Rural Development Programme (Regional) - Lower Saxony + Bremen, 955 p

MLR [Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (2017)
FAKT: Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl Baden-Württemberg, zu finden in http://schwarzwald-baar-kreis.landwirtschaftsverwaltung-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/lravs/F%C3%B6rderung%20und%20Ausgleichsleistungen/170825_FAKT_Broschuere.pdf

MLR [Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (2018a)
Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), zu finden in http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lfr/Startseite/Foerderwegweiser/Agrarumwelt_+Klimaschutz+und+Tierwohl+_FAKT_>

MLR [Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg] (2018b)
Germany - Rural Development Programme (Regional) - Baden-Württemberg: Version 4.1

MLU [Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern] (o. J.a)
Richtlinie zur Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern (Sommerweiderichtlinie), zu finden in <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000008700&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>
[zitiert am 14.1.2019]

MLU [Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern] (o. J.b)
Sommerweiderichtlinie 2016: Merkblatt, zu finden in https://www.service.mv.de/foerderfibel/?sa.fofiforderung.foerderung_id=134&sa.fofi.kategorie_id=1 [zitiert am 14.1.2019]

MLU [Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern] (2016)
Germany - Rural Development Programme (Regional) - Mecklenburg-Vorpommern: Version 2.1, 706 p

MLU [Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern] (2018)
Abfrage zu Förderdaten der Tierwohl-Prämien in Mecklenburg-Vorpommern. E-Mail vom 2018

- MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2017) Jährlicher Durchführungsbericht: Germany - Rural Development Programme (Regional) - North Rhine-Westphalia, 190 p
- MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2018) Merkblatt: Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Sommerweidehaltung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2015 in der jeweils geltenden Fassung, 3 p, zu finden in <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/merkblaetter/mb-sommerweidehaltung-2018.pdf> [zitiert am 11.12.2018]
- NOZ [Neue Osnabrücker Zeitung] (2018) Schlachten trächtiger Rinder: Kritik am Verbotsgesetz, zu finden in <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/896662/schlachten-traechtiger-rinder-kritik-am-verbotsgesetz> [zitiert am 4.2.2019]
- StMELF [Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten] (2011) Weidehaltung bei Rindern, 6 p
- StMELF [Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten] (2015) Abfrage zu Tierwohlförderung vom 2015
- StMELF [Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten] (2018a) Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) Merkblatt B60 - Sommerweidehaltung (Weideprämie) : Antragsjahr 2018, 3 p [zitiert am 29.11.2018]
- StMELF [Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten] (2018b) Gemeinsame Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern, 42 p [zitiert am 29.11.2018]
- [Tagesspiegel] (2018) Bundestag erlaubt betäubungslose Ferkelkastration noch bis Ende 2020: Eigentlich sollte die betäubungslose Kastration von Ferkeln in wenigen Wochen ein Ende haben. Jetzt wird die Erlaubnis für die Praxis noch einmal verlängert., zu finden in <https://www.tagesspiegel.de/politik/fristverlaengerung-bundestag-erlaubt-betaeubungslose-ferkelkastration-noch-bis-ende-2020/23700638.html> [zitiert am 4.2.2019]
- Thobe P (2018) Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: Mastgeflügel, Thünen-Institut, 17 p [zitiert am 18.2.2019]
- ELER-VO 1305/2013: Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (2013)

WBA [Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL] (2015) Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten. März 2015. Berlin, 425 p

[Welt] (2018) Bundestag verlängert betäubungslose Ferkelkastration, zu finden in https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/wirtschaft_nt/article184730640/Bundestag-verlaengert-betaeubungslose-Ferkelkastration.html [zitiert am 4.2.2019]

Wippermann P (2014) Trendstudie „Tierwohl“: VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, 4 p

Wlcek S, Herrmann HJ (1996) Verhaltensbeobachtungen bei Milchkühen zur Ermittlung der Trittsicherheit von Stallfußböden. KTBL-Schrift 373:160-168

Anhang

Anhang A

Tabelle 15: Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Nordrhein-Westfalen (Aktuelle Maßnahme, Altmaßnahme und insgesamt)

	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017*
Sommerweideprämie					
Anzahl geförderter Betriebe	-	633	2.192	2.145	Ø 1.657
davon mit Mastfärsen	-	90	141	145	Ø 125
Anteil	-	14 %	6 %	9 %	Ø 8 %
Geförderte GV	-	24.766	125.423	127.766	Ø 92.652
Mittelvolumen (€)	-	1.255.821	6.137.623	6.229.329	Σ 13.592.773
Altmaßnahme Weidehaltung					
Anzahl geförderter Betriebe	2.038	1.925	171	65	Ø 1.050
Geförderte GV	115.561	112.519	7.770	2.735	Ø 59.646
Mittelvolumen (€)	3.987.336	3.882.414	264.110	92.832	Σ 8.226.692
Sommerweidehaltung insgesamt					
Anzahl geförderter Betriebe	2.038	2.558	2.363	2.210	Ø 2.292
Geförderte GV	115.561	137.285	133.193	130.501	Ø 129.135
Mittelvolumen (€)	3.987.336	5.108.235	6.401.733	6.322.161	Σ 21.819.465

* Die Durchschnittswerte der einzelnen Maßnahmen sind mit Vorsicht zu interpretieren, da sich die aktuelle Maßnahme und die Altmaßnahme ergänzen. Daher sind die Durchschnittswerte der Sommerweidehaltung insgesamt der besser zu interpretierende Wert.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Förderdaten aus Nordrhein-Westfalen.

Anhang B

Tabelle 16: Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Strohhaltung in Nordrhein-Westfalen (aktuelle Förderperiode)

	2014	2015	2016	2015 - 2016*
Prämie Haltungsverfahren auf Stroh				
Milchkühe und Nachzucht				
Anzahl geförderter Betriebe	-	495	618	Ø 557
Geförderte GV	-	29.311	36.113	Ø 32.712
Mittelvolumen (€)	-	1.929.147	2.408.271	Σ 4.337.418
Mastrinder				
Anzahl geförderter Betriebe	-	422	514	Ø 468
Geförderte GV	-	9.466	13.584	Ø 11.525
Mittelvolumen (€)	-	1.851.839	2.832.910	Σ 4.684.749
Zuchtschweine				
Anzahl geförderter Betriebe	-	14	13	Ø 14
Geförderte GV	-	153	292	Ø 223
Mittelvolumen (€)	-	15.537	32.195	Σ 47.732
Sonstige Schweine (Mastschweine, Zuchtläufer, Absatzferkel)				
Anzahl geförderter Betriebe	-	82	89	Ø 86
Geförderte GV	-	8.258	9.201	Ø 8.730
Mittelvolumen (€)	-	616.605	683.856	Σ 1.300.461
Insgesamt				
Anzahl geförderter Betriebe	-	721	879	Ø 800
Geförderte GV	-	47.188	59.156	Ø 53.172
Mittelvolumen (€)	-	4.413.127	5.951.935	Σ 10.365.062

*Die Durchschnittswerte sind mit Vorsicht zu interpretieren, da sich die aktuellen Maßnahmen und die Altmaßnahmen ergänzen.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Förderdaten aus Nordrhein-Westfalen.

Anhang C

Tabelle 17: Inanspruchnahme der Tierwohl-Förderprämie Strohhaltung in Nordrhein-Westfalen („Altmaßnahme“)

	2014	2015	2016	2014 - 2016*
Prämie Haltungsverfahren auf Stroh				
Milchkühe und Nachzucht				
Anzahl geförderter Betriebe	789	787	87	Ø 554
Geförderte GV	23.732	23.709	2.041	Ø 16.494
Mittelvolumen (€)	827.154	825.668	72.530	Σ 1.725.352
Mastrinder				
Anzahl geförderter Betriebe	813	811	112	Ø 579
Geförderte GV	21.013	21.625	3.224	Ø 15.287
Mittelvolumen (€)	1.913.421	1.996.503	356.385	Σ 4.266.309
Zuchtschweine				
Anzahl geförderter Betriebe	52	47	5	Ø 35
Geförderte GV	546	549	119	Ø 405
Mittelvolumen (€)	70.110	71.248	13.951	Σ 155.309
Sonstige Schweine (Mastschweine, Zuchtläufer, Absatzferkel)				
Anzahl geförderter Betriebe	187	186	19	Ø 131
Geförderte GV	3.679	3.756	475	Ø 2.637
Mittelvolumen (€)	399.146	408.195	51.416	Σ 858.757
Insgesamt				
Anzahl geförderter Betriebe	1.142	1.148	147	Ø 812
Geförderte GV	48.970	49.638	5.859	Ø 34.822
Mittelvolumen (€)	3.209.830	3.301.613	494.281	Σ 7.005.724

*Die Durchschnittswerte sind mit Vorsicht zu interpretieren, da sich die aktuellen Maßnahmen und die Altmaßnahmen ergänzen.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Förderdaten aus Nordrhein-Westfalen.

Anhang D

Tabelle 18: Reichweite der Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Nordrhein-Westfalen (Aktuelle Maßnahme, Altmaßnahme und insgesamt)

	2014	2015	2016	2017	2014 - 2017
Sommerweideprämie					
Betriebe mit Rindern	18.335	17.948	17.452	17.063	Ø 17.699
Geförderte Rinderhalter	-	633	2.192	2.145	Ø 1.657
Geförderter Anteil (%)	-	3,5	12,6	12,6	Ø 9,5
Rinder in GV	1.001.386	999.760	995.927	979.619	Ø 979.619
Geförderte Rinder in GV	-	24.766	125.423	127.766	Ø 92.652
Geförderter Anteil (%)	-	2,5	12,6	13,0	Ø 9,4
Altmaßnahme Weidehaltung					
Betriebe mit Rindern	18.335	17.948	17.452	17.063	Ø 17.699
Geförderte Rinderhalter	2.038	1.925	171	65	Ø 1.050
Geförderter Anteil (%)	11,1	10,7	1,0	0,4	Ø 5,9
Rinder in GV	1.001.386	999.760	995.927	979.619	Ø 979.619
Geförderte Rinder in GV	115.561	112.519	7.770	2.735	Ø 59.646
Geförderter Anteil (%)	11,5	11,3	0,8	0,3	Ø 6,0
Sommerweidehaltung insgesamt					
Betriebe mit Rindern	18.335	17.948	17.452	17.063	Ø 17.699
Geförderte Rinderhalter	2.038	2.558	2.363	2.210	Ø 2.291
Geförderter Anteil (%)	11,1	14,3	13,5	13,0	Ø 13,0
Rinder in GV	1.001.386	999.760	995.927	979.619	Ø 979.619
Geförderte Rinder in GV	115.561	137.285	133.193	130.501	Ø 129.135
Geförderter Anteil (%)	11,5	13,7	13,4	13,3	Ø 13,0

Quelle: Destatis, 2014, 2015, 2016b, 2017a; Eigene Berechnungen auf Grundlage von Förderdaten aus Nordrhein-Westfalen.

Anhang E

Tabelle 19: Reichweite der neuen Tierwohl-Förderprämie Sommerweidehaltung in Nordrhein-Westfalen für Mastrinder auf Grundlage der vorläufig bewilligten GV

	2015	2016	2017	2015 - 2017
Betriebe mit Rindern	17.948	17.452	17.063	Ø 17.699
Geförderte Rinderhalter	633	2.192	2.145	Ø 1.657
Geförderter Anteil (%)	3,5	12,6	12,6	Ø 9,5
Mastrinder in GV ¹	252.013	253.000	248.866	Ø 251.293
Geförderte Rinder in GV	1.413	1.839	1.876	Ø 1.709
Geförderter Anteil (%)	0,6	0,7	0,8	Ø 0,7

¹Inklusive Mutterkuhhaltung

Quelle: Destatis, 2014, 2015, 2016b, 2017a; Eigene Berechnungen auf Grundlage von Förderdaten aus Nordrhein-Westfalen.

Anhang F

Tabelle 20: Reichweite der Tierwohl-Förderprämie Strohhaltung in Nordrhein-Westfalen (Aktuelle Maßnahme, Altmaßnahme und insgesamt)

	2014	2015	2016	2014/5 - 2016
Strohmaßnahme neu				
Betriebe mit Rindern	-	17.948	17.452	Ø 17.700
Geförderte Betriebe mit Rindern	-	663	821	Ø 742
Geförderter Anteil in %		3,7	4,7	Ø 4,2
GV Milchvieh	-	647.141	643.408	Ø 645.274
Gefördertes Milchvieh in GV	-	29.311	36.113	Ø 32.712
Geförderter Anteil in %		4,5	5,6	Ø 5,1
GV Mastrinder	-	252.013	253.000	Ø 252.507
Geförderte Mastrinder in GV	-	9.466	13.584	Ø 11.525
Geförderter Anteil in %		3,8	5,4	Ø 4,6
Betriebe mit Zuchtschweinen	-	2.300	2.100	Ø 2.200
Geförderte Betriebe mit Zuchtschweinen	-	14	13	Ø 14
Geförderter Anteil in %		0,6	0,6	Ø 0,6
Zuchtschweine in GV	-	220.525	213.425	Ø 216.975
Gefördert Zuchtschweine in GV	-	153	292	Ø 223
Geförderter Anteil in %		0,1	0,1	Ø 0,1
Betriebe mit Sonstigen Schweinen	-	6.250	5.950	Ø 6.100
Geförderte Betriebe mit sonstigen Schweinen	-	82	89	Ø 86
Geförderter Anteil in %		1,3	1,5	Ø 1,4
Sonstige Schweine in GV	-	6.255.646	6.083.471	Ø 6.169.558
Geförderte sonstige Schweine in GV	-	8.258	9.201	Ø 8.730
Geförderter Anteil in %		0,1	0,2	Ø 0,1

Strohmaßnahme alt				
Betriebe mit Rindern	18.335	17.948	17.452	Ø 17.912
Geförderte Betriebe mit Rindern	1.043	1.051	136	Ø 743
Geförderter Anteil in %	5,7	5,9	0,8	Ø 4,1
GV Milchvieh	643.234	647.141	643.408	Ø 644.594
Gefördertes Milchvieh in GV	23.732	23.709	2.041	Ø 16.494
Geförderter Anteil in %	3,7	3,7	0,3	Ø 2,6
GV Mastrinder	255.803	252.013	253.000	Ø 253.606
Geförderte Mastrinder in GV	21.013	21.625	3.224	Ø 15.287
Geförderter Anteil in %	8,2	8,6	1,3	Ø 6,0
Betriebe mit Zuchtschweinen	2.450	2.300	2.100	Ø 2.283
Geförderte Betriebe mit Zuchtschweinen	52	47	5	Ø 35
Geförderter Anteil in %	2,1	2,0	0,2	Ø 1,5
Zuchtschweine in GV	220.525	213.425	213.675	Ø 219.233
Gefördert Zuchtschweine in GV	546	549	119	Ø 405
Geförderter Anteil in %	0,2	0,2	0,1	Ø 0,2
Betriebe mit Sonstigen Schweinen	6.550	6.250	5.950	Ø 6.250
Geförderte Betriebe mit sonstigen Schweinen	187	186	19	Ø 131
Geförderter Anteil in %	2,9	3,0	0,3	Ø 2,1
Sonstige Schweine in GV	6.287.799	6.255.646	6.083.471	Ø 6.208.972
Geförderte sonstige Schweine in GV	3.679	3.756 (475	Ø 2.637
Geförderter Anteil in %	0,1	0,1	0,01	Ø 0,04
Strohmaßnahme insgesamt				
Betriebe mit Rindern	18.335	17.948	17.452	Ø 17.912
Geförderte Betriebe mit Rindern	1.043	1.714	957	Ø 1.238
geförderter Anteil (%)	5,7	9,5	5,5	Ø 6,9
Milchvieh und Nachzucht in GV	643.234	647.141	643.408	Ø 644.594
Gefördertes Milchvieh und Nachzucht in GV	23.732	53.020	38.154	Ø 38.302
geförderter Anteil (%)	3,7	8,2	5,9	Ø 5,9
Mastrinder in GV	255.803	252.013	253.000	Ø 253.606
Geförderte Mastrinder in GV	21.013	31.091	16.808	Ø 22.971
geförderter Anteil (%)	8,2	12,3	6,6	Ø 9,1
Betriebe mit Zuchtschweinen	2.450	2.300	2.100	Ø 2.283
Geförderte Betriebe mit Zuchtschweinen	52	61	18	Ø 44
geförderter Anteil (%)	2,1	2,7	0,9	Ø 1,9
Zuchtschweine in GV	220.525	213.425	213.675	Ø 219.233
Geförderte Zuchtschweine in GV	546	702	411	Ø 553
geförderter Anteil (%)	0,2	0,3	0,2	Ø 0,2
Betriebe mit Sonstigen Schweinen	6.550	6.250	5.950	Ø 6.250
Geförderte Betriebe mit sonstigen Schweinen	187	268	108	Ø 188
geförderter Anteil (%)	2,9	4,3	1,8	Ø 3,0
Sonstige Schweine in GV	6.287.799	6.255.646	6.083.471	Ø 6.208.972
Geförderte sonstige Schweine in GV	3.679	12.014	9.676	Ø 8.456
geförderter Anteil (%)	0,1	0,2	0,2	Ø 0,1

Quelle: Destatis, 2014, 2015, 2016b, 2017a; Eigene Berechnungen auf Grundlage von Förderdaten aus Nordrhein-Westfalen.

Bibliografische Information:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikationen in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

*Bibliographic information:
The Deutsche Nationalbibliothek (German National Library) lists this publication in the German National Bibliographie; detailed bibliographic data is available on the Internet at www.dnb.de*

Bereits in dieser Reihe erschienene Bände finden Sie im Internet unter www.thuenen.de

Volumes already published in this series are available on the Internet at www.thuenen.de

Zitationsvorschlag – Suggested source citation:
Gröner C, Bergschmidt A (2019) Tierwohl-Förderprämien der Bundesländer: Ausgestaltung, Inanspruchnahme und Reichweite. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 74 p, Thünen Working Paper 125, DOI:10.3220/WP1563866466000

Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei den jeweiligen Verfassern bzw. Verfasserinnen.

The respective authors are responsible for the content of their publications.



Thünen Working Paper 125

Herausgeber/Redaktionsanschrift – *Editor/address*
Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesallee 50
38116 Braunschweig
Germany

thuenen-working-paper@thuenen.de
www.thuenen.de

DOI:10.3220/WP1563866466000
urn:nbn:de:gbv:253-201907-dn061137-5